

(2) 3 StE 2/02 – 5 (1) (2/02)

In der Strafsache gegen

1. M **R** ,  
geboren am ,  
wohnhaft in ,
2. den Tischler  
A **M** ,  
geboren am ,  
wohnhaft in ,
3. den Schlosser  
C **W** ,  
geboren am ,  
wohnhaft in ,

wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u. a.

hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin aufgrund der vom 24. Juni bis zum 22. Dezember 2003 durchgeführten Hauptverhandlung,

an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Kammergericht W als Vorsitzender,  
Richter am Kammergericht S ,  
Richterin am Kammergericht H ,  
Richter am Kammergericht S ,  
Richterin am Kammergericht G ,  
als beisitzende Richter,

Bundesanwalt S ,  
Bundesanwalt L ,  
Staatsanwalt Z ,  
Staatsanwalt R ,  
Staatsanwalt M ,  
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt W,  
Rechtsanwalt F,  
Rechtsanwalt V,  
Rechtsanwältin R,  
als Verteidiger des Angeklagten R ,

Rechtsanwalt W,  
Rechtsanwalt R,  
Rechtsanwältin B,  
als Verteidiger des Angeklagten M ,

Rechtsanwalt F,  
Rechtsanwältin N  
als Verteidiger des Angeklagten W ,

Justizangestellte K,  
Justizangestellte B,  
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle,

in der Sitzung am 22. Dezember 2003 für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der Bildung einer kriminellen Vereinigung - der Angeklagte R als Rädelsführer - in Tateinheit mit Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung in je zwei Fällen, sowie öffentlichem Auffordern zu Straftaten, Billigung von Straftaten, Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole und Beschimpfung von Bekenntnissen in je einem Fall schuldig.

Es werden verurteilt:

**der Angeklagte R** zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten,

**der Angeklagte M** zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten und

**der Angeklagte W** unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 11. März 2003 - 4101 Js 41348/02 V 85 Ds 267/02 - zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten.

Die Vollstreckung der gegen die Angeklagten M und W erkannten Freiheitsstrafen wird zur Bewährung ausgesetzt.

Hinsichtlich der Angeklagten R und M wird der Verfall von je 5.400 Euro, hinsichtlich des Angeklagten W von 4.900 Euro angeordnet.

Im Übrigen werden **die Angeklagten R und M** freigesprochen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit sie verurteilt worden sind. Im Übrigen trägt diese und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen die Staatskasse.

**Angewendete Vorschriften:**

**R :**

§§ 129 Abs. 1, Abs. 4, 86 Abs. 1 Nr. 4, 90a Abs. 1, 2 und 3, 111 Abs. 1 und 2, 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 3 und 4, 140 Nr. 2, 166 Abs. 1, 11 Abs. 3, 25 Abs. 2, 52, 73, 73a StGB

**M :**

§§ 129 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 4, 90a Abs. 1, 2 und 3, 111 Abs. 1 und 2, 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 3 und 4, 140 Nr. 2, 166 Abs. 1, 11 Abs. 3, 25 Abs. 2, 52, 56, 56a, 56b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 56d, 73, 73a StGB

**W :**

§§ 129 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 4, 90a Abs. 1, 2 und 3, 111 Abs. 1 und 2, 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 3 und 4, 140 Nr. 2, 166 Abs. 1, 11 Abs. 3, 25 Abs. 2, 52, 53 Abs. 2, 54, 55, 56, 56a, 56b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 56d, 73, 73a StGB

# Gliederung des Urteils

## A. Feststellungen zur Person

- von der Veröffentlichung wurde abgesehen -

## B. Sachverhalt

I.	Gründungsphase der Band „Landser“ .....	18
II.	Werdegang der Band bis zur CD „Republik der Strolche“ .....	30
III.	Die Band „Landser“ in ihrer endgültigen Besetzung .....	47
	1. die Stellung des Angeklagten R .....	47
	2. die Stellung des Angeklagten M .....	48
	3. die Stellung des Angeklagten W .....	48
	4. Gesamtheit der Band .....	48
IV.	Verflechtungen der Band mit der Szene .....	49
	1. die „Vandalen“ .....	49
	2. „Blood & Honour“ .....	50
	3. Vorgehen gegen Schwarzpressungen .....	51
	4. Strafaktionen gegen Zeugen .....	51
	5. Verhältnis der Szene zur Band .....	52
V.	„Landser“ als bedeutendste deutsche Kultband im rechtsradikalen Spektrum .....	53
VI.	CD „Deutsche Wut/Rock gegen oben“ .....	55
VII.	CD „Ran an den Feind“ .....	68
VIII.	CD „Best of Landser“ .....	86
IX.	Sampler .....	94
X.	Weitere Planungen .....	95

## C. Beweiswürdigung

I.	Lebensläufe .....	96
II.	Zur Sache .....	97
1.	Gründungsphase der Band „Landser“ .....	99
a.	Beginn und Eintritt des Angeklagten R .....	99
b.	der einzige öffentliche Auftritt der „Landser“ .....	100
c.	der Fernsehbericht des WDR .....	101
d.	die Musikkassette „Das Reich kommt wieder“ .....	102
2.	Werdegang der Band bis zur CD „Republik der Strolche“ .....	103
3.	Die Band „Landser“ in ihrer endgültigen Besetzung .....	107
a.	Eintritt des Angeklagten W .....	107
b.	die Ziele der Angeklagten .....	108
c.	die Stellung des Angeklagten R in der Band .....	109
d.	die Stellung des Angeklagten M in der Band .....	112
e.	die Stellung des Angeklagten W in der Band .....	113
4.	Verflechtungen der Band „Landser“ mit der Szene .....	114
a.	die „Vandalen“ .....	114
b.	„Blood & Honour“ .....	114
c.	Vorgehen gegen Schwarzpressungen .....	116
d.	Strafaktionen gegen Zeugen .....	117
e.	Verhältnis der Szene zur Band .....	118
5.	„Landser“ als bedeutendste deutsche Kultband im rechtsradikalen Spektrum .....	119
6.	Herstellung und Vertrieb der CD „Deutsche Wut/Rock gegen oben“ .....	123
7.	CD „Ran an den Feind“ .....	127
a.	Proben für die CD .....	127
b.	Aufnahme der CD in England .....	128
c.	Herstellung der CD .....	130
d.	Vertrieb der CD .....	133
8.	CD „Best of Landser“ .....	136
9.	Sampler .....	140
10.	Weitere Planungen .....	140

## D. Rechtliche Würdigung

I. Kriminelle Vereinigung .....	142
1. 1993 – 1996 .....	143
2. 1997 – 2000 .....	145
II. Äußerungsdelikte .....	149
1. Verjährung/Teilfreispruch .....	149
a. MC „Das Reich kommt wieder“ = CD „Berlin bleibt Deutsch“ .....	150
b. CD „Republik der Strolche“ .....	150
c. CD „Deutsche Wut/Rock gegen oben“ .....	151
2. CD „Ran an den Feind“ .....	152
a. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB .....	152
b. § 90 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB .....	153
c. § 111 StGB .....	153
d. § 130 Abs. 1, 2 StGB .....	154
e. § 130 Abs. 3, 4 StGB .....	154
f. § 185 StGB .....	154
3. CD „Best of Landser“ .....	156
a. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB .....	156
b. § 90 a Abs. 1 und 3 StGB .....	156
c. § 140 Nr. 2 StGB .....	157
d. § 166 Abs. 1 StGB .....	157
e. § 111 Abs. 1 und 2 StGB .....	158
f. § 130 Abs. 1, 2 StGB .....	158
III. Vorsatz .....	158
IV. Freiheit der Kunst, Meinungsfreiheit .....	159
V. Konkurrenzen .....	160

## E. Rechtsfolgen

I. Strafzumessung .....	160
II. Verfallanordnung .....	167

## F. Kostenentscheidung .....

167

# Gründe:

## A. Feststellungen zur Person

- vom Abdruck wurde abgesehen -

## B. Sachverhalt

### I. Gründungsphase der Band „Landser“

Im Jahre 1991 hatten der Zeuge Sören Br und zwei bis drei seiner Freunde die Idee, eine Band zu gründen, um Musik zu machen. Wie viele junge Leute verkehrten sie seinerzeit in einem Club in Berlin-Lichtenberg, der nach der Widerstandskämpferin gegen das NS-Regime Judith Auer benannt worden war und in dem am Wochenende regelmäßig Disco-Veranstaltungen stattfanden. In diesem Club befand sich ein geeigneter Proberaum mit einem Schlagzeug, den ein Sozialarbeiter der Gruppe zur Verfügung stellte. Nach einigen Anfangsschwierigkeiten mit wechselnden Mitgliedern entstand Anfang 1992 eine regelmäßige Formation, die sich, ohne ein klares Bild von Musik- und Textrichtung zu haben, zum Üben einfand. Die anfänglich noch namenlose Band spielte Punk- und Oi!-Skin-Musik und coverte Songs anderer Gruppen. Als Sänger fungierte Sören Br, während Andreas L Baß und Horst Sch Schlagzeug spielten. Ein Teil der Textvorschläge für die Lieder stammte von Sören Br, der sich – seiner autoritären Wesensart und seiner Stellung als Sänger entsprechend – als Kopf der Band verstand. Teilweise wurden auch von außen Texte an die Band herangetragen. Deren Mitglieder diskutierten die Textvorlagen, die mehr und mehr in die deutsch-nationale Richtung tendierten, und schrieben sie um, soweit erforderlich. Gesungen wurde teils auf deutsch, teils auf englisch, und den Proben konnten ausgewählte Personen beiwohnen.

Zur gleichen Zeit verkehrten im Judith-Auer-Club auch Sympathisanten und Angehörige der Skinhead-Szene, die zwangsläufig auf die musikalischen Aktivitäten der Zeugen Br, L und Sch aufmerksam wurden. Ferner war der Club Treffpunkt der „Vandalen“, deren Mitglied der Angeklagte R war und ist. Dieser bot sich der probenden Band als Gitarrist an. Mit dem Beitritt R s, den Br und L nur unter seinem Spitznamen „L “ beziehungsweise „L “



(was von der Marke eines alkoholischen Getränks herrührt) kannten, hatte die Band erstmals eine konstante Besetzung und probte im nächsten halben Jahr einmal wöchentlich. Die ausschließlich in deutscher Sprache gesungenen Lieder gingen nunmehr eindeutig in die deutsch-nationale Richtung und beruhten teilweise auf Entwürfen, die der Angeklagte R eingbracht hatte. Da wie bisher mehr oder weniger öffentlich in dem Clubraum geprobt wurde und nach wie vor ausgewählten Clubbesuchern das Zuhören gestattet war, fertigten einige Zuhörer auf mitgebrachten Kassettenrecordern Probenmitschnitte an. Diese ersten „Aufnahmen“ der Musik verschafften der Band bereits zum damaligen Zeitpunkt einen gewissen lokalen Bekanntheitsgrad in der rechten Szene Berlins und seiner Umgebung.

Im Spätsommer des Jahres 1992 nahm der inzwischen verstorbene Jens Stu über den ihm bekannten Zeugen Jens O, ein Mitglied der Nationalistischen Front (NF), der seinerseits mit dem Schlagzeuger Horst Sch befreundet war, Kontakt zur Band auf und fragte an, ob diese anlässlich einer (Nach)feier des 19. Geburtstags seiner Freundin, der am 2. September 1973 geborenen Zeugin Nicole S (damals: Nicole Mi), im Jugendclub Konradsberg in Hennigsdorf – wenige Kilometer nordwestlich von Berlin gelegen – auftreten könne. Die Band, die anfänglich den Namen „Endlösung“ in Betracht gezogen hatte, sich jedoch dann in Anlehnung an eine Publikation über Soldaten im 2. Weltkrieg „Landser“ nannte, willigte ein und trat am 12. September 1992 zum ersten und einzigen Mal öffentlich auf. Dieser Auftritt wurde zuvor in einem von Jens O verfaßten und „an die Kameraden der Kameradschaft Eberswalde“ gerichteten Rundschreiben der Ortsgruppenführung Osthavel der Nationalistischen Front (NF) vom 20. August 1992, bekannt gemacht. Darüber hinaus hatte Sören Br für den Auftritt eine geringe Anzahl T-Shirts mit dem Aufdruck „Landser“ herstellen lassen, die insbesondere von Mitgliedern der Band getragen wurden. In dem Jugendclub waren etwa 100 Personen anwesend. Einer der Anwesenden fertigte von dem Auftritt der Band eine Videoaufzeichnung, auf der neben dem Angeklagten R als Gitarristen, die Zeugen Br als Sänger, Sch als Schlagzeuger und L als Bassist vor einer an der Wand angebrachten Fahne der Nationalistischen Front zu sehen sind. Horst Sch ärgerte sich später über diese Aufnahme, weil er den Inhalt eines Teils der mindestens zwölf gespielten Lieder für vermutlich strafbar und daher gefährlich hielt und die Aufnahme seine Mitwirkung in der Band dokumentierte.

Die Band spielte bei diesem Auftritt, soweit er dokumentiert ist, folgende neun Lieder, die auch auf der etwa zwei Monate später produzierten Musikkassette enthalten sind (Texte siehe nächste Seiten):

Walvater Wotan,  
ZAST-Song,  
Nigger,  
Faul,  
Kanake verrecke,  
Berlin bleibt deutsch,  
EKU 28,  
Schlagt sie tot,  
Danzig, Breslau und Berlin,

sowie drei weitere, deren Titel nicht ermittelt werden konnten.

Etwa zur gleichen Zeit, im Herbst 1992 oder Winter 1992/1993, wirkte die Band auch an einem Fernsehbericht des Westdeutschen Rundfunks mit, der im Rahmen der Sendereihe „Angst machen Gewalt“ in der Folge „Prügeltunnel“ im Januar 1993 ausgestrahlt wurde. Es wurden vier maskiert auftretende Personen gezeigt, die mehrere Lieder spielten, die auch auf der Videoaufzeichnung des Auftritts der Band in dem Jugendclub Konradsberg zu hören und sehen waren. Ferner gab der Beitrag ein Interview wieder, das der im Untertitel als „L , 27“ bezeichnete Gitarrist – der Angeklagte R – geführt hat. Hinter einer Clownsmaske verborgen, äußerte er zu Beginn seiner Rede folgendes: „... *Es ist ... den alliierten jüdischen Umerziehern nach 45 gelungen, den Großteil unseres Volkes allen Ernstes über die mächtigen Medien in den Wahn zu treiben, wir wären ewig schuldig, ewig Verbrecher und müßten uns also alle hier am besten in Luft auflösen. Und jeden noch so verbrecherischen und abschäumigen Ausländer hier mit offenen Händen empfangen und fettfüttern. Wir haben es satt, deutsche Jugend hat's satt. Wir werden diese Herrschaften, vor allen Dingen auch ihre deutschen Knechte, zum Teufel jagen. ...*“

Danach setzte er sich in demselben Interview unter anderem für die Einführung von Arbeitslagern für Kommunisten, die Wiedereinführung der Todesstrafe, insbesondere für Helmut Kohl und andere Mitglieder der Bundesregierung ein, weil sie

am „Volkstode“ des deutschen Volkes arbeiteten. Für Juden und Ausländer sei – so der Angeklagte R weiter – kein Platz in Deutschland.

Bereits bei diesem Interview waren die ausgefallene Wortwahl und die eigenartige Redeweise des Angeklagten erkennbar. Wortschöpfungen wie „abschäumig“ kehrten in den Liedtexten in ähnlicher Weise wieder. Die auffällige Betonung von Begriffen, die den besonderen Abscheu des Angeklagten ausdrücken sollen, wie hier z. B. „*wir haben es satt, deutsche Jugend hat's satt“), fand sich gleichermaßen auch in seinem Gesang.*

Begünstigt durch den lokalen Erfolg der Probenmitschnitte reifte in der Band die Idee, mit einem Teil ihrer Lieder eine Musikkassette zu bespielen und zu vertreiben. Nach einigen Proben, an denen Sören Br noch mitgewirkt hatte, entstand mit der Ende 1992 in einem Lokal in Berlin-Weißensee mit einfacher Studioteknik aufgenommenen Musikkassette „Das Reich kommt wieder“ der erste offizielle Musikträger der Band „Landser“. Bei dieser Aufnahme fungierte der Angeklagte R bereits als Sänger. Denn kurz zuvor, am 5. November 1992, war der bisherige Sänger der Band, Sören Br, wegen einer anderweitigen Straftat verhaftet worden und hatte dies zum Anlaß genommen, sich von der Band zu trennen, indem er einfach nicht mehr zu den Proben erschien.

Die Kassette enthält 18 Lieder mit überwiegend rechtsextremistischen Inhalten, von denen einige auch auf der Veranstaltung im Jugendclub Konradsberg gespielt worden waren.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Titel:

### **1. *Walvater Wotan***

*Wir wollen Euren Jesus nicht, das alte Judenschwein,  
denn zu Kreuze kriechen, kann nichts für Arier sein.  
Die Bibel und das Kruzifix  
die soll der Geier holen.  
Wir wollen Eure Pfaffen nicht  
und Euren Schweinepapst aus Polen.*

*Refrain: Walvater Wotan soll unser Herrgott sein  
Walvater Wotan wird Germanien befreien.*

*Einst gab es die Inquisition, noch allen wohlbekannt.  
Deutsche Frauen als Hexen zu Tausenden verbrannt.  
Doch heute da macht Ihr auf menschlich  
und wollt den Frieden schaffen.  
Ich sprüh's an jede Kirchentür:*

*Frieden schaffen ohne Pfaffen.*

*Refrain*

*Odins Raben wachen und sehn Eure Taten  
und seine Welt ... (?) braten.  
Ein Blitz aus Donars Hammer  
fällt in der Kirche ein.  
Fleh zu deinem Judengott.  
Er hört Dich nicht, du Christenschwein.*

*Refrain: mehrfach,  
Odin*

## **2. Arische Kämpfer**

*Punker, Schwule, Kommunisten  
steh'n auf unseren schwarzen Listen.  
Am Tage X zur Stunde Null  
da retten Euch auch keine Bullen*

*Refrain: Wir sind arische Kämpfer, weiße Patrioten,  
nationale Sozialisten gegen die Roten.  
Arische Kämpfer, weiße Patrioten,  
nationale Sozialisten gegen die Roten.*

*Marxisten, die unser Land regieren  
und Nigger und Türken integrieren.  
Doch wir stehen auf in Ost und West  
und kämpfen gemeinsam gegen diese Pest.*

*Refrain (2x)*

*Doch auch weißen Abschaum kannst du sehen,  
an Aids und Drogen zugrunde gehen.  
Ihnen ist alles nur noch egal.  
Uns nicht, denn wir haben ein Ideal.*

*Refrain mehrfach*

## **3. Berlin bleibt deutsch**

*Ich bin Berliner, was kann schöner sein.  
Ein stolzer Deutscher, kein Türkenschwein.  
Doch wenn ich meine Stadt heute seh  
dann tut es mir im Herzen weh.  
Ali-Gangs ziehen durch die Nacht.  
Was habt Ihr aus Berlin gemacht?*

*Refrain: Berlin bleibt deutsch. (4x)*

*Wie viele Kriege hast du überstanden?  
Besatzer kamen und verschwanden.*

*Und auch Kanaken, Parasiten  
lassen wir uns nicht länger bieten.  
Türkenpack und Scheißsenat  
raus aus unserer schönen Stadt.*

*Refrain*

*Oft hole ich die alten Fotos vor,  
vom Fackelzug durchs Brandenburger Tor.  
Braune Kolonnen in loderndem Schein;  
genauso wird's bald wieder sein,  
wenn all die Not ein Ende hat  
für Großdeutschlands Reichshauptstadt.*

*Refrain (mehrfach)*

#### **4. Rechtsradikal** **(Melodie: „Yellow Submarine“ – The Beatles)**

*Wir lieben Sonne, wir lieben Schnee  
und die Genossen der DKP.  
Rassismus liegt uns völlig fern.  
Alle Neger haben wir gern.*

*Refrain:           Wir sind gar nicht rechtsradikal, rechtsradikal, rechtsradikal.  
Wir sind gar nicht rechtsradikal, rechtsradikal, rechtsradikal.*

*Der Heinz Galinski der mag uns sehr  
und der Herr Bronfman noch viel mehr.  
Wir schicken immer nen dicken Brief  
mit viel Kohle nach Tel Aviv.*

*Refrain*

*Es gibt Freibier für Hinz und K  
Drum kommt der Staatsschutz auch oft zu uns.  
Auch Wiesenthal kommt gern zum Tee  
mit viel Zucker statt Zyklon B.*

*Refrain (mehrfach)*

#### **5. Nordland**

*Es gibt ein Land, ganz hoch im Norden,  
in Schnee und Eis, mit Seen und Fjorden.*

*Refrain:           Nordland, Nordland  
glaub mir, deine Stunde kommt, Nordland.*

*Dort lebt ein Volk seit tausend Jahren,  
die Augen blau, mit blonden Haaren.*

*Refrain*

*Ein Segel blinkt am Horizont  
bis nach Wallhall, wo Odin wohnt.*

*Refrain*

## **6. Schlagt sie tot**

*Überall wohin ich seh  
Seilschaften der SED.  
In den Aufsichtsräten hocken  
wieder mal die roten Socken.*

*Refrain:       Schlagt sie tot, schlagt sie tot!  
                  Macht die Kommunisten nieder.  
                  Schlagt sie tot, schlagt sie tot,  
                  schlagt die Kommunisten tot.*

*Mit einem Grinsen im Gesicht  
verlassen Mauermörder das Gericht.  
Sie schützten doch nur ihre DDR.  
Von den Opfern spricht keiner mehr.*

*Refrain  
Rotfront verrecke!*

*In Deutschland gibt es eine neue Pest:  
Linke Liste/PDS.  
Alle wissen was früher war:  
Stasi-Gysi war der Notar.*

*Refrain (mehrfach)*

## **7. Für Anne**

*Dieses Lied ist nur für Anne,  
nur für Anne ganz allein.  
Nur für Anne, nur für Anne  
soll dieses Liedchen sein. (2x)*

## **8. Faul**

*Millionen Asylbetrüger kassieren das dicke Moos.  
Doch deutsche Volksgenossen, arbeits- und obdachlos.  
Mich packt der blanke Haß wenn ich das seh'.  
Etwas ist faul an dieser BRD.*

*Refrain:       Etwas ist faul an dieser BRD (2x)*

*Sieh dir die Bonzen an  
in ihren Ministersesseln.  
Sie leben in Saus und Braus*

*und halten uns in Fesseln.*

*Refrain*

*Lumpen und Volksverräter  
regieren unser Land.  
Und Ihr geht sie noch wählen,  
seid Ihr noch bei Verstand?*

*Refrain*

*Doch glaubt mir, nicht mehr lange  
dann stürzt der Bonzenthron.  
Dann kommt der Tag der Rache  
und Ihr kriegt Euren Lohn.*

*Refrain mehrfach, teilweise: etwas ist faul an dieser Scheiß-BRD,  
alles ist faul an dieser Scheiß-BRD*

## **9. Nigger**

*Gestern durften Nigger auf Plantagen schuften.  
Aber heute schon nach teuren Deos duften.  
Gestern gab's die Peitsche fürs Aufmucken.  
Heute dürfen sie schon weiße Frauen frech angucken.*

*Refrain: Nigger, Nigger, raus aus unserem Land. (2x)*

*Gestern noch im Urwald herumgehopst,  
kommt jetzt zu uns das negride Gesocks.  
Sie dürfen schon in Konzertsälen singen.  
Es gibt weiße Idioten, die noch danach springen.*

*Refrain*

*Aber nicht mehr lange, dann seid Ihr dran.  
Dann gibt's auch hier den Ku-Klux-Klan.  
Wenn in der Nacht die Kreuze brennen,  
dann könnt Ihr stinkenden Kaffer um euer Leben rennen.*

*Refrain (mehrfach)*

## **10. Türkenmaus**

*(Persiflage auf die türkisch gesprochene Inhaltsangabe der "Sendung mit der Maus", ohne Text)*

## **11. Kanake verrecke**

*Kanake verrecke, Kanake verrecke,  
ist in aller Munde und steht an jeder Ecke.  
Türken, Araber und Griechen,*

*ich kann diesen Abschaum nicht mehr riechen.  
Knoblauchfresser, Kebabfotzen,  
macht, daß Ihr wegkommt! Ich find Euch zum Kotzen.*

*Kanake verrecke, Kanake verrecke.  
Ihr bringt keinen Deutschen mehr zur Strecke.  
Ausländisches Mordgesindel  
und die Medien betreiben Schwindel.  
Ihr werdet keinen mehr abstechen.  
Rainer Sonntag, wir werden Dich rächen.*

*Kanake verrecke, Kanake verrecke.  
Das gilt auch für dich, Du bolschewistische Zecke.  
Lange genug haben wir Euch ertragen.  
Jetzt werden wir Euch aus Deutschland jagen.  
Eure Fettlebe ist nun endlich vorbei.  
Zurück mit Euch in die Walachei.*

*Kanake verrecke, verfluchter Kanake.  
Du bist nichts weiter als ein mieses Stück Kacke.  
Du bist das Letzte, Du bist nur Dreck,  
Du bist nur Abschaum, Du mußt hier weg.*

*Kanake verrecke, Kanake verrecke,  
nach Knoblauch stinkend in irgendeiner Ecke.  
Kanake verrecke (mehrfach)*

## **12. Das Reich kommt wieder**

*An jeder Ecke steht "Nazis raus".  
Doch da machen wir uns gar nichts draus.  
Denn wir wissen, wir werden siegen.  
Ganz andere werden hier rausfliegen.*

*Refrain:        Seht Ihr unsere Fahnen, hört Ihr unsere Lieder?  
                  Dieser Staat geht unter und das Reich kommt wieder.*

*Wir schießen auf die Bullerei.  
Skinheads marschieren, die Straße frei.  
Kanaken, Zecken, all der Dreck  
der kommt schon bald für immer weg.*

*Refrain*

*Und keine Türken werden mehr rumlaufen.  
Keine Pfaffen dürfen Kinder taufen.  
Keine Nigger deutsches Pilsner saufen.  
Keine Juden unser Volk verkaufen.*

*Refrain*

*Das Reich kommt wieder (mehrfach  
, schwarz - weiß - rot (mehrfach)*



Schwarz - rot - Mostrich, das sind die Farben,  
mit denen sie unser Land verdarben.  
Bolschewiken und Demokröten  
soll unser Nationalstolz töten.  
Deutsches Volk, kämpf für deine Rechte  
gegen Verräter und Besatzerknechte.  
Durch die Nacht, durch Kampf und Not,  
unter den Farben schwarz - weiß - rot.

schwarz - weiß - rot (mehrfach)

### **13. Nordland (instrumental)**

### **14. Danzig, Breslau und Stettin**

Ich weiß nicht, was soll Bydgoszcz (dt. Bromberg) heißen  
und Szczecin (dt. Stettin) kann ich nicht begreifen.  
Walbrzych (dt. Waldenburg) kann ich nicht aussprechen,  
bei Wroclaw (dt. Breslau) muß ich mich erbrechen.

Refrain:           Danzig, Breslau und Stettin  
                      sind deutsche Städte wie Berlin (2x)

Was auch immer kommen mag,  
ich weiß genau, es naht der Tag  
dann ziehen wir mit Fackelschein  
in unser altes Danzig ein.

Refrain

(Für) Russen, Tschechen und Pollacken  
heißt es dann endlich Koffer packen.  
Gebt heraus was Ihr gestohlen  
und dann soll Euch der Teufel holen.

Refrain (mehrfach)

### **15. ZAst-Song**

**(Melodie: I Want To Hold Your Hand – The Beatles)**

In Rostock und Hoyerswerda  
und bald im ganzen Land  
da kämpfen deutsche Skinheads,  
den Molli in der Hand.

Refrain: Und das Asylheim brennt. (4x)

Die ganzen Scheiß-Asylanten  
die rennen schnell davon.  
Und langsam da begreifen  
es auch die Herren in Bonn.

*Refrain: Und morgen, da brennt Bonn. (4x)*

*Die guten alten Beatles,  
die wären stolz wie nie,  
könnten sie heute hören  
auf Deutsch Ihr schönes Lied.*

*Refrain: Auf Deutsch ihr schönes Lied (mehrfach)  
und das Asylheim brennt (mehrfach).*

**16. Lollipop**  
**(Melodie: Lollipop – Ronald&Ruby bzw. The Chordettes)**

*Lollipop, Lollipop oh Lolli, Lollipop etc. ... (ohne weiteren Text).*

**17. Proll Power**

*Jetzt geht's los (mehrfach)*

*Prost Kameraden!*

*Refrain: Proll-Power ist heute angesagt,  
Proll-Power, so wie ich es mag.  
Bier ist heute meine Droge.  
Alfred Tetzlaff mein Ideologe.*

*Geh ich in die Kneipe rein  
hau mir ein paar Bierchen rein.  
Und trotz dem Bier und trotz dem Korn  
fühle ich mich enorm in Form.  
„Landser“ dröhnt aus der Musik Box  
immer wieder bis ich kotz!  
„Landser“ dröhnt aus der Musik Box  
immer wieder bis ich kotz!*

*Refrain*

*Scheiß auf die Alten, scheiß auf die Blagen.  
Ja ich kann noch mehr vertragen,  
denn hier bin ich nicht allein  
und so wird es immer sein.  
Hier sind alle meine Freunde.  
Hier versteht man meine Sorgen.  
Ja hier bin ich nicht allein  
und ich bin stolz, ein Proll zu sein.*

*Refrain*

*Dann liegen wir uns in den Armen.  
Brüllen wir... (?), ...  
Sperrstunde, aus, alles raus  
und dann geht es ab nach Haus.  
Aber morgen kommen wir wieder,*

*saufen Bier und grölen Lieder.  
Und so wird es immer sein  
denn ich bin stolz ein Proll zu sein.*

*Refrain*

*.....(?)  
hat was gegen KdF.  
Doch die Sau kann uns nicht stören.  
Wir wollen nur noch Proll-Power hören.  
Alle Spießler sehen schwarz.  
Platz eins in den Trinker-Charts.  
Proll-Power der Mega-Hit,  
und alles grölt bei „Landser“ mit.*

*Refrain*

### **18. EKU 28**

*Na, ihr kleinen Scheißer, jetzt kommt EKU 28.*

*Stockbesoffen in der Innenstadt,  
sternhagelvoll und pappesatt,  
rumgekotzt auf dem U-Bahnhof.  
Alle Spießler glotzen doof.  
Jetzt werde ich erst mal pissen geh'n  
am Infostand der DKP.*

*Refrain:           Am Freitagabend da riecht es ranzig.  
                      Ich sauf EKU 28  
                      und die anderen geilten Sorten  
                      und hau den Schweinepunkern volle Torten.*

*Los geht's, Mahlzeit Leute!*

*Bin ich blau, dann seh ich rot.  
In der Peepshow Hausverbot.  
Punkerschwein bettelt um Geld.  
Mein Stiefeltritt ihm nicht gefällt.  
Kotzen, rülpsen, stinken, schreien,  
so geil kann Proll-Power sein.*

*Refrain*

*Für Bier und Bier und noch mal Bier  
werde ich zum wilden Tier.  
Gewalt, Gewalt, die nackte Gewalt!  
Was anders ist, wird umgeknallt.  
Emanzenscheiße, alles Mist,  
Türken raus, ich bin Sexist.*

*Refrain: (leicht verändert, mehrfach)*

Das Lied „Arische Kämpfer“ enthält mit seinem Verweis auf den Kampfeswillen der Bandmitglieder eine erste Darstellung von deren Selbstverständnis als eine Band, deren Aufgabe über die Unterhaltung ihrer rechtsradikalen Zuhörer hinausreichen soll.

Diese Musikkassette, mit unprofessionellen Mitteln vervielfältigt und im Freundeskreis der Band verbreitet, ist durch Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften vom 18. November 1993 – Pr 409/93 – in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen worden. Von ihr wurde zu einem späteren Zeitpunkt – von der Band autorisiert – unter dem Titel „Berlin bleibt deutsch“ in einer geringen Auflage eine CD hergestellt, die allerdings teilweise mit Geschwindigkeitsfehlern behaftet war. Auch diese CD ist durch Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften vom 12. März 1997 – Pr 26/97 – in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen worden.

Nach der Aufnahme der Musikkassette kam die Proben­tätigkeit zunächst für einige Zeit zum Erliegen. Zwar hatte der Angeklagte R den Part des Sängers und die Rolle des Bandleaders übernommen, doch die Band mußte erst einen neuen Bassisten finden. Denn Andreas L war, nachdem er zweimal operiert worden und aus Berlin weggezogen war, aus der Band ausgeschieden. Da der neue Bassist nicht nur die politischen Ansichten der Band teilen, sondern sich menschlich einfügen sollte, wurde über das Ausscheiden L s auch innerhalb der „Vandalen“ gesprochen und im unmittelbaren Umfeld der Bandmitglieder nach einem Ersatzmann gesucht. So kam es, daß sich Horst Sch auch mit dem Angeklagten M , beide Mitglieder der „Vandalen“, über das Ausscheiden L s unterhielt und M schließlich einwilligte, bei der Band als Bassist mitzuwirken, obwohl er selbst kein Instrument erlernt hatte, geschweige denn Baß spielen konnte. Auf einer von einem Bekannten geliehenen Baßgitarre brachte er sich in der Folgezeit mit Unterstützung von R und Sch das Spielen dieses Instrumentes bei. Anfänglich notierte er die notwendigen Griffe mit Hilfe eines Zahlencodes auf Zetteln, später in einem – bei der Durchsuchung seiner Wohnung gefundenen – Notizbuch. Zunächst begleitete er die anderen nur auf einer Saite der Baßgitarre, später auf zweien. Vom Jahr 2000 ab spielte er jedoch auf allen vier Saiten.

## **II. Werdegang der Band bis zur CD „Republik der Strolche“**

Mit dem personellen Wechsel innerhalb der Band, deren sämtliche Mitglieder R , M und Sch nun den „Vandalen“ angehörten, änderte sich auch deren

Zielsetzung. Während der Zeuge Schlichlich mit Gleichgesinnten rechtsradikale Musik machen wollte, gingen die Absichten des Angeklagten R. klar über dieses Ziel hinaus. Ihm schwebte vor, im Sinne seines 1993 verstorbenen Idols Ian Stuart von der Gruppe „Skrewdriver“ durch die Band mittels strafbarer und durch diesen Umstand bei Szeneangehörigen besonders mutig wirkender Texte rechtsradikal-propagandistisch auf die Jugend Deutschlands einzuwirken, um „*Haß und Emotionen zu schüren*“. Er wollte mit der Band nicht nur zur Erbauung der rechtsradikalen Szene musizieren, sondern aus ihr ein Instrument des politischen Kampfes machen. Mit dieser Vorstellung indes vertrugen sich weder allgemein zugängliche Proben noch öffentliche Auftritte. Die Band beschloß daher, fortan nicht mehr öffentlich aufzutreten und an wechselnden Orten zu proben, wie beispielsweise in einem Kellerraum eines Gebäudes, das inmitten eines Wohngebietes in der Sevanstraße in Berlin-Lichtenberg auf einem Gelände des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit stand. Die Angeklagten R. und M. sowie der Zeuge Sch. gingen zwar nicht in den Untergrund, sondern behielten ihre bisherigen Wohnungen und Tätigkeiten unverändert bei und blieben für die Behörden erreichbar. Doch ihnen war klar, daß wegen des überwiegend strafbaren Inhaltes der Liedtexte der Kampf mittels Tonträgern nur aus dem Verborgenen heraus geführt werden konnte, um für die Verfolgungsbehörden unerkannt zu bleiben. Folgerichtig wurden die Texte bei den Proben nicht mehr auf deutsch, sondern in einer Art Behelfsenglisch gesungen, um andere, die sich in der Nähe der Proberäume aufhielten, nicht argwöhnisch werden zu lassen.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt reifte in der Band die Absicht, eine erste CD einzuspielen, wenn sie dazu musikalisch in der Lage sein würde. Dabei waren sie sich des Umstandes bewußt, dies nicht allein bewerkstelligen zu können. Es mußte nicht nur ein Aufnahmestudio gefunden werden, sondern es galt auch, Cover und Booklet zu gestalten und drucken zu lassen sowie die Produktion und den Vertrieb der CD zu organisieren. Die Band war daher auf die Mitwirkung anderer angewiesen, wollte sie ihre Besetzung nicht nach außen hin offenbaren. Dem Wunsch, als Mitglied der Band „Landser“ möglichst unerkannt zu bleiben, kam entgegen, daß die rechtsextreme Szene stark vernetzt und nach außen hin gut abgeschottet ist. Da der Schlagzeuger Sch. wußte, daß Jens O., mit dem er befreundet war, in der rechtsextremen Szene beheimatet und als Musikproduzent tätig war, trat er im Auftrag der Band an diesen heran, um ihn als Produzenten der geplanten CD zu gewinnen. Für O., der über gute Beziehungen zur Organisation „Blood & Honour“ verfügte, war die Band „Landser“ nicht neu, hatte er doch deren einziges Konzert im Jugendclub „Konradsberg“ am 12. September 1992 mitorga-

nisiert. Nähere Feststellungen zu der Organisation „Blood & Honour“ finden sich unter B. IV. 2. Nicht zuletzt aus Freundschaft zu Sch sagte O zu. Allerdings sollten bis zur Realisierung dieses Projektes noch über zwei Jahre vergehen. Der Angeklagte R war und blieb spätestens von nun an der einzige Textverfasser und damit das Herz der Band. Aufgrund seines großen Talents zum Formulieren, seines Wortschatzes und seines Ideenreichtums drückte er ihr inhaltlich seinen Stempel auf. Weder M noch Sch oder später W waren in der Lage, Liedtexte zu verfassen. Der künstlerische Kopf der Band hieß M. R. Gleichwohl bestimmte nicht er allein die Geschicke der Band. Die Mitglieder sprachen sich vielmehr über alle Angelegenheiten untereinander ab, und der Zeuge Sch, der sich nach außen hin als Manager der Band ausgab, wachte eifersüchtig über seinen Anteil an der Einwirkung auf die weitere Entwicklung der Band. Insbesondere versuchte er, auf die Texte mäßigend Einfluß zu nehmen, soweit er glaubte, sie wegen ihres zu offensichtlich strafbaren Inhaltes nicht verantworten zu können.

Während die zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingespielte Band die von dem Angeklagten R entworfenen Lieder probte, wobei der Angeklagte M erheblichen Übungsbedarf hatte, gestaltete sich auch die Suche nach einem Tonstudio unerwartet schwierig. Angesichts der strafrechtlichen Relevanz fast aller Texte kam eine Aufnahme in einem deutschen Tonstudio nicht in Betracht. Der Schlagzeuger Sch hörte sich daher in der Szene um, suchte im benachbarten Ausland und wurde schließlich in Helsingborg/Schweden fündig. Dort war Marcel Schi, Mitglied von „Blood & Honour“, an einem Tonstudio im Club „Walhalla“ beteiligt und mit der Aufnahme einverstanden. Gemeinsam mit Sch besuchte der Zeuge O das Studio und vereinbarte mit einem der Verantwortlichen, bei dem es sich um einen Skandinavier, möglicherweise einen Norweger, gehandelt hat, die näheren Einzelheiten. Anstatt einer Bezahlung sollte Marcel Schi eine bestimmte Anzahl CDs zur eigenen Verwertung erhalten. Ende 1995 reisten die Angeklagten R und M gemeinsam mit dem Zeugen Sch mittels Auto und Fähre zu dem Tonstudio, und die Band spielte in den folgenden drei Tagen die 14 nachfolgenden Lieder für ihre erste CD „Republik der Strolche“ ein.

### **1. „Landser“**

*Wir wecken die Kräfte die in Euch wohnen.  
Wir schüren den Haß und die Emotionen.  
In unseren Adern kocht Wikingerblut.  
In unseren Texten steckt nordische Wut.*

*Refrain: „Landser“, „Landser“ sind bereit,  
neue deutsche Fröhlichkeit.*

*„Landser“, „Landser“ sind bereit,  
neue deutsche Fröhlichkeit.*

*Ihr wollt weißen Rock'n'Roll und werdet ihn kriegen.  
„Landser“ sein, daß die Fetzen fliegen.  
Rache für Heß ist unsre Mission  
und euer Oi! Oi! unser schönster Lohn.*

*Refrain:*

*Brave Bürger sind blind, aber ihr könnt es sehn.  
Das Deutsche Reich wird wieder aufersteh'n,  
Das Maul zu halten ist keine Tugend.  
Wir sind die Stimme der arischen Jugend.*

*Refrain (mehrfach)*

## **2. Kein Herz für Marxisten (Original von Fortress)**

*In Deutschlands Richtung..(?)...rote Front.  
Kreuzberg ist überall.  
Selbst im kleinsten Kaff..(?).....  
regieren Terror und Gewalt.*

*Refrain: Ich hasse Kommunisten, ich hasse Kommunisten!  
Fahrt zur Hölle ihr verdammten Bolschewisten.  
Ich hasse Kommunisten, ich hasse Kommunisten!  
Die Parole heißt: kein Herz für Marxisten.*

*Nationalisten jagen, Skinheads zusammenschlagen  
das ist alles was sie wollen.  
Doch die Zeiten ändern sich,  
bald kommt das Strafgericht.  
Wir werden sie überroll'n.*

*Refrain:*

*(?) von dem verkalkten Opa Marx.  
Wir haben das ganze aber satt.  
Der Marxismus ist am Ende  
und bald kommt auch hier die Wende.  
Dann machen wir Euch richtig platt.*

*Refrain*

## **3. Klan Song**

*In dem guten, alten Süden brennen Kreuze in der Nacht  
und ein Reiter in weißer Robe hält auf dem Hügel Wacht.*

*Refrain: Und der Mond zieht seine Bahn  
überm Reich des Ku-Klux-Klan.  
Und der Mond zieht seine Bahn*

*überm Reich des Ku-Klux-Klan.*

*Durch die Fluten des Mississippi fährt ein Dampfer langsam vorbei  
und der Käp'ten grüßt die Kreuze die da leuchten in der Dunkelheit.*

*Refrain*

*Und die Männer in den Kapuzen schwören im Fackelschein:  
Laßt uns tot oder die ersten eines weißen Südens sein.*

*Refrain (mehrfach)*

#### **4. Mord in Ahrensböck**

*Nach den Brandanschlägen von Mölln und Solingen  
hörte man Politiker bitt're Klagelieder singen.  
Ich frage Euch wo ward ihr oder saht ihr einfach weg  
als fünf Deutsche starben in Ahrensböck?*

*Refrain: Mord in Ahrensböck, Mord um Mittemacht.  
Mord in Ahrensböck, ein Türke hat's gemacht.  
Mord in Ahrensböck, kein Politiker kam  
und kein Wort von Trauer, Wut oder Scham.*

*Der Mörder kam um Mitternacht als die Familie schlief.  
Es war niemand da der um Hilfe rief.  
Sie hatten keine Chance, der Türke wollte Blut.  
Wo bleibt Eure Trauer? Wo ist Eure Wut?*

*Refrain:*

*Zwischenrufe:  
Wo blieb Eure Betroffenheit , wo waren Eure Lichterketten, ihr Heuchler?*

*Passiert mal 'nem Ausländer was dann gibt's gleich groß Geschrei.  
Doch wir Deutsche sind im eignen Lande vogelfrei.  
Ich seh' auf deutschen Straßen Türkenbanden randalieren.  
Ich frage Euch verdammt noch mal was soll denn noch passieren?*

*Refrain*

#### **5. Ian Stuart**

*Es ist schon lange her als noch die Mauer stand,  
da hörten wir zum ersten Mal eine Band aus Engeland.  
Skrewdriver war ihr Name und wir flippten völlig aus  
und was wir alle dachten, das sprach ihr Sänger aus.*

*Refrain: Ian Stuart Du warst einer der Besten.  
Ian Stuart wir werden Dich nie vergessen.*

*Du schriebst unsere Hymne „White Power“ und fordertest Freiheit für Heß.  
Du sangst vom Kampf unsrer Soldaten gegen die rote Pest.  
Wie viele Nächte haben wir durchgemacht beim Klang alter Klansmanlieder,  
„Fetch The Road“ und „The Devils Right Hand“ immer, immer wieder.*



*Refrain*

*Die Nachricht von Deinem Tod die konnten wir erst gar nicht glauben.  
Wie konnte das Schicksal uns nur einen wie Dich rauben.  
Doch bist Du jetzt auch tot, deine Lieder werden weiterleben,  
auf unseren „Iai“ in Walhalla laßt uns das Glas erheben.*

*Refrain*

## **6. Signal zum Aufstand**

*Die Bundesrepublik das ist ein geiler Staat.  
Hier kann jedermann tun und lassen was er mag.  
Das wirkt wie ein Magnet auf den Abschaum aus aller Herren Länder  
und alle kommen sie her diese armen, verfolgten Rauschgifthändler.*

*Refrain: Die BRD ist ein Irrenhaus und in Bonn da sitzt die Zentrale.  
Wann bricht der Volksaufstand aus? Deutsche, hört ihr nicht die Signale?*

*Das Zauberwort „Asyl“ heißt hier so viel wie „Sesam öffne Dich“.  
Denn mit unserm Geld sind die in Bonn schwer großzügig.  
Und werden die Gäste frech dann nennt man das „Mentalität“.  
Der Böse ist dann mal wieder der dumme Deutsche der das nicht versteht.*

*Refrain*

*Bald wieder Tag der Arbeit, bald wieder 1. Mai.  
Und auf der Demo in Kreuzberg da sind sie alle arbeitsscheu.  
Sie schreien „Deutschland soll verrecken“ doch ein paar Deutsche muß es weitergeben.  
Sonst können diese Zecken nicht mehr so schön auf deutsche Kosten leben.*

*Die BRD ist ein Irrenhaus und in Bonn da ist die Zentrale.  
Wann bricht der Volksaufstand aus? Deutsche hört ihr die Signale?  
Deutsche, hört ihr die Signale? ( 4 x ).*

## **7. Zehn kleine Kommi-Schweine**

*Zehn kleine Kommi-Schweine sollten es bereuen.  
Einer kam nach Ost-Berlin, da waren's nur noch neun.*

*Neun kleine Kommi-Schweine wollten ne Straßenschlacht.  
Einen traf ein Pflasterstein, da waren's nur noch acht.*

*Acht kleine Kommi-Schweine wollten Schwuchteln lieben.  
Machten keinen Safer Sex da waren's nur noch sieben*

*Sieben kleine Kommi-Schweine machten Safer Sex.  
Einem dem riß sein Kondom da waren's nur noch sechs.*

*Sechs kleine Kommi-Schweine, rot bis auf die Strümpf,  
machten einen Skinhead an da waren's nur noch fünf.*

*Fünf kleine Kommi-Schweine wollten Deutsches Bier  
in unserm „Landser“ Sturmlokal da waren's nur noch vier.*

*Vier kleine Kommi-Schweine eilten auch herbei. (???)  
Einer fraß nur Schweinefleisch da waren's nur noch drei.  
Drei kleine Kommi-Schweine ärgern die Polizei.  
Der Warnschuß traf den dritten Mann da waren's nur noch zwei.*

*Zwei kleine Kommi-Schweine (?).....gemacht.  
Einer wurd' versehentlich von Türken umgebracht.*

*Ein kleines Kommi-Schwein was soll das noch geben?  
Das kaufte sich 'nen langen Strick und nahm sich das Leben.*

*Zehn kleine Kommi-Schweine blieben auf der Strecke.  
Singt mit mir das schöne Lied Rotfront verrecke.*

## **8. KPS**

*Ärzte, Prinzen, Tote Hosen machen jede Scheiße mit.  
Egal welcher Wind grad weht, mit dem Strom schwimmen sie Hit auf Hit.  
Ich seh die Bande kleiner Heuchler in der Lichterkette steh'n.  
Wohin sollen auch so kleine Lichter sonst am Wochenende geh 'n.*

*Refrain: Wir kotzen, wir pissen, wir scheißen auf Euch und noch viel mehr.  
Wir kotzen, wir pissen, wir scheißen auf Euch und spucken noch hinterher.*

*Der Lindenberg will Nazis jagen. Mein Gott haben wir eine Angst.  
Abends auf der Zeckenschlampe steht ihm nicht mal mehr der Schwanz.  
Udo ist kein Panikpanther, höchstens eine Sumpfrohreule  
und wenn uns ihr Gekreische nervt, dann gibt's was mit der Baseballkeule.*

*Refrain*

*Böhse Onkelz ihr wart mal geil. Doch dann wolltet ihr Geld verdienen  
und machtet zum bösen Spiel ganz einfach die guten Mienen.  
Kennt ihr noch Eure alten Lieder? Hören wollt ihr sie nicht,  
denn das Signum des Verrats steht Euch mitten im Gesicht.*

*Refrain (2 x)*

*Kotzen, Pissen, Scheißen ( 3 x )  
Westernhagen ist feige, „Landser“ ist Gold!*

## **9. Xenophobia**

*gesprochener Text:  
kommt rein. ....Diese verschissenen stinkenden Drecksäcke. Ihr verlausten gelben Affen!  
Wovor habt ihr Angst? Warum schießt ihr Euch in die Hosen? Das hier ist unser Land,  
hier gibt's kein Wegrennen, hier ist Schluß. Hier machen wir sie platt!*

*gesungener Text:  
Treu im Geist von Ho Tschi Minh  
hocken sie im Wohnheim drin.  
Im Fidschi-Wohnheim brennt noch Licht.  
Die Zigarettenmafia die schläft nicht.*

*Refrain: Fidschi, Fidschi, gute Reise. Fidschi Fidschi, nonstop nach Saigon.*

*Fidschi, Fidschi, ab durch die Mitte. Fidschi, Fidschi, auf und davon.*

*Am Tag da wird das Heim bewacht,  
damit kein Skin was Böses macht.  
Doch in der Nacht dann Bumm, Bumm, Bumm,  
legen sie sich gegenseitig um.*

*Refrain*

*Ein Schlitzauge grinst Dich an,  
bietet dir Zigaretten an.  
Du nimmst dir 'ne Stange mit,  
doch statt der DM kriegt er 'nen Tritt.*

*Refrain (2x)*

### **10. Republik der Strolche**

*Ihr quatscht von Demokratie und das heißt Volksherrschaft.  
Für uns gibt's die doch nie. Wer meckert kommt in Haft.  
Ihr seid doch selber Rassisten, weil ihr die weiße Rasse haßt.  
Ihr seid die wahren Faschisten, sperrt alle Andersdenkenden in den Knast.*

*Refrain:        Republik der Strolche, Demokratendiktatur.  
                  Republik der Strolche, Polizeistaat pur.*

*Ihr sagt Soldaten sind Mörder. Doch kommt es wirklich mal zum Krieg,  
dann soll'n sie Eure Ärsche retten und Eure saub're Republik.  
Ihr hockt derweil im Bunker und schlürft genüßlich Sekt  
und reibt Euch grinsend die Hände wenn der deutsche Soldat für Euch verreckt.*

*Refrain*

*Das Telefon wird abgehört, deine Post wird kontrolliert.  
Bei den Herrn vom Verfassungsschutz bist Du längst registriert.  
Deine Wohnung wird durchwühlt, ein Nachbar hat Dich denunziert.  
Die Würde des Menschen ist hier unantastbar, das hast Du heute mal wieder gespürt.  
Und in Bonn hockt dieses Lumpenpack, die tollen Ausländerfreunde.  
Diese Multi-Kulti-Fetischisten sind die wahren Verfassungsfeinde.  
Und wer schwört dem Deutschen Volk zu dienen und diesen Eid dann jeden Tag bricht,  
der ist nichts weiter als ein Volksverräter und gegen den wird Widerstand zur Pflicht.*

*Refrain, zusätzlich Rufe: " Republik der Strolche".*

### **11. Afrika-Lied**

*Deutschland ist ein schönes Land, wir lieben es so sehr.  
Doch für Affen ist bei uns längst schon kein Platz mehr.*

*Refrain:        Afrika für Affen, Europa für Weiße.  
                  Steckt die Affen in ein Boot und schickt sie auf die Reise.*

*Im Hafen geht die Party ab, die Stimmung ist famos.  
Alle Affen sind an Bord. Jetzt geht die Reise los.*

*Refrain*

*Das Boot das ist auf hoher See, da gibt's 'nen großen Schreck.  
Im Schiffsraum da dringt Wasser ein, der Kahn der hat ein Leck.*

*Refrain*

*Das Boot das sinkt unweigerlich, den Affen hilft kein Schreien  
und weil keiner schwimmen kann werden sie wohl ertrunken sein.*

*Refrain*

*Die Fische auf dem Meeresgrund beginnen gleich zu zechen.  
Doch Affenfleisch ist ungesund und alle müssen brechen.*

*Refrain*

*Der Haifisch und der Tintenfisch, der Stör und die Muräne,  
die hatten von dem Affenfleisch drei Tage lang Migräne.*

*Refrain*

*Und die Moral von der Geschicht', Leute hört gut her:  
Paßt Euch irgend jemand nicht, dann schickt ihn raus aufs Meer.*

*Refrain*

*Afrika für Affen, Europa für Weiße.  
Steckt die Affen in ein Klo und spült sie weg wie Scheiße.  
Who like the Niggers? Who like the Niggers?*

## **12. Allein machen sie Dich ein (Original: Ton, Steine, Scherben)**

*Allein machen Sie Dich ein, lachen sie Dich aus, schmeißen sie Dich raus.  
Und wenn Du was dagegen machst stecken sie Dich in den nächsten Knast.*

*Refrain: Und alles was Du dann noch sagen kannst  
ist, das ist aber ein ganz schöner Hammer.*

*Ey Mann, zu zwei 'n, zu drei 'n, zu vier 'n,  
wird auch nichts anderes passier'n.  
Sie werden ihre Knüppel holen  
und uns unsere Ärsche versohlen.*

*Refrain*

*Ey Mann, bei hundert oder Tausend,  
da kriegen sie langsam Ohrensäusen.  
Sie werden zwar sagen das ist nicht viel,  
aber tausend sind doch kein Pappentier.  
Und was nicht ist das kann noch werden.  
Wir werden uns ganz schnell vermehren.*

*In dem Land in dem wir wohnen*

*leben aber ein paar Millionen.  
Wenn die sich erst mal einig sind,  
dann, glaub ich, weht hier bald ein ganz anderer Wind.  
Dann werden sie nicht mehr lachen,  
sondern sich auf die Socken machen,  
auf die Bahamas oder ab ins Tessin,  
der Bubis weiß am besten wohin.*

*Und Du weißt es wird passier'n  
wenn wir uns organisier'n.  
Und Du weißt es wird passier'n  
wenn wir uns organisier'n.  
Ihr alle wißt es wird passier'n  
wenn genug Leute rebellieren.  
Und Du weißt es wird passier'n  
und auch der letzte wird's kapier'n.  
Ganz Deutschland weiß es wird passier'n  
weil wir nie kapitulier'n.*

### **13. Schalala, Schalali**

*Ihr sagt immer die USA soll unser großes Vorbild sein.  
Also holt nicht nur die Scheiße von da und auch die geilen Sachen rein.  
Erlaubt endlich alle Parteien, macht Euch nicht ständig ins Knie.  
Erlaubt den freien Verkauf von Waffen. Das wäre wahre Demokratie.  
Hier haben die scharfen Wummen eh nur die Ganoven.  
Gesetzestreue Bürger sind jeden Tag die doofen.*

*Refrain: 'Ne Knarre für Susi, 'ne Bombe für Kalle,  
'ne Bombe für Helmut, Waffen für alle.  
Waffen für alle, Waffen für alle.  
Waffen für alle, Waffen für alle.*

*Jeder kleine Türke hat hier 'ne scharfe Wumme.  
Jeder brave Deutsche ist jeden Tag der Dumme.  
Oder Du stehst ganz plötzlich auf den Todeslisten  
irgendwelcher verrückter linker Terroristen.  
Glaubst Du denn, ein Polizist, so ein blasser grüner Knabe (?)  
Da fühl' ich mich viel wohler, wenn ich meine Pumpgun habe.*

*Refrain*

*Oder stellt Euch mal vor eines Tages überfällt  
uns ein Millionenheer Hungernder aus der dritten Welt.  
Wie wollt Ihr sie aufhalten mit euern Argumenten?  
Wäre es da nicht besser mit Flinten in den Händen?  
Und hat das gute Zureden einfach keinen Zweck,  
dann hol ich meine Bazooka und blas sie alle weg.*

*Refrain, Waffen für alle (mehrfach)*

### **14. Koma-Kolonne**

*Ich häng' hier auf der Arbeit rum; die Uhrzeit kurz vor vier.  
Meine Gedanken dreh'n sich nur um eins, und zwar um Bier.*

*Wie ausgetrocknet ist mein Hals, meine Zunge klebt wie Filz.  
Ich träum nur noch von Hopfen und Malz. Mein .(?)...schreit nach Pils.  
Man hab ich einen Durst, Himmel, Arsch und Zwirn.  
Ich will mich jetzt besaufen, wie mit ohne Gehirn.*

*Refrain: Hurra, hurra, hurra, hurra, wir sind die Koma-Kolonne, wir sind wieder da.  
Hurra, hurra, hurra, hurra, wir sind die Koma-Kolonne, wir sind wieder da.*

*Jetzt renne ich zur Kneipe hin und hör schon lautes Schrei'n.  
Die Kameraden hocken alle drin, ziehen sich die Biere rein.  
Da kommt der blöde Wirt und quakt: Sie sind ja stockbesoffen.  
An Angetrunkene gib'ts kein Bier. Da bin ich schwer betroffen.  
Ich schlag ihm in sein Maul und steige hintern Tresen  
und bin eine Bereicherung für das Gaststättenwesen.*

*Refrain*

*Die Wirtin, diese alte Sau, war Stasi-Spitzelin  
und heute grinst sie nett und tut als wäre nichts gescheh'n.  
Ich habe nichts vergessen, weiß alles ganz genau.  
Ich hau ihr in die Fresse dieser alten roten Sau.  
Jetzt ruft die Kuh die Bullen. Das ist uns scheißegal.  
Wir hau'n ihr jetzt den Stall zu klump und singen noch einmal.*

*Refrain*

*Neben mir so'n feiner Pinkel .....(?) Zinken  
.....(?) wir trinken bis wir stinken*

*Refrain*

*Jetzt verleiden wir den Aufenthalt auch noch den letzten Gästen.  
Wenn ihr nobel speisen wollt, dann fahrt doch in den Westen.*

*Refrain*

Die Herstellung der CD „Republik der Strolche“ erfolgte absprachegemäß durch die Verantwortlichen des Studios. Während Marcel Schi, der in Dänemark den Versandhandel „NS 88“ betrieb, bei einem nicht bekannten Preßwerk mehrere tausend CDs herstellen ließ, die teils direkt aus Skandinavien versandt oder aber von Kurieren abgeholt wurden, gestaltete der Zeuge O nach den Vorgaben der Band, die ihm von Schi in Form von handschriftlichen Zetteln übermittelt wurden, das Cover und das Booklet. Beides ließ er über einen Mittelsmann bei der Druckerei des Torsten H, den er noch aus Hennigsdorf kannte, in der Nähe von Hildesheim drucken. Insgesamt vertrieb Jens O etwa 10.000 bis 13.000 CDs. Hierzu bediente er sich seiner Kontakte zu Händlern in der gesamten Bundesrepublik, die er kannte und von denen er aufgrund seiner internen Kenntnisse der rechten Szene – auch seiner Tätigkeit in der Nationalistischen Front (NF) – wußte, daß sie nicht nur Fan-Artikel der rechten Szene, sondern vor allem auch rechtsextremisti-

sche Musik-CDs vertrieben. Ferner nutzte Jens O auch seine Kontakte zu Mitgliedern von „Blood & Honour“ und die Beziehungen, die diese für die rechtsextremistische Musik wichtige Bewegung hatte.

Mit der erstmals professionell hergestellten CD „Republik der Strolche“ legte die Band den Grundstein für ihre spätere Anerkennung und ihren Kultstatus innerhalb der rechtsradikalen Musikszene in der ganzen Bundesrepublik Deutschland.

Die CD enthielt ein Cover mit dem für die Band markanten altdeutschen Schriftzug „Landser“ sowie ein Booklet mit Begleittext, in dem in satirischer Form ausdrücklich auf die Strafbarkeit des Inhalts hingewiesen wird. Erstmals findet sich auch das identitätsstiftende Logo, ein von einem Schwert senkrecht durchbohrtes großes „L“. Dieses „L“ fand sich später als Tätowierung auf den Körpern von Fans.

Die Vorderseite des Covers ist in zwei Varianten erschienen. Covers und Booklet sind im folgenden abgebildet:



„L“ mit  
Schwert







Zugleich teilte die Band ihren Zuhörern in dem Lied „Landser“ mit, welche Rolle sie sich im politischen Kampf zgedacht hatte: *„Wir wecken die Kräfte, die in Euch wohnen. Wir schüren den Haß und die Emotionen. Rache für Heß ist unsere Mission. Das Deutsche Reich wird wieder auferstehen. Wir sind die Stimme der arischen Jugend.“* Sieben dieser Lieder sind übrigens auf der später erschienenen CD „Best of Landser“ enthalten, auf die unter B. VIII eingegangen werden wird.

Die Einnahmen, die durch den Vertrieb der CD erzielt wurden, verrechnete Jens O zunächst mit den ihm für die Herstellung des Covers und dem Vertrieb der CD entstandenen Kosten. Hinsichtlich der weiteren Einnahmen war eine hälftige Teilung zwischen der Band und dem Zeugen O vereinbart. Zwar will O nach seinen Angaben ca. 24.000 DM an den Zeugen Sch weitergeleitet haben, doch letztlich vermochte der Senat sichere Feststellungen zur tatsächlichen Höhe der Einnah-

men und des an die Band weitergeleiteten Betrages nicht zu treffen. Fest steht insoweit lediglich, daß jedes Bandmitglied zwischen 2.000,- und 3.000 DM aus der Produktion der CD „Republik der Strolche“ erhalten hat, die durch Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften vom 11. September 1996 – Pr 181/96 – in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen worden ist.

Die Band, die sich mit dieser CD erstmals deutlich als agitatorische Kampftruppe positionieren und der rechten Szene in ganz Deutschland bekannt machen wollte, verlor jedoch kurz nach deren Veröffentlichung mit dem Zeugen Sch ihren Schlagzeuger. Bei dem Versuch, 2000 Exemplare der CD von Schweden nach Deutschland einzuführen, wurde Sch am 16. März 1996 mit zwei anderen Personen, darunter die damalige Freundin des Zeugen O, aufgrund eines Hinweises des Bundesamtes für Verfassungsschutz festgenommen und befand sich zwei Wochen in Untersuchungshaft. Durch Urteil des Amtsgerichts Oranienburg vom 13. Juli 1998 – 17 Ds 132/97 – (29 Js 25/96 StA Neuruppin) wurde er wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt. Daß Sch die Band verließ, beruhte zu einem Teil sicherlich auf seiner Verhaftung und dem dann angelaufenen Ermittlungsverfahren. Hinzu kam aber auch, daß es in den letzten Monaten vor der Aufnahme der CD „Republik der Strolche“ immer wieder zu Auseinandersetzungen mit dem Angeklagten R gekommen war, weil Sch einzelne Textpassagen zu brisant erschienen. Darüber hinaus hatte sich Sch geärgert, daß der Angeklagte R seinen Machtbereich stetig eingengt hatte, zuletzt dadurch, daß er über Jens O Textilien mit dem Schriftzug „Landser“ vertrieb, ohne ihn – Sch – daran zu beteiligen. Nachdem es dann auch noch zu persönlichen Differenzen mit den „Vandalen“ gekommen war, entschloß sich Sch im Frühjahr 1996, die Band und gemeinsam mit einigen anderen Personen auch die „Vandalen“ zu verlassen.

Im weiteren Verlauf kam zwar auch der Angeklagte R in Untersuchungshaft. Allerdings stellte die Staatsanwaltschaft Neuruppin, obwohl sie ermittelt hatte, daß R der Sänger und Bandleader der „Landser“ war, das Ermittlungsverfahren ein, weil sie der irrigen Ansicht erlag, die Aufnahme volksverhetzender Texte im Ausland sei straflos und eine Teilnahme R s bei Einfuhr und Vertrieb der CD nicht nachweisbar.

Dieser Umstand erweckte aber weder in R noch in dem Mitangeklagten M und später auch nicht in W den Irrtum, ihr Verhalten könne straflos

sein. Zum einen wußten alle Bandmitglieder um ihre der Staatsanwaltschaft Neuruppin verborgene Beteiligung am Vertrieb, hatten sie ihn doch in Auftrag gegeben. Zum anderen gab R im Jahre 1999 der Bewegung „Blood & Honour“ sowohl für deren deutsches als auch für deren englisches Mitteilungsblatt in Kenntnis und mit Zustimmung von M und W je ein Interview. In beiden waren die wegen der beabsichtigten politischen Wirkung unabdingbare Strafbarkeit der Texte und der Verfolgungsdruck der Behörden plakativ herausgestellt (siehe auch B. IV. 2). Außerdem machen zahlreiche Äußerungen der Angeklagten, die durch die Telefonüberwachung bekannt geworden sind, deutlich, daß sie die Strafbarkeit ihres Verhaltens kannten.

Da die Verbindung zwischen Jens O und der Band nahezu ausschließlich über Horst Sch bestanden hatte, nahm noch vor dessen Ausscheiden der Angeklagte R auch wegen der Produktion der CDs direkten Kontakt zu dem Zeugen O auf, denn die Band wollte auch weiterhin mit ihm zusammenarbeiten. Angesichts des Erfolges, den die CD in der rechten Szene hatte, waren auch die entsprechenden Textilien mit „Landser“-Aufschrift oder Logo zunehmend gefragt. Durch sie blieb nicht nur die Aufmerksamkeit der Szene erhalten, sondern der Träger konnte auch seine politischen Ansichten und damit seine Zugehörigkeit zu Gleichgesinnten dokumentieren. Die Entwürfe zu den einzelnen Kleidungsstücken, unter anderem T- bzw. Kapuzen-Shirts erstellte der Angeklagte R . Er zeichnete auch für die Abrechnung des erzielten Gewinnes verantwortlich, dessen Höhe der Senat nicht festzustellen vermochte. Jens O hingegen übernahm Herstellung und Vertrieb.

Durch die Verbreitung der erfolgreichen und bei dem angesprochenen Publikum beliebten CD „Republik der Strolche“ und den gleichzeitigen Vertrieb von Fan-Artikeln wurde die Band „Landser“ erstmals einem größeren Publikum in ganz Deutschland bekannt. Der ganz persönliche Textstil R s, der sich durch feinsinnige Ironie, Sprachwitz, eine weitgehende Themenbreite und eine ausgefallene Wortwahl auszeichnete, gefiel in der rechtsradikalen Szene. Die Qualität der Texte, die sich sprachlich deutlich von denen aller anderen deutschen Bands des rechten Spektrums abhoben, die durchaus eingängigen, rhythmisch abwechslungsreichen Melodien und der Umstand, daß die Band nicht öffentlich auftrat und ihre Mitglieder im Verborgenen agierten, waren der Boden, auf dem sich nach der Veröffentlichung der CD „Republik der Strolche“ innerhalb der rechten Szene ein Kultstatus entwickeln konnte, den die Band auch noch nach der kurzfristigen Verhaftung ihrer Mitglieder R und Sch behielt.

### **III. Die Band „Landser“ in ihrer endgültigen Besetzung**

Allerdings kamen die Aktivitäten der Band durch das Ausscheiden von Sch zunächst für einige Monate zum Erliegen. Es fanden in dieser Zeit keine Proben statt; denn der Band fehlte ein geeigneter Schlagzeuger. Ende 1996 kam es zu einem Kontakt zwischen den Angeklagten W und R . W – Mitglied der Bewegung „Blood & Honour“ –, der bei diversen Bands der rechten Szene überwiegend als Schlagzeuger, aber auch als Gitarrist spielte, hatte erfahren, daß „Landser“ einen neuen Schlagzeuger suchte. Nach einer gemeinsamen Probe Anfang 1997 entschlossen sich die Angeklagten R und M , W als Schlagzeuger in die Band aufzunehmen, um den mit der CD „Republik der Strolche“ begonnenen Kampf fortzuführen. Damit hatte die Band ihre endgültige Besetzung gefunden.

#### **1. die Stellung des Angeklagten R**

Der Angeklagte R – Sänger und Gitarrist der Band – fungierte nunmehr gegenüber Jens O als alleiniger Sprecher der Band. Aufgrund seines – auch geschichtlichen – Wissens und seines sprachlichen wie musikalischen Talents war er zu einer von den anderen anerkannten Führungsfigur herangereift, ohne allerdings die Rolle eines diktatorischen Alleinherrschers einzunehmen. Die intellektuelle Autorität des Angeklagten R wurde gestützt durch seine zahlreichen Auslandsbeziehungen. So hatte er – wie das spätere Interview mit der englischen Ausgabe des Mitteilungsblattes „Blood & Honour“ belegt – Kontakte nach England, und seine Freundschaft zu dem in Kanada lebenden „Ehren-Vandalen“ (siehe unten IV. 1) David Allan Su , genannt „G “, ging so weit, daß sich dieser ein Bild R s auf den Rücken tätowieren ließ. Wegen seiner sprachlichen Gewandtheit und seines Ideenreichtums war er der alleinige Texter der Lieder, während die musikalische Ausgestaltung meist ein Werk aller gewesen ist. Von außen wurden keine Textvorschläge mehr eingebracht, zumal da der Angeklagte R jeden Einfall notierte, um ihn gegebenenfalls später verarbeiten zu können. Alles andere jedoch, wie beispielsweise die Reihenfolge der Titel einer CD, Zeitpunkt, Ort und Gestaltung der Proben, Vergabe der Aufträge an Dritte, etwaige Reisen und sonstiges Organisatorische wurden gemeinsam besprochen und entschieden.

#### **2. die Stellung des Angeklagten M**

Der Angeklagte M , wie R Mitglied der „Vandalen“, teilte die rechtsradikale Haltung und die politischen Absichten der Band, war jedoch auch aus Freundschaft zu dem Angeklagten R der neue Bassist der „Landser“ geworden. Welchen Stellenwert diese Freundschaft für ihn hatte, belegt der Umstand, daß er sich zur Mitwirkung bereit erklärt hatte, obwohl er das Spielen des Instrumentes erst erlernen mußte. So war es nur konsequent, daß er den Zielen der Band auch sein Privatleben unterordnete und in der Folgezeit nahezu regelmäßig sonntags zu den Proben kam und auch Differenzen mit seiner damaligen Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau Marion P in Kauf nahm. Er war es übrigens auch, der die Post des Angeklagten R bei dessen Mutter abholte und diesen zu den Probenterminen fuhr. In „M“, wie er genannt wurde, hatte der Angeklagte R die ihm wichtige feste Stütze, ohne die er nicht musikalisch tätig sein wollte, und war deshalb auch gerne bereit, die Probentermine nach dessen beruflicher Tätigkeit abzustimmen.

### **3. die Stellung des Angeklagten W**

Während der Angeklagte R in erster Linie seine rechtsextreme Gesinnung in eigenen Worten und Tönen ausdrücken wollte und der Angeklagte M als dessen treuer Vasall Baß spielte, war für den Angeklagten W der Eintritt bei „Landser“ die natürliche Krönung seiner Karriere. Als er auf die vakante Position des Schlagzeugers hin angesprochen wurde, war er bereits bei „Blood & Honour“ und in der Potsdamer Szene der Rechtsradikalen aktiv und spielte in mehreren Bands dieses Spektrums Schlagzeug. Er identifizierte sich vollständig mit den Inhalten der Lieder und dem „politischen Kampf“ der Band, spekulierte jedoch aufgrund seines Geltungsbedürfnisses auch auf den damit verbundenen Ruhm und die Aussicht, bei Frauen leichteres Spiel zu haben. Für die CD „Ran an den Feind“ nutzte die Band seine Mitgliedschaft bei „Blood & Honour“, um einen Produzenten zu finden, dessen alleiniger Ansprechpartner er in der Folgezeit blieb. Ferner übernahm er die Zuständigkeit für die Anmietung der Probe-räume.

### **4. Gesamtheit der Band**

In der Zusammensetzung R , M und W hatte sich damit eine Band herausgebildet, deren Mitglieder nicht nur gut miteinander harmonierten und ohne persönliche Reibereien an einem Strang zogen, sondern bei der alle das von dem Angeklagten R ausgegebene Ziel verfolg-

ten, „Landser“ zum Mittel des politischen Kampfes zu machen und durch Lieder dazu aufzurufen, die Grenzen Deutschlands zu erweitern und Ausländer sowie Juden zu vertreiben.

#### **IV. Verflechtungen der Band mit der Szene**

Die Verflechtungen der Band innerhalb der rechten Szene, die sich mit zunehmender Bekanntheit verstärkt hatten, waren mannigfaltig und wechselseitig. Wie noch aufzuzeigen sein wird, erleichterten sie der Band nicht nur ihr Wirken aus dem Verborgenen, sondern boten ihr einen für ihren Fortbestand unverzichtbaren Schutz.

##### **1. die „Vandalen“**

Zu erwähnen sind hier zunächst die 1982 von dem Angeklagten R und dem Zeugen Jens K in Berlin (Ost) als Gegengewicht zu den vom DDR-System gelenkten Freizeitaktivitäten gegründeten „Vandalen“. Von Beginn an fühlten sich die „Vandalen“ der nordischen Mythologie und heidnisch-germanischen Riten verbunden. Ihre politische Grundhaltung war und ist rechtsradikal. Sie bezeichnen sich selber als „ario-germanische Kampfgemeinschaft“, vermitteln aber in ihrem äußeren Bild eher den Eindruck einer Rocker- oder Bikergruppe. Die zunächst lose Truppe schloß sich im Laufe der Zeit immer fester zusammen und erstarkte schließlich zu einem vereinsähnlichen Zusammenschluß, der zeitweise aus 15 Personen bestand und heute neun Mitglieder aufweist. Der mit dem R befreundete „G“ ist Ehrenmitglied. In von der Gruppe angemieteten Räumlichkeiten fanden regelmäßige Treffen statt, und zur Finanzierung der Miete sowie gemeinsamer Aktivitäten mußte ein monatlicher Mitgliedsbeitrag entrichtet werden, der derzeit 75 Euro beträgt. Darüber hinausgehende Vereinsregeln gab und gibt es ebenso wenig wie ein Aufnahme ritual. Mitglied kann werden, wer eine einjährige Probezeit (Prospect-Status) absolviert und die Zustimmung aller übrigen „Vandalen“ erhält. Einziger Funktionsträger ist der Zeuge K, der die Kasse verwaltet. Einen Vorsitzenden oder Vorstand haben die „Vandalen“ nicht. Allerdings wird die Autorität des Angeklagten R allgemein anerkannt, weshalb man ihn in Anlehnung an die Bikerszene auch „Präsi“ nennt. Seit 1990 unterhalten die „Vandalen“ Kontakte zu anderen rechtsradikalen Gruppen in Berlin und Umgebung, unter anderem zur NPD, an deren Aktivitäten sie gelegentlich teilnehmen. Verbindungen bestehen auch zu der in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen verbotenen Skinhead-Bewegung „Blood & Honour“. Allerdings

treten die „Vandalen“ selbst kaum öffentlich in Erscheinung, wenngleich sie auf Grund ihrer Veranstaltungen – wie etwa dem jährlichen „Geburtstagsfest“ – ein hohes Ansehen in der Neonaziszene genießen. Ein „Vandale“ unterstützt den anderen, und sie schrecken auch vor gewalttätigen Auseinandersetzungen nicht zurück, um ihre Interessen durchzusetzen.

## 2. „Blood & Honour

Diese in England entstandene neonazistisch und rassistisch ausgerichtete Skinhead-Bewegung hatte in verschiedenen Ländern Fuß gefaßt und verfügte auch in Deutschland über zahlreiche Mitglieder, die sich als loser Zusammenschluß in Divisionen und Sektionen gliederten und die Musik als ideales Mittel ideologischer Beeinflussung jugendlicher Skinheads ansahen. Sie organisierte Konzerte rechtsradikaler Bands, unterstützte diese bei Produktion und Vertrieb ihrer Musikträger und gab ein Mitteilungsblatt heraus, das sich mit der rechten Musikszene befaßte. „Blood & Honour“ war eine Art sceneinterne Polizei, die dank eines gut ausgebauten Informationssystems rechtsradikale Bands nicht nur bei Konzerten und der Produktion von Tonträgern unterstützte, sondern vor allem über deren Rechte an ihrer Musik wachte und Schwarzpressungen von CDs zu verhindern trachtete.

Da die Band „Landser“ inzwischen zu einem Inbegriff für eine besondere Art rechtsradikaler Musik geworden war, entsprach die deutsche Division von „Blood & Honour“ einem verbreiteten Wunsch der Szene, als sie im Mitteilungsheft Nr. 8 ein Interview mit der Band abdruckte, das nach dem Erscheinen der CD „Deutsche Wut/Rock gegen oben“, aber noch vor dem 1. Mai 1999 geführt worden ist. Abgesehen von Antworten auf politische Fragen, die Polen, die Entwicklung auf dem Balkan, die Person Horst Mahlers und das Christentum betreffen, hält der Wortführer der Band, bei dem es sich nach Überzeugung des Senats um den Angeklagten R. gehandelt hat, den Zeitpunkt für gekommen, daß sich die Band selbst einmal äußert, weil inzwischen so viel „Unfug“ erzählt worden sei. So erfährt der Leser, daß sich die Band 1992 gegründet und zunächst den Namen „Endlösung“ gegeben habe, bis er nach einem halben Jahr in „Landser“ geändert worden sei. Das Interview macht darüber hinaus deutlich, daß die Band „Landser“ nicht das Produkt eines Einzelnen, sondern mehrerer Personen ist, und es *„im September 1992 einen „Live Gig“ gegeben“* habe, bei dem noch der erste Sänger am Mikrophon gestanden habe und bei dem noch *„NF und FAP die feuchtfrohlichen Gastgeber für verrückte Konzerte“* gewesen seien.



Wenige Monate später – vermutlich Mitte September 1999 – erschien in einem Mitteilungsblatt von „Blood & Honour“ Great Britain ein weiteres Interview mit der Band. Unter der die wachsende Bedeutung der Band herausstellenden Überschrift *„The most feared, the most loved, but most of all – the most sought after ...“* „Landser“ erfährt der Leser, daß es dem Reporter von B&H gelungen sei, den Frontman der Band zu interviewen. Da sich, so die einleitenden Bemerkungen, die Band der Verhaftung ausgesetzt sehe, wenn die Identität ihrer Mitglieder der Polizei bekannt werde, blieben diese ungenannt. Anschließend wird darauf hingewiesen, daß die Band „für eine erwachende Jugend in Deutschland zu einem Fanal der Hoffnung geworden“ sei, um dann nach der Entwicklung der Band und ihren musikalischen Wurzeln zu fragen. Auch bei diesem Interview vertritt nach Überzeugung des Senats der Angeklagte R die Band. Deren derzeitige Besetzung hält er für die beste, erläutert dem Leser, daß sie keine Skinhead-Musik, sondern nationalsozialistische Musik machen, die auf deutlich ältere musikalische Einflüsse zurückgeht. Damit – so der Angeklagte R – die Polizei keine Beweise bekomme, gebe es *„keine Live-Konzerte, keine Videos, keinen Scheiß in Zeitschriften (lacht)“*. Es werde geheim geprobt und den Leuten sehr wenig erzählt.

### **3. Vorgehen gegen Schwarzpressungen**

Selbst mit der Band „Landser“ nicht verbundene Personen aus der rechten Szene hatten Schwarzpresser als unliebsame Störer im Auge und meldeten solche Vorkommnisse weiter. So informierte der Zeuge O den gesondert Verfolgten Jean-Rene B, den er für einen Verbindungsmann der „Landser“ hielt und auf einer Feier der „Vandalen“ kennengelernt hatte, darüber, daß in der Nähe von Anklam „Landser“ CDs schwarz gepreßt werden. B war für diese Information dankbar und leitete sein Wissen weiter. Auch der Angeklagte R prangerte in einem Interview mit „Blood & Honour“ solche Schwarzpressungen an und prophezeite den Herstellern: *„Ihr lacht im Moment, wir lachen zuletzt!!!“*

### **4. Strafaktion gegen Zeugen**

Die Angeklagten konnten sich dank des guten Informationssystems darauf verlassen, daß undichte Stellen in der Szene umgehend geschlossen wurden. Hierzu bedurfte es keines besonderen Auftrages, sondern es bestand ein szeneeinternes stillschweigendes Übereinkommen, „Landser“ zu schützen.

Nachdem im Zuge der bereits eingeleiteten Ermittlungen gegen die Angeklagten und weitere an Herstellung und Vertrieb der CD „Ran an den Feind“ beteiligte Personen unter anderem am 14. November 2000 der Zeuge Sta als Beschuldigter

von Beamten des Landeskriminalamtes Sachsen vernommen worden war und Angaben zu der Beteiligung des gesondert Verfolgten Jan We und weiterer Personen gemacht hatte, war dieser Sachverhalt sceneintern binnen weniger Stunden bekannt. Ferner wurde auf nicht zu klärende Weise eine Abschrift seiner Vernehmung in der rechtsextremistischen Szene verteilt. Später entschloß sich der gesonderte Verfolgte Jean-Rene B , der sich aufgrund seiner engen Bekanntschaft mit dem Angeklagten R und seiner Mitgliedschaft bei den „Vandalen“ der Band „Landser“ besonders verbunden fühlte, anlässlich eines Aufenthalts in Dresden, des Wohnorts des Zeugen Sta , diesem einen Denkkzettel zu verpassen und ihn zum Widerruf seiner Einlassung zu bewegen. Auf der Geburtstagsfeier der Jana G am 9. Juni 2001 traf er die Zeugin P , die den Weg zur Wohnung des Sta kannte. Gemeinsam mit ihr verließ er die Geburtstagsfeier und lief mit ihr zur nahegelegenen Anschrift des Sta , wo er schon von einer weiteren männlichen Person erwartet wurde. B veranlaßte die Zeugin P , bei Sta zu klingeln und ihn zu bitten, zur Haustür zu kommen. Während die Zeugin sich etwas vom Eingang entfernte, stellte B den Sta wegen seiner Aussage zur Rede. Beide Männer attackierten ihn körperlich und drängten ihn schmerzhaft minutenlang in eine Ecke des Hausflurs, um auf diese Weise unmißverständlich der Forderung B s Nachdruck zu verleihen, Sta möge seine We und andere belastende Aussage widerrufen. Die „Bestrafung“ Sta s ist später von dem Zeugen M als „nonverbaler Ordnungsgong“ bezeichnet worden, der auch Erfolg hatte, denn wenige Tage darauf widerrief Sta seine Angaben.

## **5. Verhältnis der Szene zur Band**

Die Beziehung der rechten Szene zur Band „Landser“ wurde in dem Maße intensiver, je begehrt ihre Musik aufgenommen wurde. So bot die Szene den Mitgliedern der Band weitgehenden Schutz, indem sie beispielsweise den Wunsch respektierte, nicht nach deren Besetzung zu fragen. Sie akzeptierte – wie die Interviews durch „Blood & Honour“ zeigen – auch, daß die Band nicht mehr öffentlich auftrat, oder bewirkte, daß ihre Angehörigen beim Betreten des Gerichtssaales einen plötzlichen Erinnerungsverlust erlitten.

Auch in anderer Weise zeigte man seine Solidarität mit einzelnen „Kameraden“, indem etwa für den inhaftierten Zeugen Hei über eine Benefiz-CD Geld gesammelt werden sollte oder nach der Verhaftung der Angeklagten für diese ein Spendenkonto eingerichtet wurde.

## V. „Landser“ als bedeutendste deutsche Kultband im rechtsradikalen Spektrum

Daß die ersten musikalischen Gehversuche der Band in Berlin-Lichtenberg zu einer Formation geführt haben, die – gemessen an ihren recht wenigen Veröffentlichungen – innerhalb der rechten Musikszene einen besonderen Status eingenommen hat, ist das Verdienst aller Mitglieder der Band und beruht auf einem Gesamtkonzept, das auf sehr geschickte und damit zugleich gefährliche Art und Weise ihre politische Botschaft verbreitete. Auch wenn die Zeugen, die der Senat zur Entwicklung und Bedeutung der Band gehört hat, überwiegend versuchten, die Stellung der Band zu verharmlosen oder sich nicht zu erinnern vermochten, um die Angeklagten nicht zu belasten, hat die Hauptverhandlung ergeben, daß sich um die Band „Landser“ planvoll ein Mythos gebildet hatte, der ihr zu einer führenden Rolle innerhalb der rechten Szene verhalf.

Diese mit dem Eintritt des Angeklagten R [Name] begonnene Entwicklung hängt entscheidend mit dessen sprachlichem und musikalischen Geschick zusammen. Kannte die rechte Musikszene an deutschsprachigen Texten meist nur plumpe und primitive Phrasen, waren die von dem Angeklagten R [Name] verfaßten Texte in ihrer Wortwahl wesentlich differenzierter und von einem der Szene bisher fremden Sprachwitz gekennzeichnet. Darüber hinaus beschränkten sich die Texte nicht auf die bloße Wiederholung politischer Ansichten, sondern verarbeiteten aktuelle Begebenheiten, so daß der oftmals direkt angesprochene Zuhörer den gezogenen Schlußfolgerungen zustimmen konnte. Auf sehr subtile Art und Weise vermittelte die Band ihre von R [Name] in eine gefällige Sprache gekleideten nationalsozialistischen Thesen und machte sie gerade durch die Beiläufigkeit ihrer Präsentation besonders eingängig. Auch musikalisch waren die Stücke von einer größeren Vielfalt gekennzeichnet, wobei sich die Fertigkeiten der Angeklagten von Mal zu Mal verbesserten. Neben rockigen Stücken spielte die Band langsamere Songs im Bluesschema sowie Balladen, schreckte aber auch nicht davor zurück, international bekannte Hits – etwa von den Beatles – mit einem eigenen Text zu unterlegen. Der Zeuge M [Name], selbst Mitglied der um Konformität mit den Gesetzen bemühten Skinhead-Band „P [Name]“ hat dazu mit einer griffigen Formulierung erklärt, „Landser“ spiele „in einer anderen Liga“.

Dem sprachlich und musikalisch hohen Standard entsprach – von der Musikkassette einmal abgesehen – auch die Qualität der von der Band veröffentlichten Tonträger. Aufgrund der Einspielung in gut ausgestatteten Tonstudios, die zumal im

Ausland lagen, wo die Band – vor dem Zugriff der Ermittlungsbehörden sicher – ruhig arbeiten konnte, waren sie von deutlich besserer Tonqualität. Außerdem hatten die Bandmitglieder für ein aufwendiges und die Szene ansprechendes Cover und Booklet gesorgt. Die professionelle Herstellung verlieh dem Produkt zusätzlich Ansehen. Zugleich offenbarten sich auch in den Booklets der Witz und die Ironie, mit der die Angeklagten, allen voran der Angeklagte R , zu Werke gingen, wenn sie beispielsweise die Strafverfolgungsorgane verhöhnten.

Ferner förderte die Band ihr Ansehen auch dadurch, daß sie sich das aus dem griffigen Bandnamen abgeleitete Identität stiftende Logo gab und – im Gegensatz zu anderen Bands hochwertigere – Textilien in mannigfaltigen Formen und mit verschiedenen, von ihr autorisierten Motiven herstellen und vertreiben ließ, auf denen entweder das Logo oder eine künstlerische Variante davon (etwa das „L“ mit gekreuzten Musikinstrumenten) oder der Bandname selbst abgebildet war. Daß der Zeuge Gr über 1000 Stück derartiger Kleidungsstücke vorrätig hatte, belegt die Beliebtheit der Band.

Schließlich wurde „Landser“ aber vor allem auch deshalb zur Kultband, weil die Angeklagten dies alles planvoll aus dem Verborgenen heraus bewirkten. Ihre Besetzung war zwar nur wenigen bekannt; Zweifel an ihrer Existenz aber hatte niemand, und es glaubte auch keiner, daß es sich bei alledem um das Produkt eines Einzelnen handeln könnte. Ohnehin hatte die Band nicht nur in den Interviews, sondern auch in mehreren Musikstücken („Landser“, „Deutsche Wut“, „Indizintro“, „Rock gegen ZOG“ (ZOG bedeutet: Zionist occupied government), „Ran an den Feind“) als ihr wichtig hervorgehoben, aus einer Mehrzahl verschworener Kameraden zu bestehen, die an der musikalischen Front gemeinsam in den Kampf um die Köpfe und Seelen der deutschen Jugend gezogen ist.

Die Beliebtheit, ja Verehrung der Band hatte auch unmittelbare, von den Angeklagten durchaus erwogene Folgen in der Szene. Ihre politische Botschaft des Ausländerhasses, die zumeist unverhohlene Aufforderung zu Straftaten in ihren Liedern lösten zwar diese nicht unmittelbar aus, unterstützten jedoch die Täter bei deren Ausführung. So fand einer der im Zusammenhang mit dem Mord an dem Mosambikaner Alberto A angeklagten Täter seine ausländerfeindliche Gesinnung in dem „Afrikalied“ der CD „Republik der Strolche“ bestätigt, während das Urteil des OLG Rostock vom 11. April 2000 - 3 BJs 47/99 - feststellt, daß die Täter der dortigen fast tödlichen gefährlichen Körperverletzungen zu Lasten zweier vietnamesischer Staatsbürger nicht nur von dem Stück „Xenophobia“ inspiriert wa-

ren, sondern einer von ihnen sogar während der Tatausführung teilweise die Textzeile „Fidschi, Fidschi gute Reise“ sang.

Hinzu kam folgendes: Nachdem die Band ihre endgültige Besetzung gefunden hatte, fanden nicht nur die persönlichen Rivalitäten zwischen R und Sch ein Ende, sondern alle drei Angeklagten verfolgten ein gemeinsames Ziel und konnten sich dabei der Unterstützung der Szene, insbesondere der „Vandalen“ und „Blood & Honour“ gewiß sein. Diese Unterstützung bestand bei dem Vertrieb der „Landser“-CDs unter anderem auch darin, daß sich Szenemitglieder, die sich untereinander nicht kannten, aufeinander verlassen konnten. Ein eindrucksvolles Beispiel hierfür ist, daß der Zeuge Ri – initiiert von dem Zeugen O – von ihm unbekanntem Szeneangehörigen für den Vertrieb der CD „Deutsche Wut/Rock gegen oben“ geworben wurde und daraufhin daran teilnahm. Die Covers erhielt er von einem ihm Unbekannten, dem er ohne weiteres vertrauen konnte, ebenso die Kontaktadresse in den Niederlanden. Selbst unter sich untereinander völlig Fremden funktionierte in der Szene also die Unterstützung der dort verehrten „Landser“.

## **VI. CD „Deutsche Wut/Rock gegen oben“**

Die rechte Szene wartete schon längst begierig auf eine neue CD der „Landser“, deren Ruhm die durch das Ausscheiden Schs entstandene Zwangspause unbeschadet überstanden hatte. Der Angeklagte R hatte zwischenzeitlich zahlreiche neue Texte geschrieben und der Angeklagte W einen Dachboden in Nauen gefunden, auf dem die Band proben konnte, ohne Gefahr zu laufen, die Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden zu erregen. Die Lieder wurden wiederum in einer Art Behelfsenglisch gesungen, und Dritte hatten zu den Proben keinen Zutritt. Anlässlich eines Gespräches zwischen Jens O und R über den Vertrieb der „Landser“ – Textilien besprachen beide auch die Möglichkeit der Produktion einer neuen CD. Man kam überein, daß R ein Tonstudio suchen soll und O dann die Produktion der CD übernehmen würde. Da sich der Zeuge O aber bei dieser Produktion angesichts der Schwierigkeiten, die er u. a. wegen seiner Zusammenarbeit mit der Band und auch wegen anderer Aktivitäten im rechtsradikalen Spektrum bereits mit den Strafverfolgungsbehörden hatte, aus Vorsicht nicht mehr aktiv daran beteiligen wollte, übertrug er diese Aufgabe seinem Geschäftspartner, dem Zeugen B. Der Angeklagte R nutzte für die Suche nach einem geeigneten Tonstudio seine guten Kontakte in die USA und fand schließlich ein Tonstudio in St. Paul/ Minnesota. Für die Zeugen O und B

lag dieses Tonstudio sehr günstig, da sie auch die dort ansässige Band „Ossuary Insane“ produzierten.

Der Zeuge B erklärte sich bereit, mit der Band in die USA zu fliegen. Er kaufte die von ihm und O finanzierten Flugtickets und erfuhr in diesem Zusammenhang erstmals die richtigen Namen der „Landser“. Am 7. April 1998 flogen er und die Angeklagten in die USA und nahmen in dem Studio in St. Paul /Minnesota die CD „Deutsche Wut/Rock gegen oben“ auf. Dabei bemerkte der Zeuge B auch, daß der Angeklagte R die Texte der Lieder im Kopf hatte und nicht auf schriftliche Notizen zurückgriff.

Die CD enthält 13 Titel, von denen sich fünf auf der späteren „Best of Landser“ wiederfinden.

## **1 Freiheit**

*Freiheit!*

*Politisches Asyl kriegt hierzulande jede hergelaufene Kanaille.  
Die eigenen Bürger werden politisch verfolgt. Das ist die Kehrseite der Goldmedaille.  
Hunderte aufrechte Nationalisten hocken hinter Gittern und Stacheldraht.  
Das ist die Realität in diesem sogenannten Rechtsstaat.*

*Refrain: Freiheit für alle Nationalisten! Laßt unsere Kameraden raus!  
Freiheit für alle Nationalisten! Brecht die Ketten, macht die Gefängnistore auf!*

*Menschenrechtsorganisationen, längst gekauft und korrumpiert,  
kümmern sich einen Dreck darum, was in Österreich passiert.  
Die Menschenrechte sind dort teilbar. Sie gelten da nur für Kanaken und Zecken.  
Doch wirklich Andersdenkende läßt das Regime im Knast verrecken.*

*Refrain*

*Jeden Tag beugt ihr das Recht mit Euren Gummiparagraphen.  
Bist du deutsch und national dann setzt es harte Strafen.  
'ne unabhängige Justiz gibt es nur auf dem Papier.  
Furchtbare Juristen, das seid ihr.*

*Refrain (2x)*

## **2 Zigeunerpack**

*In der Oder und in der Neiße Nacht für Nacht die gleiche Scheiße.  
Im kalten Wasser Zigeunergewühl. Das watet ans Ufer und stammelt Asyl.*

*Refrain: Zigeunerpack, jagt sie alle weg. Ich hasse diesen Dreck  
Zigeunerpack, jagt sie alle weg. Ich hasse diesen Dreck.*

*Herhören Leute, man höre und staune:  
Zigeuner bedeutet ziehende Gauner.  
Sinti und Roma, wie sie sich nennen,  
in der Nacht klauen und am Tag pennen.*

*Refrain*

*In jeder Ecke Zigeunervetteln,  
die im Dreck hocken und um Geld betteln.  
Rotzt Du in die Fresse ihnen  
kriegen sie das was sie verdienen.*

*Refrain*

*Ein uferloses Verbrecherheer  
fällt wie die Heuschrecken über uns her.  
Stoppen wir nicht bald ihren Lauf  
fressen sie am Ende uns alle auf.*

*Refrain (mehrfach)*

### **3 Sturmführer**

*Neulich hab' ich auf dem Dachboden 'ne Kiste entdeckt.  
Die hat mein Großvater 45 da versteckt.  
All die schönen Sachen aus der guten alten Zeit.  
Und obenauf lag Opas Uniform bereit.*

*Refrain: Opa war Sturmführer bei der SS; Opa war Sturmführer bei der SS;  
Opa war Sturmführer bei der SS; Sturmführer, Sturmführer bei der SS.*

*Bei der Panzerdivision war Opa einst dabei.  
Man ha'm die aufgeräumt in der Russerei.  
Kein Politkommissar kam ihnen davon,  
denn für Bolschewiken gab es kein Pardon.*

*Refrain*

*Drum freut's mich heut' auch jeden Tag enorm  
seh ich meines Großvaters alte Uniform.  
Dann seh ich auf der Mütze den Totenschädel blitzen  
und weiß, daß all die Schweine bald schon wieder flitzen.*

*Der Enkel wird Sturmführer bei der SS; Der Enkel wird Sturmführer bei der SS;  
Der Enkel wird Sturmführer bei der SS; Sturmführer, Sturmführer bei der SS.*

*Refrain:*

### **4 Vergeltung**

*Deutschland in deiner schwärzesten Stunde.*

*Du bist verlassen, doch nicht allein.  
Mit dir sind treue Kameraden im Bunde.  
Der morgige Tag wird unser sein.  
Haß und Vergeltung haben wir uns geschworen.  
Unsere Herzen, die wurden zu Stein.  
Doch tief in dem Stein, da brennt noch ein Feuer.  
Die Flamme der Freiheit lodert dort rein.  
Fern vom Norden nahen Schiffe wie Drachen.  
Ihre Kiele, sie knirschen am Strand.  
Deutschland, oh Deutschland, Du wirst erwachen.  
Ein neuer Morgen geht auf überm Land.*

*Deutschland erwache!*

### **5 Polackentango**

*(gesprochener Text:)*

*1. Person: Laß die Pfoten oben, sonst knallt's! Du sollst die Wahrheit sagen! Wo ist die Munition her?*

*2. Person: Ich habe Wahrheit gesagt! Deutsches Soldaten machen Eisenbahnpatrouille durch Wald. Munition ist zu schwer, bleibt immer hier. Mich interessiert nicht!*

*1. Person: Du lügst, Du Polacke!*

*Wenn ich das seh' bin ich echt sauer.  
Polackenlummel schreien "White Power".  
Oh, wie ich dieses Scheißvolk hasse.  
Seit wann gehören Polacken zur arischen Rasse?*

*Refrain:        Wenn bei Danzig die Polenflotte im Meer versinkt  
                  und das Deutschlandlied auf der Marienburg erklingt.  
                  Dann zieht die Wehrmacht mit ihren Panzern in Breslau ein.  
                  Und dann kehrt Deutschlands Osten endlich wieder heim.*

*Wißt ihr noch im letzten Krieg?  
In 18 Tagen haben wir sie besiegt.  
Sie schrieen in einer Woche wären sie in Berlin.  
Als Kriegsgefangene kamen sie noch schneller hin.*

*Refrain*

*Refrain*

*45 haben sie uns unser Land genommen.  
Lassen seitdem Haus und Hof verkommen.  
Denn tief im Innern ahnen sie's die ganze Zeit:  
Wir kommen wieder im feldgrauen Ehrenkleid.*

*Refrain ( mehrfach)*

### **6 In den Arsch**

*Wenn der große Vorsitzende von dem Zentralrat*



*der Superauserwählten wieder was zu meckern hat,  
die Bonzen da in Bonn, die kriegen sich gar nicht ein.  
Sie fangen an zu kriechen. Jeder will der Erste sein.*

*Refrain In den Arsch (10x) ja in den Arsch*

*Schon damals in der Schule, da fing der Arger an.  
Mein Opa war ein Mörder und ich war Schuld daran.  
Die ganzen miesen Lügen, ich konnt' sie nicht mehr hören.  
Ich sagte: „Lehrer steck' sie dir dahin wo sie hingehör'n“.*

*Refrain ...*

*'nen Haufen Asylanten, die rennen hier bei uns rum.  
Haben ne große Fresse und glotzen ständig dumm.  
Ich sag schiebt sie alle ab, die Zecken gleich noch mit.  
Doch vorher auf dem Flughafen da kriegen sie noch einen Tritt.*

*Refrain... (mehrfach)*

## **7 Verkauft und verraten**

*Seh' noch die Zäune, seh' noch die Mauern.  
Seh' noch die Scharfschützen auf den Wachtürmen lauern.  
Seh' noch jene Herren in Schlips und Kragen.  
Spür ihre Schläge, hör' ihre Fragen.  
Ja dann, ja dann kam auf einmal die Wende  
und all das Unrecht war angeblich zu Ende.  
Und dafür sind wir auf die Straße gegangen.  
Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen.*

*War das ein Jubel und Fahنشwingen,  
ein sich umarmen und Lieder singen.  
Doch die Zeit der Freude, sie war bald herum  
Und man sah sich in dieser BRD um.  
Deutsche Einheit für Türken und Neger.  
Uns nennt man nur noch hirnlose Schläger.  
Dafür sind wir auf die Straße gegangen.  
Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen.*

*Die Maske fällt, die Träume zerrinnen.  
Großangelegte Lauschangriffe beginnen.  
Zwar darf man noch weiter seine Meinung frei sagen.  
Aber alles bitte schön in dem demokratischen Rahmen.  
Die damals regierten sind schon wieder die Herren.  
Die damals rebellierte, wird man wieder einsperren.  
Und dafür sind wir auf die Straße gegangen.  
Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen  
Verkauft und verraten von den Demokraten.  
Verkauft und verraten von den Demokraten.  
Verkauft und verraten von den Demokraten.  
Verkauft und verraten von den Scheiß-Demokraten.*

## **8 Rudolf Heß**

*46 Jahre hinter Kerkermauern.  
Für ihn gab's keine Gnade und kein Bedauern.  
Niemand ist je so gepeinigt worden  
um ihn am Ende auch noch zu ermorden*

*Refrain: Rudolf Heß: Dein Glaube war stärker als Kerker und Schmerzen.  
Rudolf Heß: Du lebst weiter in unseren Herzen.*

*Flog nach England um den Frieden zu retten.  
Doch dafür legten sie ihn in Ketten.  
Doch seinen Stolz konnten sie nicht brechen  
und die Geschichte wird ihn einst rächen.*

*Refrain*

*Seht ihr ein Bild von jenem alten Mann,  
dann schaut es Euch ruhig etwas länger an.  
Und schwört Euch dann euer ganzes Leben  
für seine Mörder kein Vergeben*

*Refrain... (mehrfach)*

## **9 Kreuzberg**

*Wenn's auf der Straße plötzlich nach Scheiße riecht  
bist Du in Kreuzberg, Kreuzberg.  
Wenn ein Punker vor dir in der Kotze liegt  
bist Du in Kreuzberg, Kreuzberg.  
Gegenüber im Döner-Laden  
tummeln sich die Schaben und Maden  
und Du bist herzlich eingeladen  
in Kreuzberg.*

*Jede Nacht randalierende Zecken  
in Kreuzberg, Kreuzberg.  
In den Moscheen sollen die sogar mit Eseln hecken  
in Kreuzberg, Kreuzberg.  
Jeder zweite ist hier ein Schwerkranker  
mit Aids und Syph und weichem Schanker.  
Aber jeder (?)... und Ehrenpunker  
von Kreuzberg.*

*Gibt's überhaupt noch eine Medizin  
für Kreuzberg, Kreuzberg?  
100 000 Liter Strychnin  
für Kreuzberg, Kreuzberg.  
Haut das Zeug ins Leitungswasser rein.  
Dann geht die ganze Bande ein  
wenn wir unsere schöne Stadt befreien*

von Kreuzberg.

*Haut das Zeug ins Leitungswasser rein.  
Dann geht die ganze Bande ein  
wenn wir unsere schöne Stadt befreien  
von Kreuzberg, Kreuzberg.*

### **10 In den Bergen von Ruanda**

*(gesprochener Text:)*

*Du fährst in deiner Karre und so'n betrunkenen Dschungelaffe schneidet dich, den Ghetoblaster auf voller Lautstärke. Was denkst Du da? Ach Du verflixter Afroamerikaner? Nein, Du denkst „Nigger“! Here we go!*

*In den Bergen von Ruanda kämpfen Tutsi und Hutu.  
Ich sitz' vor meinem Fernsehapparat und schau schmunzelnd zu.  
Tausende verdursten, es gibt da nichts zu saufen.  
Ich dreh' den Wasserhahn auf und laß Kaltwasser laufen.*

*Refrain: Ich weiß, es ist gemein, pervers und abgrundtief schlecht.  
Aber doch irgendwo geil und irgendwo gerecht.*

*Neulich die Bombe in Oberwart hat vier Zigeuner auf einmal umgebracht.  
Ich war um ein Haar mitkrepirt. Ich hält' mich nämlich beinahe totgelacht.  
Ich fahr im Urlaub an die Ostsee. Mein Nachbar, der macht Sexurlaub in Kenia.  
Ich komm' zurück mit 'nem Sonnenbrand. Er kommt zurück mit Ebola*

*Refrain ...*

*Ein Asylantenheim ist abgebrannt. Die armen Schwarzen sollen jetzt Obdachlose sein.  
Nach außen tu' ich schwer empört. Zu Hause kicher ich still in mich hinein.  
Ein Türke mit blutigen Kopf fragt mich nach dem Weg zum Krankenhaus.  
Ich schick ihn in die falsche Richtung. Das hältste echt im Kopf nicht aus.*

*Refrain (mehrfach)*

### **11 Dönerskins**

*Oi! Oi!  
Mit SHARP-Aufnehmern an den Jacken  
stehen sie am Imbiß vom Kanaken.  
Die versiffte Domestohose  
vollgekotzt mit Knoblauchsoße.*

*Refrain: Sie sind die Döner-Skins, Döner-Skins. Ja, ja, die Döner-Skins, Döner-Skins.*

*Gegen Rassismus wollen sie sein.  
Lassen sich mit Zecken ein.  
Und die letzten Gewissensbisse  
spülen sie runter mit Hansapisse.*

*Refrain ...*

*Jedes Mal hörst Du sie schreien  
vom Spirit of Sixty-nine.*

*Es gibt was besseres, das weiß ich:  
Das ist der Geist von '33.*

*Und ihr seid Döner-Skins, Döner-Skins. Ja, ja, scheid Döner-Skins, Döner-Skins.  
Döner, Döner, Döner, Döner, Döner-Skins (mehrfach)*

## **12 Deutsche Wut**

*In der Reichshauptstadt gibt's 'ne volkstreu Band,  
die das Unrecht im Lande beim Namen nennt.  
Also schickte der Staat seine Spitzelmeute,  
verdeckte Ermittler und V-Leute.  
Sie sollten uns fangen, doch es wollte nicht glücken.  
Die Wahrheit läßt sich nicht unterdrücken.  
Darum schöne Grüße an den Ignaz Bubis  
und an den Staatsschutz und seine Azubis.*

*Refrain            Weißer Rock'n'Roll ist unser Leben.  
                      „Landser“ wird es ewig geben.  
                      Kein System kann uns zerstören  
                      und unsere Feinde sollen es hören.  
                      Hey Bubis, hörst Du uns?*

*Früh um 6 fall' ich aus dem Bett.  
Die Bullen donnern wie verrückt an mein Brett.  
Die Tür fliegt auf mit voller Wucht.  
Zum hundertsten Mal wird meine Bude durchsucht.  
Bei der Staatsanwaltschaft stapeln sich die Akten.  
Tagtäglich ermitteln sie neue Fakten.  
Wir wissen, daß dieser Staat uns haßt.  
Doch wir machen weiter mit einem Bein im Knast*

*Refrain ...*

*Kaum fällt unser Name, da flippen die Roten.  
Unsere CDs sind überall verboten.  
Doch verbotene Früchte, die schmecken am besten.  
Man hört unsere Lieder sogar in den Knästen.  
Eyh, kennt ihr die neue „Landser“ schon?  
Den Soundtrack zur arischen Revolution.  
Dereinst spielt man uns im Radio  
in Moskau, Wien und was weiß ich noch wo.*

*Refrain ...*

*gesungen: Hey Bubis, hörst Du uns?  
gesprochen: Na, Ignaz, hörst Du uns? Ha, ha, ha!  
gesungen: Hey, Bubis, hörst Du uns?  
gesprochen: Na, nicht koscher die Mucke, wa? Ja, ja, ja!  
gesungen: Hey, Bubis, hörst Du uns?*

gesprochen: *Du moralische Instanz, Du!*  
gesungen: *Hey, Bubis, hörst Du uns?*  
gesprochen: *Was sind wir für unverschämte Goi, wa? Ja, ja!*  
gesungen: *Hey, Bubis, hörst Du uns?*

gesprochen: *... Ohrenflattern, ... Ohrenflattern*  
gesungen: *Hey, Bubis, hörst Du uns?*  
gesprochen: *Shalömchen! Laß scheppern!*

### **13 Rebell**

*Ich war ein Rebell in Schottlands Freiheitskrieg.  
Mit William Wallace von Sieg zu Sieg.  
Selbst auf der Folterbank sank mir nicht der Mut.  
Ich war ein Rebell, für die Freiheit floß mein Blut.*

*Ich war ein Sergeant unter General Lee  
in des Südens feldgrauer Kavallerie.  
In den Sümpfen Louisianas in der Fieberglut.  
Ich war ein Rebell, für die Freiheit floß mein Blut*

*Ich war ein Werwolf, dem Schatten gleich,  
in den letzten Tagen vom Großdeutschen Reich.  
Ihr mit den weißen Fahnen seid auf der Hut.  
Hier kommt ein Rebell und gleich fließt euer Blut.*

*Ich war ein Aufständischer in der Ukraine.  
Der Roten Armee, der machten wir Beine.  
Rasend von Haß und ohnmächtiger Wut.  
Ich war ein Rebell, für die Freiheit floß mein Blut.*

*Ich war am 17. Juni dabei  
gegen Sowjetpanzer und Volkspolizei.  
Der Molotow-Cocktail, der brannte so gut.  
Ich war ein Rebell, für die Freiheit floß mein Blut.*

*Ich bin ein Rebell und ich werde es bleiben.  
Ich laß mich aus meinem Land nicht vertreiben.  
Zur Hölle mit der Verräterbrut.  
Ich bin ein Rebell, für die Freiheit kocht mein Blut.*

*Ja, ich bin ein Rebell, für die Freiheit kocht mein Blut.  
Ich bin ein Rebell, für die Freiheit fließt einst mein Blut.  
Hey! Griff! This song is for you, brother!  
Eighty-eight!*

Wie schon die CD „Republik der Strolche“ enthält auch die neue CD „Deutsche Wut/Rock gegen oben“ Titel mit programmatischen, die Festigkeit des Gruppenverbandes hervorhebenden Aussagen. So verkündet das Lied „Deutsche Wut“

*„Landser wird es ewig geben. Kein System kann uns zerstören.“* Sich der Strafbarkeit ihres Tuns bewußt, heißt es weiter *„Wir wissen, daß dieser Staat uns haßt, doch wir machen weiter, mit einem Bein im Knast. ... Kaum fällt unser Name, da flippen die Roten, unsere CDs sind überall verboten. Doch verbotene Früchte schmecken am besten, man hört unsere Lieder sogar in den Knästen.“* Der Zuhörer erfährt durch die durchgängige Verwendung des Wortes „wir“, daß „Landser“ aus mehreren Personen besteht, die mit der Textzeile *„Eyh, kennt ihr die neue „Landser“ schon, den Soundtrack zur arischen Revolution“* unter Anspielung auf den mittlerweile erreichten Kultstatus auf die gespannte Erwartungshaltung der Szene reagieren.

Cover und Booklet sind im folgenden abgebildet:







Diese CD wurde in den USA in einer Auflage von 10.000 Stück gepreßt. „G“ zeichnete die Vorlage für das Cover der CD. Sie wurde als einfache E-Mail an den Zeugen B geschickt. Der Entwurf wurde jedoch nicht verwendet, weil die in punkto Konspiration sehr umsichtigen Zeugen B und O davon ausgingen, daß der E-Mailverkehr behördlich überwacht wurde. Denn sie fürchteten, als für die Produktion Mitverantwortliche entdeckt zu werden, sollte die CD mit diesem Cover vertrieben werden. Deshalb löschte der besonders vorsichtige Zeuge O nicht nur die E-Mail, sondern vernichtete sein gesamtes Zipp-Laufwerk. Der Angeklagte R stellte Jens O daraufhin neues Material für den Entwurf eines Covers zur Verfügung. Letztlich dauerte es dadurch ungewöhnlich lange, bis die CD zur Verteilung bereitstand.

Zuvor waren bereits Kassetten mit den in den USA eingespielten Liedern und deren Texten in der Szene im Umlauf. Wie gespannt die Szene die neue CD erwartete, wird unter anderem dadurch deutlich, daß der Zeuge Ri, der wegen seiner guten Beziehungen zu „Blood & Honour“ als Teil des Vertriebsnetzwerkes fungierte, auf Verdacht zu einer Kontaktadresse in Holland fuhr, um möglichst früh in deren Besitz zu gelangen, weil er sicher war, innerhalb kürzester Zeit mehrere hundert Exemplare der neuen CD absetzen zu können. Die Zeugen O und B hatten, anders als bei der CD „Republik der Strolche“, vorgesehen, daß die neue CD in kleineren Mengen aus den USA an Kontakteleute in den Niederlanden geschickt werden sollte. Nachdem die von ihnen ausgesuchten Händler den Kaufpreis für die von ihnen bestellte Anzahl bei B oder O entrichtet hatten, sollten sie die jeweiligen CDs auf eigenes Risiko bei der holländischen Kontaktadresse abholen. Durch diese Vorgehensweise wollten B und O vermeiden, daß CDs wegen der mit einem direkten Versand aus den USA in die Bundesrepublik verbundenen Zollabfertigung beschlagnahmt werden.

Der Zeuge B schaltete für den Druck des Covers und des Booklets seinen in Frankfurt/Oder ansässigen Geschäftspartner Tino L ein, der die Druckerei des Zeugen Re beauftragte. Weil diesem als Inhaber des Unternehmens der Inhalt des zu druckenden Booklets suspekt vorkam, offenbarte er die Auftragserteilung der Staatsanwaltschaft. Diese leitete ein Ermittlungsverfahren ein und ließ an mehreren Orten durchsuchen, unter anderem auch bei O und B. Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden letztlich aber wiederum nur Verteiler der CDs, nicht jedoch die durch Beobachtungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Verdacht geratenen Angeklagten R und W und der Zeuge B.

Denn R und W waren ebenso wie M , der sogar gar nicht in Verdacht geriet, durch die rechte Szene bestens abgeschirmt, und die Durchsuchung bei B verlief erfolglos, weil er belastende Gegenstände auf dem Dachboden deponiert hatte, wo nicht durchsucht wurde.

Jens O zog sich daraufhin aus dem Projekt endgültig zurück. B wickelte die Geschäfte mit den CDs und den Textilien noch einige Monate ab, war jedoch gleichfalls bestrebt, die Beziehung zu der Band zu beenden. Da sich O und B jedoch der Band verpflichtet fühlten, suchten sie nach einer für die Übernahme des weiteren Vertriebs geeigneten Person. Schließlich stellte B den Kontakt zwischen dem Zeugen Gr , der gleichfalls in seinem in Weimar gelegenen Geschäft „Phönix“ und in Halle mit CDs und Fan-Artikeln rechtsextremer Musikgruppen handelte, und dem Angeklagten R her. Gr einigte sich mit der Band, deren Ansprechpartner für ihn der Angeklagte R war, und übernahm in der Folgezeit den weiteren Vertrieb der CDs und der Textilien. Nach Entwürfen des Angeklagten R ließ Gr auch diverse neue Textilien wie T-Shirts, Sweatshirts und ähnliche Artikel, die jeweils auf die Gruppe „Landser“ hinweisende Aufdrucke in unterschiedlicher Form enthielten, herstellen, die er in der Folgezeit vertrieb.

Die in der Szene sehr beliebte CD steigerte den Kultstatus der Band erneut. Ihr wirtschaftlicher Ertrag war durch die vorab kursierenden inoffiziellen Exemplare des Tonträgers jedoch geschmälert. Daß den Angeklagten ein nennenswerter Erlös zugeflossen ist, konnte der Senat nicht feststellen.

## **VII. CD „Ran an den Feind“**

Der Angeklagte R , der seine Ideen für etwaige Lieder stets notierte, begann in der Folgezeit sofort, wieder Texte für eine neue CD zusammenzustellen. Nach einigen Monaten nahm die Band ihre Proben­tätigkeit in einer ehemaligen Diskothek in Potsdam wieder auf. Da diese Räumlichkeiten nur bis Ende 1999 zur Verfügung standen, mietete der Angeklagte W bei den Zeugen Siegfried und Brigitte Kö einen Proberaum in einem Nebengebäude des Grundstücks Rückertstraße 23 in Potsdam-Bornim an. In diesen Räumlichkeiten, in denen eine weitere Band musizierte – die „P“ des Zeugen M , bei denen W ebenfalls Schlagzeug spielte –, probten die Angeklagten ab Anfang 2000 regelmäßig. Mit Rücksicht auf die Berufstätigkeit M s

wurde in der Regel sonntags geübt. Die Termine sprachen die Angeklagten untereinander kurzfristig telefonisch ab. Weil sie damit rechneten, daß ihre Telefone durch die Polizei oder den Verfassungsschutz überwacht wurden, sprachen sie bei den Terminvereinbarungen jeweils nicht von Proben, sondern verwendeten dafür den Begriff „Frühschoppen“ und „Pizza“ für „CD“. Diese Begriffe als Synonyme für Probentermine und CDs waren nicht nur den Angeklagten selbst, sondern auch ihrem engeren Freundeskreis, zum Beispiel Mitgliedern der Gruppe „Vandalen“, und den Lebenspartnern der Angeklagten bekannt. Sprach indes jemand am Telefon offen von „Landser“, so wurde er zurechtgewiesen.

Schon nach wenigen Monaten hatten die Angeklagten Musikstücke in ausreichender Anzahl eingeübt, um eine neue CD aufzunehmen. Weil die Zeugen O und B als Produzenten nicht mehr zur Verfügung standen, suchten die Angeklagten innerhalb der Szene nach einem neuen Produzenten. Zwangsläufig mußte sich zumindest einer der Band als Mitglied der „Landser“ gegenüber dem neuen Produzenten offenbaren. Indes schätzten die Angeklagten das damit verbundene Risiko, auch für die Strafverfolgungsbehörden bekannt zu werden, zu Recht als gering ein. Sie wußten und vertrauten darauf, daß ihre Anonymität gewahrt blieb, weil Händler, Produzenten und Vertriebsleute diese Geschäfte im Verborgenen und mit nahezu professioneller Konspiration abwickeln würden. In diesem auf gegenseitigem Vertrauen aufgebauten Netzwerk kannte der Einzelne immer nur seinen Anteil, nicht aber den des anderen und hätte über letzteren auch nichts berichten können. Zudem beschränkten die Angeklagten ihre Außenkontakte als Mitglieder der Band „Landser“ auf ein Minimum, indem sie – wie schon zuvor – die gesamte Produktion der CD, deren Finanzierung und Vertrieb anderen überlassen und lediglich auf die Gestaltung von Cover und Booklet Einfluß nehmen wollten. Da der Angeklagte W mit dem Inhaber des Labels „Movement Records“, Jan We , wie er ein Mitglied von „Blood & Honour“, befreundet war, kamen die Angeklagten etwa Anfang des Jahres 2000 überein, diesen zu fragen, ob er die neue „Landser“-CD produzieren wolle. Der Zeuge We zeigte sich grundsätzlich interessiert, wollte zunächst jedoch an einer Probe der Band teilnehmen, um einen Eindruck von den für die CD geplanten Liedern zu bekommen. Nachdem We etwa im Februar/März 2000 an einer Probe teilgenommen und erkannt hatte, daß die Band ihre Pläne mit denselben Mitteln wie bisher fortzusetzen gedachte, erklärte er sich zur Produktion der CD bereit. Da er wußte, daß sich CDs der Band „Landser“ in der rechten Szene exzellent verkauften, versprach er sich von der Produktion eine Aufbesserung seiner schlechten finanziellen Lage. Die Angeklagten vereinbarten mit ihm, daß er jedem von ihnen noch vor dem Erscheinen der

CD einen Betrag von 10.000 DM zahlen, die Einspielung der CD in einem Studio in England vermitteln und sämtliche Kosten für deren Herstellung übernehmen sollte. Jan We nahm noch an zwei weiteren Proben der Band teil. Die Lieder wurden dabei, wie auch schon zuvor, in einer Art Behelfsenglisch gesungen, damit eventuellen Zuhörern außerhalb des Proberaumes die strafrechtliche Relevanz der Textinhalte verborgen blieb. Bei der letzten Probe Anfang Mai 2000 teilten die Angeklagten dem Zeugen We mit, daß sie die CD Ende Mai/ Anfang Juni aufnehmen wollten. Da We für die Herstellungskosten der CD und die vereinbarte Entlohnung der Angeklagten nicht über genügend liquide finanzielle Mittel verfügte, lieh er sich von einem Polen, den er in einem Tätowierstudio in Breslau (Wrocław) kennen gelernt hatte und der ihm nur unter dem Spitznamen „Kobra“ bekannt war, 26.000 DM. Durch Kontakte zu einem englischen Musiker namens „Dave“ gelang es We, ein geeignetes Aufnahmestudio in Birmingham ausfindig zu machen. Er vereinbarte einen Studiotermin, kaufte die Flugtickets für die Angeklagten und vernichtete anschließend den Zettel mit den Namen und den Personalien der Angeklagten. Zwei oder drei Tage vor dem geplanten Aufnahmetermin teilte „Dave“ We mit, daß es Probleme mit dem für die Aufnahme vorgesehenen Tonstudio gebe, er sich jedoch um eine andere Aufnahmemöglichkeit kümmern werde. Zwei Tage nach Ankunft der Angeklagten in Birmingham hatte „Dave“ ein Studio in London gefunden, und der Angeklagte W bat We telefonisch um die Überweisung von 1.000 £ an eine Person mit Namen Gail Du. Die Aufnahme fand, nachdem der Betrag überwiesen worden war, wie geplant statt.

Die CD „Ran an den Feind“ enthält insgesamt 19 Lieder.

1. In dem Titel „Indizintro“ wird Kritik an der Indizierung fast aller CDs der Gruppe „Landser“ zum Ausdruck gebracht. Sein Text lautet:

*Wenn Du hörst gern Nekrophil oder Chlamydia (?),  
dann rennst Du ins CD-Geschäft, da ham' sie alles da.  
Und wenn Du gern hörst den Hip-Hop-Scheiß und Techno, Rap und Soul,  
dann schalte nur das Radio an, da nudeln sie Dich voll.  
Nur die armen Neonazis sind frustriert,  
die neue Landser ist mal wieder indiziert.*

*Wenn die Herren Drogendealer dicke Geschäfte machen,  
die Zecken ihren Dreck aushecken und die Kinderficker lachen,  
dann hat die Staatsanwaltschaft was viel Wichtigeres zu tun,  
sie jagt unsere CD-Kuriere, ohne auszuruhen.  
Dann wird stolz im Fernsehen präsentiert,*

*die neue Landser ist mal wieder indiziert.*

*(Gesprochener Text): Der Berliner Polizei ist heute ein Schlag gegen die rechtsradikale Musikszene gelungen. Im Ostteil der Stadt wurden mehrere Wohnungen durchsucht und rund 500 CDs mit rechtsextremen Texten beschlagnahmt. Sie stammen vermutlich aus den USA und sollten in der Neonaziszene vertrieben werden. Bei den Ermittlungen wurden fünf Personen festgenommen.*

*Manch ein guter Kamerad der sagte schon zu mir:  
„Versuch's mal mit legalen Texten, vielleicht gelingt es dir.“  
Ich hab's natürlich erst auch versucht, doch mir fiel nichts ein,  
so vieles kann in diesem Staat ganz schnell illegal sein.  
Und drum, solange der Scheißstaat existiert,  
wird auch „Landser“ immer wieder indiziert.  
Aber Rockmusik kann nicht alles sein, und eins das ist gewiß.  
Fallen mir irgendwann keine Texte mehr ein, dann wird' ich Terrorist“.*

Dieses Lied spielte die Band fortan immer als erstes bei ihren Proben. Dessen letzte Strophe – vor allem die letzte Zeile – weist in besonderem Maße auf den Zusammenhang der Texte mit dem Kampf gegen den Staat hin.

2. Der Titel „Rock gegen ZOG“ enthält folgende Aussagen über das Selbstverständnis der Band:

*Herzlich willkommen in meiner braunen Musikfraktion.  
Wir bringen mal wieder geistigen Sprengstoff zur Explosion.  
Bis an die Zähne bewaffnet mit Schlagzeug und E-Gitarren.  
Wir sind die Bombe in diesem Käfig voller Narren.*

*Refrain:*

*Terroristen mit E-Gitarren - Der Innenminister hat mal wieder gewarnt.  
Terroristen mit E-Gitarren - Neue Anschläge sind schon geplant.  
Terroristen mit E-Gitarren - Die Terrorband aus Terrortown.  
Terroristen mit E-Gitarren - Deutschland Multikulti - wir bleiben braun.*

*Kunst ist eine Waffe für gewaltbereite Musikanten.  
Ein donnerndes Heil unseren Sympathisanten.  
Die Zeitbombe tickt in unserem Übungskeller.  
Die Schweine sie werden bezahlen alles auf Pfennig und Heller.*

*Refrain*

*Nichts kann uns stoppen und nichts unsere Wut abkühlen.  
Noch bleibt es beim Hören schon bald da werden sie fühlen.  
Dieses System ist korrupt und krank.  
Hier kommt die Tanzmusik zu seinem Untergang.*

*Refrain ... wir bleiben braun (mehrfach)*

3. In dem Titelsong „Ran an den Feind“ wird durch folgenden Text unter Assoziati-  
on an die NS-Ideologie zum werfen von Bomben aufgefordert:

*Wir fühlen in Horsten und Höhen des Adlers verwegenes Glück.  
Wir steigen zum Tor der Sonne empor, wir lassen die Erde zurück.*

*Refrain: Kamerad, Kamerad, alle Mädels müssen warten!  
Kamerad, Kamerad, unsere Sturzkampfbomber starten!  
Kamerad, Kamerad, es lautet der Befehl:  
Ran an den Feind, ran an den Feind, Bomben auf Israel.*

*Wir stellen die Auserwählten zum letzten entscheidenden Schlag.  
Wir halten Gericht, ihre Weltmacht zerbricht, das wird unser stolzester Tag!*

*Refrain*

*Hört ihr die Motoren singen: Ran an den Feind?  
Hört ihr die Motoren singen: Ran an den Feind?  
Bomben, Bomben, Bomben auf Israel. Shalom!*

4. In dem Titel „Ole“ wird die Ersetzung der Bundesrepublik Deutschland durch  
das Deutsche Reich in den Grenzen von 1939 propagiert und der Holocaust ver-  
harmlost. Der Text lautet wie folgt:

*Jedes Mal reg ich mich auf  
schau ich auf die Landkarte drauf.  
Die BRD ist viel zu klein.  
Mein Vaterland muß größer sein.*

*Refrain: Ole, Ole, Ole, Ole, Deutsches Reich statt BRD.  
Ole, Ole, Ole, Ole, Deutsches Reich statt BRD*

*Brot für die Welt, ihr könnt mich mal.  
Ob andere hungern ist mir egal.  
Was interessiert mich Indonesien  
solang der Pole haust in Schlesien.*

*Refrain*

*Einmal im Jahr kommt Nikolaus,  
dreimal am Tag kommt Holocaust.  
BRD, was heißt das nur?  
Bubis' Rache-Diktatur*

*Refrain (mehrfach)*

5. Der Titel „Reichskoloniallied“ greift die Menschenwürde der in Afrika lebenden Menschen schwarzer Hautfarbe mit folgendem Text an:

*Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Neger.  
Hier kommt unser Reichskoloniallied:  
Ba Ba Bam ... etc.*

*Früher bestand ganz Afrika fast nur aus Kolonien.  
Da herrschte Recht und Ordnung, kein Schwarzer mußte fliehen.  
Da gab's Arbeit für alle und genug zu fressen.  
Verdammt lange ist es her und lang ist es vergessen.  
Heut schlägt der Massai auf den Bantu ein und der Hutu den Gaffai tot.  
Überall herrscht Bürgerkrieg, Wohnungs- und Hungersnot.  
Und weil sie keine Lösung finden holen sie alle hier zu uns  
in Einbäumen und Flößen diese schwarzen Hinz und K*

*Und mit traurigen Augen schaut Bimbo in Eurobi (?).  
Und es hallt ein Ruf von Biktum bis Nairobi  
wenn durch die Savanne die Gazellen ziehen:  
Afrika braucht wieder Kolonien!  
Afrika braucht deutsche Kolonien!*

*Früher war Südafrika mal ein wundervolles Land.  
Heut stehn dort unsere weißen Brüder mit dem Rücken an der Wand.  
Ein Affe namens Mandela ist jetzt Affenpräsident.  
Bekommt von der scheidet UNO alberne Orden umgehängt.  
Und Wadkate (?) und Bradbell (?) haben jetzt dort freie Wahlen  
und den Kandidaten holen in der Nacht die Kannibalen.*

*Und mit traurigen Augen schaut Bimbo in Eurobi.  
Und es hallt ein Ruf von Biktum bis Nairobi  
wenn durch die Savanne Mugabes Killer ziehen:  
Afrika braucht wieder Kolonien!  
Afrika braucht deutsche Kolonien!*

*Was meint ihr wie sich die dummen Schwarzen freuen  
wenn wir braven Deutschen sie ordentlich betreuen.  
Wir bringen ihnen bei was sie lang vergessen:  
Ihre Blöße zu bedecken und nicht einander aufzufressen.  
Und von Togo bis Ostafrika, Südwest und Kamerun  
herrscht wieder deutsche Pünktlichkeit. Es gibt genug zu tun.  
Und lauter als das Rauschen des Viktoriafalles  
singen dann brave Schwarze "Deutschland über alles".*

*Und mit glücklichen Augen schaut Bimbo in Eurobi.  
Es hallt frohes Negerlachen von Biktum bis Nairobi  
wenn durch die Savanne unsere Schutztruppen ziehen:  
Afrika hat wieder Kolonien!  
Afrika hat deutsche Kolonien!*

*Heia Safari*

6. Es folgt das Lied „Bundeswehripilot“

*Wenn die Politiker gegen unsere Wehrmacht hetzen  
kannst Du sie bittere Tränen vergießen sehn.  
Und dann schwören sie von deutschem Boden  
soll nie wieder Krieg ausgehen!  
Doch kommt ein Befehl aus Übersee ist das alles sofort vergessen.  
Dann darf von hier wieder Krieg ausgehen, nur nicht für deutsche Interessen.*

*Refrain: Bundeswehripilot Du bist ein Idiot.  
Du wirst sterben für verlogene Parolen.  
Bundeswehripilot morgen bist Du tot  
denn die Serben werden Dich vom Himmel holen*

*Was hast Du dort zu suchen, dort auf dem Balkan?  
Was gehen Dich die Probleme da unten an?  
Du sollst Albanern helfen, diesem Zigeunerpack.  
Das geht dir doch schon hier in Deutschland auf den Sack!*

*Refrain*

*Hoch überm Kosovo, dem alten Amselfeld.  
Ein Feld der Ehre wird es für Dich nicht.  
Denn Du kommst nicht als Soldat, nur als bezahlter Killer,  
der hier für Formfrieden und die Weltmacht fliegt!*

*Refrain (mehrfach)*

7. Der Titel „Ballade von den fickenden Chinesen“ hat folgenden Inhalt:

*Laßt mir die Kommunisten in China an der Macht, China an der Macht, China an  
der Macht.  
Sonst werden dort Milliarden Kinderlein gemacht, Milliarden in einer Nacht!  
Denn die ganzen Chinesen, sie ficken wie verrückt, ficken wie verrückt, ficken wie  
verrückt,  
und wir paar armen Weißen werden an die Wand gedrückt und einfach weggefickt.  
Und darum laßt mir die Kommis in China an der Macht, China an der Macht, China  
an der Macht.  
Laßt mir die Kommis in China an der Macht, in China an der Macht. Jawohl.*

8. In dem Lied „Der Hetzer“ kommt die propagandistische Intentionen der „Landser“ offen zum Ausdruck. Der Text lautet:

*Schönen guten Tag ich bin der Hetzer  
und ich hetzte für mein Leben gern.  
Ich hetze gegen alle Fremden  
die hier herkommen von nah und fern*

*Und so zieh ich mit Aufklebern und Plakaten  
durch die Kneipen und die Imbissbuden.  
Und ich hetze gegen alle Fremden.*



*Doch am liebsten hetz ich gegen J..uhu...*

*Und ich hetze gegen die Kanaken,  
die belagern unser schönes Land!  
Ich hab nen Rucksack voll Sprühdosen,  
da sprüh ich Hetzparolen an die Wand!*

*Und so zieh ich mit Aufklebern und Plakaten  
Durch die Kneipen und die Imbißbuden.  
Und ich hetze gegen die Kanaken.  
Doch am liebsten hetz ich gegen J..eje...*

*Die ganzen miesen linken Zecken  
sehen mich und flüstern voll entsetzen:  
Guck mal, da vorne kommt der Hetzer.  
Und der kann nichts als hetzen hetzen hetzen.*

*Und so zieh ich mit Aufklebern und Plakaten  
durch die Kneipen und die Imbissbuden.  
Und ich hetze gegen all die Zecken.  
Doch am liebsten hetz ich gegen jajajipijipi jajajipijipi jajajipijipi*

9. In dem Titel „Sag mir, wo Du stehst“ (Original von Oktoberclub) wird der Zuhörer direkt angesprochen:

*Sag mir wo Du stehst, sag mir wo Du stehst,  
sag mir wo Du stehst und welchen Weg Du gehst.*

*Refrain: Sag mir, wo Du stehst, sag mir, wo Du stehst,  
sag mir, wo Du stehst und welchen Weg Du gehst.  
Sag mir, wo Du stehst, sag mir, wo Du stehst,  
sag mir, wo Du stehst und welchen Weg Du gehst.*

*Gehst Du auch gern in ihre Technodisco  
und ziehst dir da dein Extasy rein.  
mit einem Staubsauger auf dem Rücken?  
Du tust mir leid Du armes dämliches Schwein!*

*Refrain*

*Willst Du die Überfremdung nicht sehen  
mach alle Türen und Fenster dicht.  
Doch wenn sie dir Arbeit und dann die Wohnung nehmen,  
dann hör auf zu jammern, dann hilft es dir nicht.*

*Refrain*

*Gehst Du auch gern zu ihren freien Wahlen  
und machst ein Kreuz bei einer Volkspartei  
kommst Du mir vor wie ein verirrtes Schäfchen,  
das nach dem Weg fragt zur Metzgerei.*

*Refrain*

*Sie reden so gern von der Arbeiterklasse,  
doch arbeiten gehen, das war nie ihr Bier.  
Sie sagen so gern "Wir Deutschen, wir sollten...",  
doch ihre Vorfahren, die sind nicht von hier.*

*Refrain (mehrfach)*

10. Ferner enthält die CD den Titel „Volk ans Gewehr“ mit folgendem Text:

*Ein grüner Hügel, darauf ganz schlicht  
glänzen viele weiße Kreuze im Sonnenlicht.  
Kaum jemand der hier Blumen bringt.  
Nirgendwo ein Trauermarsch erklingt.  
Geh durch die Reihen, lies die Namen,  
wer sie waren und woher sie kamen.  
Der jüngste war erst 17 Jahre alt.  
Ein weißes Kreuz in diesem Kreuzenwald.  
Und heut beleidigt man ihre Namen,  
Reemtsma und Heer die sauberen Herren.  
Wir müssen uns dagegen wehren,  
denn unsere Toten die können sich nicht wehren.*

*Refrain: Volk ans Gewehr gegen Reemtsma und Heer!  
Volk ans Gewehr gegen Reemtsma und Heer!*

*Gefälschte Bilder, getürkte Texte, ohne Zeit und ohne Ort.  
Die ganze Welt entlarvt die Lügen, doch die Lügner, sie fahren fort.*

*Refrain*

*In tausend Jahren deutscher Geschichte hat's so ein Unrecht noch nicht gegeben.  
Millionen Tote, tapfere Soldaten und die zwei Schweine sind am Leben.*

*Refrain (mehrfach)*

11. Der Titel "Rattenplage" hat folgenden Inhalt:

*Eine Bande von Ratten kommt nach Berlin.  
Hockt frech und grinsend im Reichstag drin.  
Betrachten diesen Staat als ihre Beute.  
Ich hasse diese Demokratenmeute.*

*Refrain: Jagt sie davon, die Ratten aus Bonn. (4x)*

*Korrupte Lumpen ohne einen Funken Ehre.  
Schwarzgeldskandal und Flugaffäre!  
Verdammte Verräter an Volk und Vaterland!  
Sie interessiert nur noch ihr Kontostand.*

*Refrain*

*Fettgefressen und pflichtvergessen!  
Bezahlte Diener fremder Interessen!  
Stürmt den Reichstag räuchert sie aus!  
Macht der Rattenbande den Garaus!*

*Refrain*

12. Die CD enthält ferner den Titel „Niemals“ mit folgendem Text:

*Bei der Revolution im alten Frankreich  
erfand man diesen Blödsinn alle Menschen wären gleich.  
Jetzt predigen sie schon die Mischung der Rassen.  
Nigger ficken weiße Frauen, das könnte Euch so passen.*

*Refrain: Niemals, niemals, niemals sage ich,  
denn der Ku-Klux-Klan besteht ewiglich.  
Niemals, niemals, niemals sage ich,  
denn der Ku-Klux-Klan besteht ewiglich.*

*Sie treiben es mit Kindern, sie treiben es mit Tieren.  
Jetzt wollen sie auch noch Drogen legalisieren.  
Demnächst kommen noch die aidskranken Schwulen  
als Sexualkundelehrer an unsere Schulen.*

*Refrain*

*Irgendwer wollte den Niggern erzählen,  
sie hätten hier das freie Recht zu wählen.  
Recht zu wählen, das ham sie ja auch:  
Strick um den Hals oder Kugel im Bauch!*

*Refrain*

13. Die CD enthält weiterhin das Lied „Wacht an der Spree“ mit folgendem Text:

*[gesprochener Text: Jetzt beginnt für uns ein neuer Abschnitt. Jetzt wird es ernst.  
Wir werden die Festung Deutschland verteidigen bis zum letzten Blutstropfen. Wer  
schlapp macht und Deutschland in seiner schwersten Stunde im Stich läßt der ist  
ein Schweinehund. Alles oder nichts. Die halben hole der Teufel. Wir stehen zum  
Führer. Schlägst Dich in Scherben, ich steh für zwei und geht's ans Sterben, ich  
bin dabei.]*

*Es hallt ein Ruf durchs deutsche Land,  
von den Alpen bis zur Waterkant.  
Alle Deutschen auf zum Krieg  
gegen die Kanakenrepublik.*

*Refrain: Lieb Vaterland zu dir ich steh.  
Zum Teufel mit der BRD.  
Fest steht und treu die Wacht, die Wacht an der Spree.  
Fest steht und treu die Wacht, die Wacht an der Spree.*

*In Anatolien ihr bebauen (?)  
doch zurück aus unseren Gauen.  
An den Bosporus zurück,  
sonst brechen wir Euch das Genick.*

*Refrain*

*Solange deutsches Blut noch blüht,  
noch eine Faust den Knüppel zieht  
weht unsere Flagge schwarz weiß rot.  
Ihr sind wir treu bis in den Tod.*

*Lieb Vaterland zu dir ich steh,  
was immer immer auch gescheh.  
Fest steht und treu die Wacht, die Wacht an der Spree.  
Fest steht und treu die Wacht, die Wacht an der Spree. (mehrfach)*

Der 14. Titel „Mitten in Europa“ kritisiert die hiesigen Verhältnisse:

*Es gibt nen Staat mitten in Europa.  
Dort ist die Lüge offiziell.  
Dort ist die Erde immer noch ne Scheibe  
und wer die Wahrheit sagt ist kriminell.  
Ein ganzes Volk wollen sie umerziehen.  
Mit uns gelingt ihnen das nie.  
Sie nennen unsere Großväter Verbrecher.  
Doch die wahren Verbrecher die sind sie.  
Das singen von Liedern ist verboten  
und für ein Abzeichen, da sperren sie Dich gleich ein.  
Es ist genau wie früher bei den Roten,  
aber es wird nicht lange mehr so sein,  
ja es wird nicht lange mehr so sein,  
ja es wird nicht lange mehr so sein.*

15. Das weitere Lied „Braunhemd am Wedding“ hat folgenden Text:

*Sie saßen zusammen im Sturmlokal  
vom Sturm 41 im roten Berlin.  
Sie sangen ihre Lieder und keiner ahnte,  
in dieser Nacht stirbt einer von ihnen.*

*Refrain: Braunhemd am Wedding, SA-Mann Fritz Schröder heiß ich.  
Von Rotfront erschlagen am 1. August 31.*

*Es war schon spät, er wollte nach haus.  
Durch die Müllerstraße in stockfinsterer Nacht.  
Doch dort lauerte schon die Kommune,  
10 zu 1 wie sie es immer macht.*

*Refrain*

*Die Jahre vergehn und verwehn.*

*Kaum einer kennt heute noch deinen Namen.  
Doch wir holen Dich aus dem Vergessen  
nach fast 70 Jahren.*

*Refrain*

*Aufruf mehrerer Namen, unter anderem Horst Wessel, mit dem Ruf: Hier*

Der Titel Nr. 16 heißt „Lenker der Schlachten“

*Er trägt einen wollenen Mantel,  
hat ein achtbeiniges Roß.  
Er reitet durch die Finsternis.  
Er ist der mächtigste Artensproß.  
Voraus fliegen 2 Raben, die künden ihm von der Welt.  
Voraus rasen 2 Wölfe, die zerreißen, was sich entgegensetzt*

*Refrain: Herr der Magie und der Runen, Führer der wilden Jagd.  
Wotan, Lenker der Schlachten: Heil dir!  
Herr der Magie und der Runen, Führer der wilden Jagd.  
Wotan, Lenker der Schlachten. Heil dir!*

*Germanenland Du liegst am Boden.  
getreten und geschmäht.  
Wenn auch deine Feinde lachen,  
es ist noch nicht zu spät.  
Noch gibt es Arier, die zu den alten Göttern stehn.  
Wir werden siegen oder nach Walhalla gehen.*

*Refrain*

*Walvater hilf deinen Deutschen, dem Volk ohne Raum.  
Lass sie endlich erwachen aus diesem Albtraum.  
Doch sollten wir verlieren.  
war der Kampf auch noch so lang,  
dann soll der Erdball zittern  
bei unserem Untergang*

*Refrain (mehrfach)*

17. Schließlich enthält die CD noch den Titel „Michel Friedman“ mit folgendem Text:

*Ich seh jeden Abend die Tagesschau, interessant ist Politik.  
Da gibt es täglich etwas Neues, man hat kaum noch den Überblick.  
Aber manchmal staun ich wirklich, also kanns denn sowas geben:  
dieser Michel Friedman ist immer noch am Leben,  
dieser Michel Friedman ist immer noch am Leben.*

*Dabei gibt's täglich Attentate, Terroristen überall.  
Schon wieder eine Bombe, schon wieder einen Überfall.  
Es sterben Tausende in Kriegen und Erdbeben,*

*aber dieser Michel Friedman ist immer noch am Leben,  
dieser Michel Friedman ist immer noch am Leben.*

*Du siehst sie täglich demonstrieren .(?).. Gebrüll..  
Gegen Atomkraftwerke, gegen Gift und Sondermüll.  
Nach einer saubren Umwelt behaupten sie zu streben  
und dann ist Michel Friedman immer noch am Leben,  
und dann ist Michel Friedman immer noch am Leben.  
Denn dieser Michel Friedman ist immer noch am Leben.  
Denn dieser Michel Friedman ist immer noch am Leben.*

Den Abschluß bildet der Titel Nr. 18 „Wieder mal kein Tor“, gefolgt von dem Trink-  
lied Nr. 19 „Tanzorchester immer voll“, auf dessen textliche Wiedergabe hier ver-  
zichtet wird.

*Auf einem grünen Rasen zwei Tore aufgestellt.  
Und zwischen diesen Toren das dümmste Team der Welt.  
Alle deutschen Hooligans singen laut im Chor  
Wieder mal kein Tor für Türkiyemspor.*

*Refrain: Wieder mal kein Tor, wieder mal kein Tor,  
wieder mal kein Tor für Türkiyemspor.  
Wieder mal kein Tor, wieder mal kein Tor,  
wieder mal kein Tor für Türkiyemspor.*

*Die ganzen Scheiß Kanaken, die stinken wie die Pest.  
Und wie die Fußball spielen, das gibt mir den Rest.  
Keine Ahnung vom Lederkicken,  
dafür vom Knoblauch fressen und Esel ficken.*

*Refrain*

*Schiedsrichter Jude, das war Foul!  
Und nach dem Spiel, da gibt's aufs Maul.,  
Wenn's in die dritte Halbzeit geht  
zu Allah zu beten ist's dann zu spät.*

*Refrain (mehrfach)*

Die Angeklagten brachten die in dem Londoner Tonstudio aufgenommene Master-  
CD mit nach Deutschland. Ende Juni 2000 trafen sich Jan We und W  
an einer Autobahnabfahrt südlich von Potsdam. W übergab We  
die Master-CD nebst einem Entwurf für die Gestaltung des Covers, das wiederum  
„G“ nach Vorgaben des Angeklagten R entworfen hatte, sowie Fotos  
und Texte für das Booklet, das wie folgt aussah:

Cover Ran an den Feind

Cover „Ran an den Feind“

Seite 1 und 2 des Booklets



Seiten 3 und 4  
des Booklets  
von „Ran an den Feind“

Etwa zwei Wochen später erhielt Jan We von W noch ein Demoband mit den auf der CD vorhandenen Liedern. Der Zeuge We beauftragte nach Erhalt des Demobandes den Zeugen Mirko He , von dem er wußte, daß dieser in der Vergangenheit mehrere CDs unter dem Label „Hate Records“ produziert hatte, mit der Herstellung von Cover und Booklet und mit der Pressung der CD. Zu diesem Zweck traf sich We nach telefonischer Absprache mit dem Zeugen He an einer Autobahnausfahrt bei Radeberg und übergab ihm die in der Nähe auf einer Baustelle in einem Erdloch versteckten Unterlagen und die Master-CD. Mirko He wurde bei diesem Treffen von dem Zeugen Toni Sta begleitet, der jedoch im PKW sitzen blieb und an der Unterredung mit We nicht teilnahm. Der Zeuge He setzte den ihm übergebenen Coverentwurf am Computer graphisch um, entwarf anhand der ihm übergebenen Fotos und Texte das Booklet und leitete beide Entwürfe über den Zeugen We und den Angeklagten W der Band zu, die sie nach einigen Änderungen genehmigte. Als Preis für die Pressung der CD und den Druck von Cover und Booklet vereinbarten die Zeugen We und He 10.000 DM bei Herstellung von 5.000 CDs. In der Folgezeit verlangte und erhielt He diesen Betrag von We , der ihn sich wiederum bei dem ihm bekannten Zeugen Thomas Sta lieh, weil dieser in der Vergangenheit Interesse an einer gemeinsamen CD-Produktion mit We gezeigt hatte. We weihte ihn daraufhin in seine vollständigen Pläne ein.

He wiederum beauftragte den Zeugen Sta damit, den Druck des Covers und des Booklets zu veranlassen, was dieser bei einer Druckerei in Polen auch tat. Als Preis wurde zwischen beiden 1,20 DM pro Exemplar vereinbart. Mit der Pressung der CD beauftragte He unter Verwendung des Namens seines Bekannten Torsten L die der rechten Szene nicht zugehörige Digicon AG in Kornwestheim, gegenüber der er den Firmennamen „High Age Record“ verwendete und als Titel der CD – den wahren Inhalt verschleiern – den von ihm erfundenen Namen „Lights out“ angab. Die Digicon AG gab ihrerseits den Auftrag an das Preßwerk der Firma SDC Denmark a/s in Dänemark weiter. Von dort wurde die CD am 16. Oktober 2000 an L ausgeliefert. L übergab die gelieferten Tonträger an den Zeugen He , der aufgrund eines eigenen Entschlusses, der jedoch mit We abgesprochen war, die auf den CDs eingepprägten Codes zunächst thermisch mittels eines LötKolbens und später mechanisch durch Ausschleifen entfernte, um eine Rückverfolgung zum Preßwerk zu verhindern. Die so veränderten CDs übergab der Zeuge He nach Unterrichtung des Zeugen We in der Folgezeit in mehreren Lieferungen zunächst ohne Cover an die für Jan We

tätigen Zeugen Sta , Hä oder A , mit denen er zu diesem Zweck jeweils Treffen auf einem Parkplatz vereinbarte. Als Bezahlung für seine Dienste behielt He 250 CDs, die er binnen kurzer Zeit auf eigene Rechnung verkaufte.

Die Zeugen We und Sta organisierten den Vertrieb der CD konspirativ aufgrund einer von ihnen selbst ohne Kenntnis der Angeklagten entwickelten Idee. Zu diesem Zweck versandte Sta Ende Oktober 2000 ein Schreiben an 15 bis 20 Personen in Deutschland, von denen We aufgrund seiner Kenntnisse der rechtsextremen Musikszene wußte, daß sie CDs mit rechtsradikaler Musik vertrieben. Eine entsprechende Liste mit den Namen und Telefonnummern hatte der Zeuge Sta zuvor anonym in seinem Briefkasten gefunden. Zu diesen angeschriebenen Personen gehörten auch die Zeugen Gr und I , wobei letzterer das Schreiben einschließlich der CD der Polizei übergab, was kurze Zeit später in der Szene bekannt wurde.

Diese Schreiben, denen jeweils eine CD ohne Cover und Booklet als Muster beigelegt war, lauteten wie folgt:

*„Heil Dir!*

*Nach langem Warten ist es endlich soweit, ein neues Album der Reichskapelle „Landsers“ ist vollendet. Die Scheibe hat eine Spieldauer von etwa 50 Min. & 19! Lieder. Alles ist neu eingespielt und in astreiner Studioqualität. Die CDs befinden sich bereits in der „BRD“ und sind sofort lieferbar, (ein Belegexemplar liegt bei). Mit dem heutigen Tag wurden 19 Briefe an verschiedene mögliche Abnehmer verschickt. Am Freitag, den 27.10.00 zwischen 18 und 20 Uhr wird ein Kamerad Dich unter der Nummer..... (hier war jeweils die Telefonnummer des Empfängers angegeben) anrufen. Er wird sich ausgeben als ein gewisser OTTO. Er fragt Dich ob Du ein paar von seinen Band T-Shirts haben willst! Du antwortest nur kurz mit der Anzahl. Am Samstag den 28.10.00 wird Dir das an die Adresse wo auch der Brief gesand wurde zugeschickt.*

*Preise sind NICHT verhandelbar und ein Tausch ist auch NICHT möglich !!! Zahlbar wird dies etwa 1 Woche nach erhalt der Ware. Wiederum an den folgenden Freitag ruft OTTO Dich zwischen 18 und 20 Uhr an und teilt Dir mit wo in Deiner Nähe am Samstag bzw. Sonntag ein Kurier sich mit Dir trifft und das Geld in Empfang nimmt. Er hat mit „dieser Sache“ nix zu tun und kann auch keine Fragen beantworten. Beachte das Du ihm bei diesen Treffen das komplette Geld gibst. Also bestelle nur soviel wie Du auch bezahlen kannst! Es ist vorerst nur eine EINMALIGE Bestellung möglich. Wir vertrauen Dir bei diesem Geschäft.*

*Sollte jemand versuchen nicht zu bezahlen, sind wir gezwungen persönlich vorbeizukommen.*

**ALLES FÜR DEUTSCHLAND**

**HEIL HITLER!**

*Brief nach dem lesen sofort vernichten !*

<i>Mindestabnahmemenge</i>	<i>50</i>	<i>Stk.</i>	<i>zu je 20 DM</i>
<i>sonst nur Hundertmengen</i>	<i>100-200</i>	<i>Stk.</i>	<i>zu je 18 DM</i>
	<i>300-400</i>	<i>Stk.</i>	<i>zu je 16 DM</i>
	<i>500-600</i>	<i>Stk.</i>	<i>zu je 15 DM</i>
	<i>1000</i>	<i>Stk.</i>	<i>zu je 13 DM. “</i>

Sta rief im Auftrag des Zeugen We ab dem 27. Oktober 2000 unter dem Namen „Otto“ die Händler an, an die ein entsprechender Brief gesandt worden war, nahm die Bestellungen entgegen und verschickte gemeinsam mit Hä und A die jeweils bestellten CDs per Post. Auch der Zeuge Gr hatte bei „Otto“ CDs bestellt. Etwa eine Woche später rief Sta als „Otto“ die Händler, die CDs bestellt und erhalten hatten, erneut an und vereinbarte mit ihnen jeweils den Zeitpunkt für die Geldübergabe sowie einen Autobahnrastplatz als Treffpunkt. Als Erkennungszeichen diente jeweils ein verkehrt herum getragenes Basecap und ein in der Hand gehaltenes Playboyheft. A und Hä fuhren, teilweise in Begleitung des Zeugen Sta, an zwei Wochenenden Anfang November 2000 die vereinbarten Treffpunkte mit einem zu diesem Zweck angemieteten Fahrzeug an, trafen sich mit den Händlern und nahmen jeweils den vereinbarten Kaufpreis entgegen. Genaue Feststellungen zu der tatsächlich verkauften Anzahl der CDs und zu dem von We erzielten Verkaufserlös konnten in der Hauptverhandlung nicht getroffen werden, zumal da ein Abnehmer von 1000 CDs den vereinbarten Kaufpreis nicht bezahlt haben soll. Der Zeuge He gab überdies ohne Kenntnis des Zeugen We oder der Angeklagten in zwei weiteren Aufträgen bei der Digicon AG die Pressung von weiteren 3.000 CDs in Auftrag, von denen 2.000 auch ausgeliefert und von He auf eigene Rechnung vertrieben wurden. Die restlichen 1.000 CDs fielen bei der Ausgangskontrolle des Preßwerkes auf und wurden festgehalten. Anfang November 2000 traf sich Jan We mit den Angeklagten in W s damaliger Wohnung in Potsdam, wobei We den Angeklagten R und M jeweils 10.000 DM und dem Angeklagten W 9.000 DM in bar übergab. Die CD ist durch Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften vom 15. März 2001 – Pr 23/01 – in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen worden.

## **VIII. CD „Best of Landser“**

Anfang Oktober 2000 traf sich der Angeklagte R in Berlin mit dem beziehungsweise in Deutschland befindlichen US-amerikanischen Staatsbürger Anthony Pi, der in St. Paul/Minnesota das Unternehmen „Panzerfaust Records“ betreibt, das rechtsradikale Musik („WP-music“ = „white power music“) produziert und unter anderem weltweit über das Internet vertreibt. R erörterte mit Pi die Möglichkeiten eines Vertriebs der „Landser“-CDs in den USA. Pi hatte Bedenken hinsichtlich diverser Titel mit polenfeindlichen Inhalten auf den CDs, da

US-amerikanische und kanadische Bürger polnischer Herkunft in bedeutender Zahl zu seinen Kunden zählen. Beide vereinbarten daher, unter dem Titel „Best of Landser“ eine CD mit einer Zusammenstellung von für den Markt in den USA geeigneten Liedern der in der Vergangenheit erschienenen CDs der Gruppe „Landser“ zu produzieren und über das Internet weltweit zu vertreiben. R traf nach Absprache mit W und M eine Auswahl der Titel, entwickelte Vorstellungen für die Gestaltung des Covers und von Textilien mit werbenden Aufdrucken und vereinbarte mit Pi das von diesem zu zahlende Honorar. Aufgrund der ihm von R mit Billigung von W und M übermittelten Materialien stellte Pi daraufhin die CD mit insgesamt 21 Liedern her.

Die ersten Titel stammen von der 1992 aufgenommenen Musikkassette „Das Reich kommt wieder“. Im einzelnen handelt es sich um folgende Titel mit strafrechtlich relevantem Inhalt:

### ***Walvater Wotan***

*Wir wollen Euren Jesus nicht, das alte Judenschwein,  
denn zu Kreuze kriechen, kann nichts für Arier sein.  
Die Bibel und das Kruzifix  
die soll der Geier holen.  
Wir wollen Eure Pfaffen nicht  
und Euren Schweinepapst aus Polen.*

*Refrain: Walvater Wotan soll unser Herrgott sein  
Walvater Wotan wird Germanien befreien.*

*Einst gab es die Inquisition, noch allen wohlbekannt.  
Deutsche Frauen als Hexen zu Tausenden verbrannt.  
Doch heute da macht ihr auf menschlich  
und wollt den Frieden schaffen.  
Ich sprüh's an jede Kirchentür:  
Frieden schaffen ohne Pfaffen.*

### *Refrain*

*Odins Raben wachen und sehn Eure Taten  
und seine Welt ... (?) braten.  
Ein Blitz aus Donars Hammer  
fällt in der Kirche ein.  
Fleh zu deinem Judengott.  
Er hört Dich nicht, Du Christenschwein.*

*Refrain: mehrfach,  
Odin*

### **Arische Kämpfer**

*Punker, Schwule, Kommunisten  
steh'n auf unseren schwarzen Listen.  
Am Tage X zur Stunde Null  
da retten Euch auch keine Bullen*

*Refrain: Wir sind arische Kämpfer, weiße Patrioten,  
nationale Sozialisten gegen die Roten.  
Arische Kämpfer, weiße Patrioten,  
nationale Sozialisten gegen die Roten.*

*Marxisten, die unser Land regieren  
und Nigger und Türken integrieren.  
Doch wir stehen auf in Ost und West  
und kämpfen gemeinsam gegen diese Pest.*

*Refrain (2x)*

*Doch auch weißen Abschaum kannst Du sehen,  
an Aids und Drogen zugrunde gehen.  
Ihnen ist alles nur noch egal.  
Uns nicht, denn wir haben ein Ideal.*

*Refrain mehrfach*

### **Berlin bleibt deutsch**

*Ich bin Berliner, was kann schöner sein.  
Ein stolzer Deutscher, kein Türkenschwein.  
Doch wenn ich meine Stadt heute seh  
dann tut es mir im Herzen weh.  
Ali-Gangs ziehen durch die Nacht.  
Was habt ihr aus Berlin gemacht?*

*Refrain: Berlin bleibt deutsch. (4x)*

*Wie viele Kriege hast Du überstanden?  
Besatzer kamen und verschwanden.  
Und auch Kanaken, Parasiten  
lassen wir uns nicht länger bieten.  
Türkenpack und Scheißsenat  
raus aus unserer schönen Stadt.*

*Refrain*

*Oft hole ich die alten Fotos vor,  
vom Fackelzug durchs Brandenburger Tor.  
Braune Kolonnen in loderndem Schein;  
genauso wird's bald wieder sein,  
wenn all die Not ein Ende hat  
für Großdeutschlands Reichshauptstadt.*

*Refrain (mehrfach)*

### **Das Reich kommt wieder**

*An jeder Ecke steht "Nazis raus".  
Doch da machen wir uns gar nichts draus.  
Denn wir wissen, wir werden siegen.  
Ganz andere werden hier rausfliegen.*

*Refrain:       Seht ihr unsere Fahnen, hört ihr unsere Lieder?  
                  Dieser Staat geht unter und das Reich kommt wieder.*

*Wir schießen auf die Bullerei.  
Skinheads marschieren, die Straße frei.  
Kanaken, Zecken, all der Dreck  
der kommt schon bald für immer weg.*

*Refrain*

*Und keine Türken werden mehr rumlaufen.  
Keine Pfaffen dürfen Kinder taufen.  
Keine Nigger deutsches Pilsner saufen.  
Keine Juden unser Volk verkaufen.*

*Refrain*

*Das Reich kommt wieder (mehrfach  
, schwarz - weiß - rot (mehrfach)*

*Schwarz - rot - Mostrich, das sind die Farben,  
mit denen sie unser Land verdarben.  
Bolschewiken und Demokröten  
soll unser Nationalstolz töten.  
Deutsches Volk, kämpf für deine Rechte  
gegen Verräter und Besatzerknechte.  
Durch die Nacht, durch Kampf und Not,  
unter den Farben schwarz - weiß - rot.*

*schwarz - weiß - rot (mehrfach)*

### **ZASSt-Song**

**(Melodie: I Want To Hold Your Hand – The Beatles)**

*In Rostock und Hoyerswerda  
und bald im ganzen Land  
da kämpfen deutsche Skinheads,  
den Molli in der Hand.*

*Refrain: Und das Asylheim brennt. (4x)*

*Die ganzen Scheiß-Asylanten  
die rennen schnell davon.  
Und langsam da begreifen  
es auch die Herren in Bonn.*

*Refrain: Und morgen, da brennt Bonn. (4x)*

*Die guten alten Beatles  
die wären stolz wie nie  
könnten sie heute hören  
auf Deutsch ihr schönes Lied.*

*Refrain: Auf Deutsch ihr schönes Lied (mehrfach)  
und das Asylheim brennt (mehrfach).*

Folgende Titel stammen von der CD „Republik der Strolche“:

### **„Landser“**

*Wir wecken die Kräfte die in Euch wohnen.  
Wir schüren den Haß und die Emotionen.  
In unseren Adern kocht Wikingerblut.  
In unseren Texten steckt nordische Wut.*

*Refrain: „Landser“, „Landser“ sind bereit,  
neue deutsche Fröhlichkeit.  
„Landser“, „Landser“ sind bereit,  
neue deutsche Fröhlichkeit.*

*Ihr wollt weißen Rock'n'Roll und werdet ihn kriegen.  
„Landser“ sein, daß die Fetzen fliegen.  
Rache für Heß ist unsre Mission  
und euer Oi! Oi! unser schönster Lohn.*

*Refrain:*

*Brave Bürger sind blind, aber ihr könnt es sehn.  
Das Deutsche Reich wird wieder aufersteh'n,  
Das Maul zu halten ist keine Tugend.  
Wir sind die Stimme der arischen Jugend.*

*Refrain (mehrfach)*

### **Xenophobia**

*gesprochener Text:*

*kommt rein. ....Diese verschissenen stinkenden Drecksäcke. Ihr verlausten gelben Affen! Wovor habt ihr Angst? Warum scheidet ihr Euch in die Hosen? Das hier ist unser Land, hier gibt's kein Wegrennen, hier ist Schluß. Hier machen wir sie platt!*

*gesungener Text:*

*Treu im Geist von Ho Tschi Minh  
hocken sie im Wohnheim drin.  
Im Fidschi-Wohnheim brennt noch Licht.*



*Die Zigarettenmafia die schläft nicht.*

*Refrain: Fidschi, Fidschi, gute Reise. Fidschi Fidschi, nonstop nach Saigon.  
Fidschi, Fidschi, ab durch die Mitte. Fidschi, Fidschi, auf und davon.*

*Am Tag da wird das Heim bewacht,  
damit kein Skin was Böses macht.  
Doch in der Nach dann Bumm, Bumm, Bumm,  
legen sie sich gegenseitig um.*

*Refrain*

*Ein Schlitzauge grinst Dich an,  
bietet dir Zigaretten an.  
Du nimmst dir 'ne Stange mit,  
doch statt der DM kriegt er 'nen Tritt.*

*Refrain (2x)*

### **Republik der Strolche**

*Ihr quatscht von Demokratie und das heißt Volksherrschaft.  
Für uns gib'ts die doch nie. Wer meckert kommt in Haft.  
Ihr seid doch selber Rassisten, weil ihr die weiße Rasse haßt.  
Ihr seid die wahren Faschisten, sperrt alle Andersdenkenden in den Knast.*

*Refrain: Republik der Strolche, Demokratendiktatur.  
Republik der Strolche, Polizeistaat pur.*

*Ihr sagt Soldaten sind Mörder. Doch kommt es wirklich mal zum Krieg,  
dann soll'n sie Eure Ärsche retten und Eure saub're Republik.  
Ihr hockt derweil im Bunker und schlürft genüßlich Sekt  
und reibt Euch grinsend die Hände wenn der deutsche Soldat für Euch verreckt.*

*Refrain*

*Das Telefon wird abgehört, deine Post wird kontrolliert.  
Bei den Herrn vom Verfassungsschutz bist Du längst registriert.  
Deine Wohnung wird durchwühlt, ein Nachbar hat Dich denunziert.  
Die Würde des Menschen ist hier unantastbar, das hast Du heute mal wieder ge-  
spürt.  
Und in Bonn hockt dieses Lumpenpack, die tollen Ausländerfreunde.  
Diese Multi-Kulti-Fetischisten sind die wahren Verfassungsfeinde.  
Und wer schwört dem Deutschen Volk zu dienen und diesen Eid dann jeden Tag  
bricht,  
der ist nichts weiter als ein Volksverräter und gegen den wird Widerstand zur  
Pflicht.*

*Refrain, zusätzlich Rufe: " Republik der Strolche".*

Von der CD „Deutsche Wut - Rock gegen oben“ stammen folgende Titel:

### **Freiheit**

*Freiheit!*

*Politisches Asyl kriegt hierzulande jede hergelaufene Kanaille.  
Die eigenen Bürger werden politisch verfolgt. Das ist die Kehrseite der Goldmedaille. Hunderte aufrechte Nationalisten hocken hinter Gittern und Stacheldraht. Das ist die Realität in diesem sogenannten Rechtsstaat.*

*Refrain: Freiheit für alle Nationalisten! Laßt unsere Kameraden raus!  
Freiheit für alle Nationalisten! Brecht die Ketten, macht die Gefängnistore auf!*

*Menschenrechtsorganisationen, längst gekauft und korrumpiert,  
kümmern sich einen Dreck darum, was in Österreich passiert.  
Die Menschenrechte sind dort teilbar. Sie gelten da nur für Kanaken und Zecken.  
Doch wirklich Andersdenkende läßt das Regime im Knast verrecken.*

*Refrain*

*Jeden Tag beugt ihr das Recht mit Euren Gummiparagraphen.  
Bist Du deutsch und national dann setzt es harte Strafen.  
'ne unabhängige Justiz gibt es nur auf dem Papier.  
Furchtbare Juristen, das seid ihr.*

*Refrain (2x)*

### **Sturmführer**

*Neulich hab' ich auf dem Dachboden 'ne Kiste entdeckt.  
Die hat mein Großvater 45 da versteckt.  
All die schönen Sachen aus der guten alten Zeit.  
Und obenauf lag Opas Uniform bereit.*

*Refrain: Opa war Sturmführer bei der SS; Opa war Sturmführer bei der SS;  
Opa war Sturmführer bei der SS; Sturmführer, Sturmführer bei der SS.*

*Bei der Panzerdivision war Opa einst dabei.  
Man ha'm die aufgeräumt in der Russerei.  
Kein Politkommissar kam ihnen davon,  
denn für Bolschewiken gab es kein Pardon.*

*Refrain*

*Drum freut's mich heut' auch jeden Tag enorm  
seh ich meines Großvaters alte Uniform.  
Dann seh ich auf der Mütze den Totenschädel blitzen  
und weiß, daß all die Schweine bald schon wieder flitzen.*

*Der Enkel wird Sturmführer bei der SS; Der Enkel wird Sturmführer bei der SS;*

*Der Enkel wird Sturmführer bei der SS; Sturmführer, Sturmführer bei der SS.*

*Refrain:*

### ***In den Bergen von Ruanda***

*(gesprochener Text:)*

*Du fährst in deiner Karre und so'n betrunkenen Dschungelaffen schneidet dich, den Ghettoblaster auf voller Lautstärke. Was denkst Du da? Ach Du verfluchter Afroamerikaner? Nein, Du denkst „Nigger“! Here we go!*

*In den Bergen von Ruanda kämpfen Tutsi und Hutu.  
Ich sitz' vor meinem Fernsehapparat und schau schmunzelnd zu.  
Tausende verdursten, es gibt da nichts zu saufen.  
Ich dreh' den Wasserhahn auf und laß Kaltwasser laufen.*

*Refrain: Ich weiß, es ist gemein, pervers und abgrundtief schlecht.  
Aber doch irgendwo geil und irgendwo gerecht.*

*Neulich die Bombe in Oberwart hat vier Zigeuner auf einmal umgebracht.  
Ich war um ein Haar mitkrepirt. Ich hält' mich nämlich beinahe totgelacht.  
Ich fahr im Urlaub an die Ostsee. Mein Nachbar, der macht Sexurlaub in Kenia.  
Ich komm' zurück mit 'nem Sonnenbrand. Er kommt zurück mit Ebola*

*Refrain ...*

*Ein Asylantenheim ist abgebrannt. Die armen Schwarzen sollen jetzt Obdachlose sein.  
Nach außen tu' ich schwer empört. Zu Hause kicher ich still in mich hinein.  
Ein Türke mit blutigem Kopf fragt mich nach dem Weg zum Krankenhaus.  
Ich schick ihn in die falsche Richtung. Das hältste echt im Kopf nicht aus.*

*Refrain (mehrfach)*

Bei der Covergestaltung sowie bei der Anfertigung der Textilien wich Pi zum Ärger der Angeklagten von R s Vorgaben teilweise ab. Die CD wurde Ende März/Anfang April 2001 fertiggestellt und über das Internet weltweit, unter anderem auch in Deutschland, per Postversand vertrieben. Ab Juni 2001 erhielt R von Pi per Post mehrere Briefe mit Bargeld als Honorar, insgesamt mindestens 2.100 DM. Dieses Geld wurde unter den Angeklagten gleichmäßig verteilt.

## IX. Sampler

Um ihre Stellung in der rechtsextremistischen Musikszene zwischen den regelmäßig etwa zwei Jahre auseinanderliegenden Veröffentlichungen neuer CDs von „Landser“ zu erhalten und zu pflegen, entschlossen sich die Angeklagten, die Gruppe auch mit einzelnen Titeln auf sogenannten Samplern zu beteiligen. Dabei handelt es sich um Tonträger, auf denen Titel mehrerer Gruppen enthalten sind.

Auf dem 1998 erschienenen Sampler „Die Deutschen kommen“ (in der Szene „DDK“ genannt), auf dem Titel diverser rechtsradikaler Bands enthalten sind, ist von der Gruppe „Landser“ der Titel „Das neue Lied“ enthalten. Dabei handelt es sich um einen Text mit nicht strafbarem Inhalt, der die Strafverfolgung der Gruppe und die Berichterstattung in den Medien darüber in der dem Angeklagten R eigenen Diktion verspottet. An dessen Aufnahme war der Angeklagte M nicht beteiligt.

Der Sampler „Guess who’s coming for dinner“ entstand während der Aufnahmen zu „Deutsche Wut/Rock gegen oben“ in St. Paul/Minnesota. Auf ihm sind mehrere Titel der Gruppe „Landser“ enthalten. In dem überwiegend in englischer Sprache gesungenen Titel „88 R’n’R Band“ teilt der Sänger in der vierten Strophe in deutscher Sprache mit, er sei stolz darauf, ein Nazi zu sein, er schieße auf die Bonner Verräter. Eines Tages würden die Schweine an die Wand gestellt. Bei dem Titel „Jägermeistered“ handelt es sich um ein Trinklied. Ferner enthält der Sampler eine englisch gesungene Version des Titels „Nordland“ der Musikkassette „Das Reich kommt wieder“. Der Angeklagte M sang bei „Jägermeistered“ im Hintergrundchor, wirkte ansonsten aber musikalisch nicht mit, sondern überließ den Part der Baßgitarre, der ihm jedenfalls bei den Liedern „88 Rock ‘n’ Roll Band“ und „Jägermeistered“ als zu schwierig vorkam, dem Bassisten der US-amerikanischen „white power“-Gruppe „Bound for Glory“.

Die von „Landser“ stammenden zwei Lieder des Samplers „Blood & Honour Brandenburg“ enthalten keine strafbaren Textteile. Sie wurden unter Beteiligung aller drei Angeklagten Anfang 2000 – noch vor den Aufnahmen zu „Ran an den Feind“ – in Deutschland im Thüringer Raum aufgenommen. Die CD enthält die „Landser“-Titel „Fridericus Rex“ und „Müller, Meier, Icke“. In dem ersten Titel wird Friedrich der Große aufgerufen, Deutschland wieder zu regieren und mit harter Hand, auch mittels seiner Generäle, gegen das „Lumpenpack“ vorzugehen. Bei dem zweiten Titel handelt es sich um ein Trinklied.

Auf dem im September 2000 erschienenen Sampler „Die Deutschen kommen Teil II“ (DDK II) ist von der Gruppe „Landser“ der Titel „Arisches Kind“ enthalten, in dem ein der NS-Rassenideologie entsprechendes blauäugiges, blondhaariges Kind besungen und vor den „Untermenschen“ gewarnt wird. An dieser Aufnahme haben M [redacted] und W [redacted] musikalisch nicht mitgewirkt; sie ist jedoch mit ihrer Zustimmung als „Landser“-Beitrag erschienen.

Ferner sind auf dem vor „Ran an den Feind“ eingespielten, aber erst im Februar 2001 erschienenen Sampler „Amalek“ zwei Titel der Gruppe „Landser“ enthalten. Diese CD ist für den seinerzeit inhaftierten Thorsten Hei [redacted] als Benefiz-CD hergestellt worden. Die Band bekam daher für diese Lieder, die in einem nicht bekannten Tonstudio in Deutschland eingespielt worden sind, kein Geld. Die Titel „Deutschland muß leben“ und „Morgen marschieren wir in Feindesland“ handeln jeweils von dem Kampf als Soldat für das Vaterland. Es soll sich dabei um nicht von den Angeklagten stammende ältere Liedtexte handeln.

Auf dem spätestens seit dem 20. April 2001 auf der Webseite von „Panzerfaust Records“ angebotenen Sampler „Guess Who’s coming for seconds“ wird in dem Titel „Rassenkrieg“ der Gruppe „Landser“ zum bewaffneten Rassenkrieg aufgerufen. Ferner enthält der Sampler ein Trinklied, in dem über den Flug nach St. Paul berichtet wird, sowie einen von R [redacted] und „G [redacted]“ teils in englischer, teils in deutscher Sprache gesungenen Titel „My Rebel Flag and Me“, in dem zum Kampf für den Sieg aufgerufen und mitgeteilt wird, die Kämpfer würden Geschichte machen.

## **X. Weitere Planungen**

Die Angeklagten planten, zusammen mit „G [redacted]“ in Kanada eine CD mit Balladen aufzunehmen, wobei der Angeklagte R [redacted] auch einige Lieder mit „Elektrik“ auf dieser CD einspielen wollte. Eine derartige CD wurde indes nicht aufgenommen, da die kanadischen Behörden den Angeklagten die Einreise verweigerten.

Dennoch gaben die Angeklagten ihr Vorhaben nicht auf, eine neue CD auf den Markt zu bringen, zumal da der Angeklagte R [redacted] bereits im Juli 2001 genügend Texte für eine neue CD geschrieben und auch bereits eine Idee für die Co-vergestaltung hatte. Ihm schwebte vor, „Stiftung Warentest schlecht“ auf das Cover drucken zu lassen. Im Gegensatz zu den bereits erschienenen CDs sollte die geplante Aufnahme nur zu den in der Szene als Männlichkeitsrituale üblichen Be-

säufnissen passende Trinklieder enthalten. Um sich unverwechselbar von der mit dem politischen Kampf verbundenen Gruppenbezeichnung „Landser“ zu unterscheiden, sollte diese CD unter dem Namen „Tanzorchester immervoll“ erscheinen.

Die Verhaftung der Angeklagten führte zwar zur Auflösung der Band „Landser“, beendete jedoch keineswegs deren Einfluß sowie denjenigen des Angeklagten R in der rechten Szene. Der Kultstatus, den die Band von ihrer ersten CD „Republik der Strolche“ an eingenommen hatte, besteht unvermindert fort. Über die Homepage von „Panzerfaust Records“ in den USA können noch immer einige ihrer CDs und T-Shirts mit dem typischen „L“ für „Landser“ bezogen werden. Die rechtsradikale Szene erkannte ihre Musik in einem Maße an, daß R s Kompositionen bei Konzerten von anderen Bands nachgespielt werden. Auch bisher unveröffentlichte Probeaufnahmen sind unter dem Titel „Early Years“ auf den Markt gelangt.

Da in der Szene bekannt ist, daß seit 1993 ausschließlich der Angeklagte R alle Texte verfaßt und als einziger der Bandmitglieder im hiesigen Verfahren auch gegenüber der Polizei geschwiegen hat, hat das Bekanntwerden seiner Straftaten und deren Verfolgung durch das Landeskriminalamt, den Generalbundesanwalt und das Kammergericht seinen persönlichen Ruhm bei den der Rechtsordnung fernstehenden Angehörigen der rechten Szene stark vermehrt. Die rechtsradikale Berliner Band „Spreegeschwader“ hat während des Verfahrens eine CD veröffentlicht, die nur deshalb besonders reißenden Absatz fand, weil M R auf einer Spur als Sänger auftritt.

## **C. Beweiswürdigung**

### **I. Lebensläufe**

Die Angeklagten haben ihre Lebensläufe in der Hauptverhandlung wie festgestellt geschildert. Lediglich bezüglich ihrer Mitgliedschaft bei den „Vandalen“ haben die Angeklagten M und R keine Angaben gemacht. Daß diese beiden Angeklagten Mitglieder der „Vandalen“ waren, steht fest aufgrund der glaubhaften Bekundungen der Zeugen K und C. K hat bekundet, daß er R seit seiner Schulzeit kennt und mit ihm gemeinsam die „Vandalen“, deren Kassenwart er ist, im Jahre 1982 als „ario-germanische Kampfgemeinschaft“ gegründet hat. Der Angeklagte M

sei im Jahre 1987 zu den „Vandalen“ gekommen und nach seiner Inhaftierung im Jahre 2001 ausgeschieden.

Beide Zeugen haben zu den „Vandalen“ übereinstimmend berichtet, daß es sich um eine rechtsgerichtete Gruppierung von früher bis zu 15 Mitgliedern handelt, die sich mit dem Germanentum beschäftigt, ein der Biker-Szene typisches Äußeres hervorkehrt und auch über Kontakte zu anderen rechtsgerichteten Gruppen verfügt. Gemeinsam werden Demonstrationen, Konzerte und Kneipen besucht. Um Mitglied bei den „Vandalen“ zu werden, muß eine einjährige Probezeit (Prospect-Status) absolviert werden, und anschließend stimmen alle Mitglieder über eine Aufnahme ab. Zur Zeit beträgt der Mitgliedsbeitrag 75 Euro monatlich, und es gibt neun Mitglieder, darunter auch den gesondert Verfolgten Jean-Rene B .

Die Feststellungen zu den Vorstrafen beruhen auf der Verlesung des den jeweiligen Angeklagten betreffenden Bundeszentralregisterauszuges vom 12. Juni 2003 sowie der Verlesung der gegen den Angeklagten R ergangenen Entscheidungen des Amtsgerichts Tiergarten und der gegen den Angeklagten W ergangenen Urteile des Amtsgerichts Potsdam. Zu dem Geschehen, das dem Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 11. März 2003 (85 Ds) 4101 Js 41348/02 (267/02) zugrunde liegt, hat der Angeklagte W ergänzende Angaben gemacht. Der Angeklagte M hat alle zu seinen Bestrafungen führenden Sachverhalte persönlich geschildert.

## **II. Zur Sache**

Die Angeklagten haben sich in der Hauptverhandlung zur Sache nur insoweit geäußert, als sie ihren Lebenslauf eingehend berichteten. M und W allerdings schilderten in diesem Zusammenhang ihre persönliche Perspektive und legten zur Sache pauschal dar, daß sie sich von ihren bisherigen Freundeskreisen und ihrem bisherigen Handeln distanzieren. Der Angeklagte M hat in diesem Zusammenhang auf seinen Austritt aus den „Vandalen“ hingewiesen, der Angeklagte W auf seinen Umzug nach Fürstenwalde.

Beide haben allerdings im Ermittlungsverfahren ausführlich zu ihren eigenen Tatbeiträgen Stellung bezogen. Tatbeiträge anderer Personen haben sie beschrieben, fremde Namen aber nicht genannt. Der Senat hat zu den Einlassungen die-

ser Angeklagten die Vernehmungsbeamten KK O , KK Z und KK'in S gehört. Alle konnten sich noch gut an die Vernehmungen erinnern. Den Wahrheitsgehalt der Angaben der Angeklagten hat der Senat anhand der Übereinstimmung mit den Bekundungen der – bei den einzelnen Themen jeweils angegebene Zeugen – und mit objektiven Beweismitteln überprüft.

Der Zeuge Sch hat in der Hauptverhandlung zu Unrecht das Zeugnis verweigert und dieses Fehlverhalten auch nach der Anordnung und Vollstreckung von Beugehaft bis zur Urteilsverkündung fortgesetzt. Der Senat hat zu seinen umfangreichen Auskünften, die er der Polizei als Beschuldigter gegeben hat, den Vernehmungsbeamten KK O gehört, der sich – wie auch hinsichtlich der Angeklagten M und W – noch äußerst gut an die Vernehmungen erinnern konnte und nur selten des Vorhalts von Textstellen bedurfte. Den Wahrheitsgehalt der Angaben des Horst Sch hat der Senat anhand der Übereinstimmung mit den Aussagen der Angeklagten M und W im Ermittlungsverfahren, den Bekundungen weiterer – bei den einzelnen Themen angegebener Zeugen – und mit objektiven Beweismitteln überprüft.

Die Zeugen Jan We und Ingo Gr haben von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zu Recht in vollem Umfang Gebrauch gemacht, weil gegen sie wegen ihrer Beteiligung an den Straftaten der Angeklagten des hiesigen Verfahrens strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet worden sind. Gegen We ermittelt die Staatsanwaltschaft Chemnitz wegen seiner Beteiligung an der Herstellung und dem Vertrieb der CD „Ran an den Feind“; Gr ist wegen seines Handels mit „Landser“-Textilien und mit der CD „Ran an den Feind“ unter anderem wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung angeklagt. Der Senat hat auch insoweit jeweils einen Kriminalbeamten zeugenschaftlich gehört, der deren Vernehmungen als Beschuldigte durchgeführt hat – hinsichtlich We KK O und hinsichtlich Gr KK Z .

Der Zeuge Sta hat teilweise von seinem Recht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht, die Auskunft zu seiner Beteiligung am Vertrieb der CD „Ran an den Feind“ zu verweigern. Der Senat hat deswegen KHM S vom LKA Sachsen als Zeugen gehört, der den Zeugen Sta nach dessen Verhaftung als Beschuldigten vernommen hat.



Die Glaubhaftigkeit der Angaben von We , Gr und Sta hat der Senat in gleicher Weise überprüft wie diejenige des Zeugen Sch.

Den Inhalt aller Tonträger hat der Senat festgestellt, indem er sie durch Abspielen in Augenschein genommen und dadurch Kenntnis vom Inhalt der Texte erhalten und einen Eindruck von der Musik und ihrer Wirkung gewonnen hat. Von der Musikkassette „Das Reich kommt wieder“, ist eine CD gefertigt und diese abgespielt worden.

## **1. Gründungsphase der Band „Landser“**

Die Feststellungen zur Entwicklung der Band bis zum Eintritt des Angeklagten R beruhen auf den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Br und L sowie den Angaben, die der Zeuge Sch, im Ermittlungsverfahren als Beschuldigter gegenüber KK O gemacht hat.

### **a. Beginn und Eintritt des Angeklagten R**

Der Zeuge Br hat bestätigt, ungefähr im Jahre 1991 die Band, die zu dieser Zeit noch keinen Namen hatte, zusammen mit zwei weiteren Personen gegründet und auch gesungen zu haben, wobei in der Anfangszeit die Richtung der Musik noch nicht festgestanden habe. Man habe Oi!-Musik machen wollen und Lieder gecovered. Insgesamt sei es aber nach dem Eintritt des Angeklagten R mehr in die deutsch-nationale Richtung gegangen. Er berichtete weiter, daß auch er Texte eingebracht habe, die anschließend in der Band diskutiert und umgeschrieben worden seien. Dieser Zeuge bezeichnete sich zwar wegen seiner Rolle als Sänger als „Frontmann“ der Band, meinte aber, daß er nicht als „Leader“ fungiert habe. Vielmehr sei alles demokratisch zugegangen. In dieser Selbsteinschätzung kann dem Zeugen Br nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Denn er war ersichtlich bemüht, seine damalige Rolle in der Band auf ein Minimum zu reduzieren. Daß er entgegen seinen Angaben der Kopf der Band war, steht fest aufgrund der übereinstimmenden Angaben der Zeugen L , des Bassisten der Band, und Ks – eines Fans aus frühen Tagen –, die Br als autoritäre Persönlichkeit beschrieben haben, die die Leitung der Band übernommen habe. Beide Zeugen hatten keinerlei Grund, dem Zeugen Br diese Rolle grundlos zuzuschreiben. Ks hat die Entwicklung der Band von Anfang an beobachtet und war mit der Szene vertraut. Dieser Zeuge hat in Übereinstimmung mit Br und L auch ausgeführt, daß die Proben zu dieser Zeit noch ausgewählten Besuchern des Judith-Auer-Clubs, in

dem auch die „Vandalen“ tagten, zugänglich waren und noch nicht in einem abgeschirmten Raum erfolgten.

Daß die Texte zu dieser Zeit noch in der Band diskutiert und auch umgeschrieben wurden, haben auch Sch und L übereinstimmend bestätigt.

#### **b. Der einzige öffentliche Auftritt der „Landser“**

Die Feststellungen zu dem einzigen öffentlichen Auftritt der Band, die zu dieser Zeit bereits den Namen „Landser“ trug, beruhen auf den glaubhaften Bekundungen der Zeugen S , Br, L , Ks und O sowie auf der Augenscheinnahme des hiervon gefertigten Videofilms.

Die Zeugin S hat bekundet, daß sie die Band „Landser“, deren Mitglieder und Musik sie durch ihren damaligen Lebensgefährten Jens Stu, den sie im Jahre 1994 im Streit erstach, und den Zeugen O kennengelernt hat, durch diese beiden zu ihrer 19. Geburtstagsfeier in Hennigsdorf einladen ließ. Der Zeuge O sei zu dieser Zeit, ebenso wie sie, Mitglied der Nationalistischen Front (NF) gewesen und habe den Kontakt zu der Band hergestellt. Auf der Geburtstagsfeier habe eine ihr in der Hauptverhandlung nicht mehr erinnerliche Person eine Videoaufnahme gefertigt, von der sie später eine Kopie erhalten habe. Die Zeugin hat bestätigt, in einer 1996 während der Vollstreckung der für den Totschlag verhängten fünfjährigen Jugendstrafe in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführten polizeilichen Vernehmung, als die Erinnerung noch deutlich frischer war als jetzt, dessen Namen als Wilko Ku benannt zu haben. Diese Kopie sei sehr viel später von ihrer Mutter den Ermittlungsbehörden übergeben worden.

Der Zeuge O hat bestätigt, daß er auf Bitten des Jens Stu über den Schlagzeuger Sch, den er bereits gut kannte, den Kontakt zu der Band hergestellt und den Auftritt abgesprochen hat. Weiterhin habe er das Rundschreiben der NF, in dem auf das Konzert hingewiesen wurde, unterzeichnet, allerdings dessen Verwendung als öffentliches Werbeposter nicht gebilligt. Die Zeugen L und Br haben übereinstimmend bestätigt, daß sie in Hennigsdorf zusammen mit Sch und dem Angeklagten R aufgetreten sind und der Zeuge Br hierfür auch einige T-Shirts angefertigt hat. Der Zeuge Sch hat gegenüber KK O als bei dem Auftritt auftretende Bandmitglieder den Zeugen L als Bassisten, Br als Sänger, R als Gitarristen und sich selber als Schlagzeuger bezeichnet und hinzugefügt, daß er über die Aufnahme sehr ärgerlich gewesen sei; denn immerhin seien die Texte

der Lieder nicht ungefährlich gewesen. Diese Angaben werden durch die Bekundungen des Zeugen Ks , der als Fan der Band auch auf dem in Augenschein genommenen Videofilm zu sehen ist, bestätigt. Er hat angegeben, daß er während des Auftrittes die Musikanlage lauter und leiser gestellt habe, aber den Grund hierfür nicht mehr wisse. Das von ihm getragene Shirt mit der Aufschrift „Landser“ habe er nicht von dem Zeugen Br erhalten, sondern sich selbst gefertigt. Letzteres wird durch die Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnung belegt, auf der das von dem Zeugen getragene ärmellose Shirt deutlich von denjenigen abweicht, welche die Band trägt. Durch das Abspielen des Bandes hat der Senat auch die dort gespielten Lieder festgestellt, die überwiegend die oben unter „Das Reich kommt wieder“ wiedergegebenen Texte rechtsradikalen Inhalts hatten.

Dieses Beweisergebnis wird durch einen Zeitungsartikel gestützt. Über das Konzert berichtet nämlich ein Klaus-Dieter Lü in der von dem Zeugen O redigierten Zeitschrift „Angriff“ Nr. 1, dem Mitteilungsblatt der von ihm geleiteten Ortsgruppe Kremen der NF, als von „dem ersten Auftritt der „Landser“ aus Berlin“. Er sei besser als alles bisher Gehörte. Die Zahl der Anwesenden gibt er in der Schreibweise der Rechtsradikalen mit „150 Loite“ an, von denen die meisten die Band noch nicht kennen. Die Musiker bezeichnet er als „echte Typen“ und nennt ihre – mit der von den Zeugen benannten Besetzung übereinstimmenden – Namen: Sören, Andreas, L und Horst. Als dargebotene Titel sind genannt: „Wal Vater Wotan“, „Das Asylheim brennt“, „Schlagt sie tot“, „Kanake verrecke“ und „Proll Power“, das gemeinsam mit dem früheren KdF-Drummer Andreas Po dargeboten worden sei. Als Fazit bleibt: „absolut gelungen, große Klasse!“

### **c. Der Fernsehbericht des WDR**

Die Feststellungen zu dem vom Westdeutschen Rundfunk ausgestrahlten Fernsehbericht beruhen auf den Bekundungen des Zeugen L sowie der in Augenscheinnahme des Videobandes, das die Bandmitglieder vermummt zeigt.

Der Zeuge L hat glaubhaft bekundet, daß diese Aufnahme kurz vor seinem Anfang des Jahres 1993 liegenden Ausscheiden aus der Band erfolgt sei. Nach Vorspielen des Bandes bestätigte der Zeuge, daß er selbst dort als Bassist, R als Gitarrist und Sch als Schlagzeuger zu sehen sind. Br müsse der Sänger sein, da R der daneben stehende, mit einer Clownsmaske vermummte Gitarrist sei und die Band keinen anderen Sänger als Br und R gehabt habe. Er – L – habe nur an den Musikaufnahmen, nicht aber an

dem Interview mitgewirkt. Er glaube auch nicht, daß dieses von Br gegeben worden sei. Der Senat hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben dieses Zeugen. Soweit der Zeuge Br demgegenüber pauschal behauptet hat, daß er nie im Fernsehen aufgetreten sei, ist dies eher unwahrscheinlich. Denn auch der Senat ist davon überzeugt, daß „Landser“ während ihres Bestehens nur zwei Sänger hatte, und auch in diesem Punkt war der Zeuge Br ersichtlich bemüht, seine damalige Rolle in der Band zu bagatellisieren.

Der Senat ist ferner davon überzeugt, daß der Angeklagte R , in dessen Wohnung der Zeuge KK Z eine Kopie des Videobandes auffand, das Interview gegeben hat. Dies folgt nicht nur aus der im vorigen Absatz behandelten Bekundung des Zeugen L und aus der Einblendung „L , 27“, was mit dem damaligen Alter des Angeklagten R übereinstimmt, sondern auch aus folgendem: Dieser Angeklagte besitzt eine identifizierbar markante Stimme und Ausdrucksweise, wovon sich der Senat während des Abspielens des Interviews und aller von „Landser“ herrührenden Tonträger in der Hauptverhandlung überzeugen konnte; seine Ausführungen in dem Interview entsprechen inhaltlich seiner nationalsozialistischen Überzeugung und spiegeln in der Form die ihm eigene ironische Wortwahl und hämische Sprechweise so lebhaft wider, als trüge er keine Verummung. Weiterhin haben auch der Angeklagte M gegenüber dem KK Z sowie der Zeuge L den Angeklagten R trotz der Maskierung erkannt.

#### **d. Die Musikkassette „Das Reich kommt wieder“**

Die Feststellungen zu Produktion und Vertrieb dieser Kassette beruhen auf den glaubhaften Bekundungen der damaligen Bandmitglieder Br und L sowie der Einlassung des Schlagzeugers Sch.

Der Zeuge Br hat in Übereinstimmung mit L angegeben, daß er zunächst noch an den Proben in Berlin–Weißensee teilgenommen habe, aber wegen seiner Verhaftung am 5. November 1992 noch vor der Aufnahme ausgeschieden ist. Dem entsprechen die Angaben, die Sch gegenüber KK O gemacht hat. In dieser Vernehmung hat Sch, nachdem ihm die Musikkassette vorgespielt worden war, bestätigt, daß Br vor der Aufnahme ausgeschieden sei und deshalb R den Part des Sängers übernommen habe.

Hinsichtlich der Indizierung dieses und der folgenden Tonträger als jugendgefährdend beruhen die Feststellungen auf den verlesenen Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften.

Die Angaben des Zeugen Br, er habe die Band wegen seiner Verhaftung in anderer Sache am 5. November 1992 verlassen, wurden durch die Zeugen Sch und L, denen zufolge der Zeuge Br einfach nicht mehr kam, bestätigt. Der Zeuge Sch hat weiter gegenüber KK O nach Vorspielen der Musikkassette „Das Reich kommt wieder“ die Stimme des Angeklagten R erkannt. Auch die Angaben des Zeugen L, daß er nach der Aufnahme der Musikkassette die Band nach zwei Operationen aus gesundheitlichen Gründen und wegen seines Wegzuges aus Berlin verlassen hat, wurden von Sch gegenüber KK O ebenso bestätigt wie der Eintritt des Angeklagten M in die Band.

## **2. Werdegang der Band bis zur CD „Republik der Strolche“**

a. Die Feststellungen zu dem weiteren Werdegang der Band in der Besetzung R, M und Sch bis zum Ausscheiden des Schlagzeugers Sch im Jahre 1996 beruhen auf den Bekundungen der Zeugen KK O, KK Z und O sowie der geständigen Einlassung des Angeklagten M im Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Angaben der Zeugen C und K.

Nach den insoweit übereinstimmenden Angaben des Horst Sch im Ermittlungsverfahren gegenüber KK O und der Einlassung des Angeklagten M bei seiner Vernehmung durch KK Z wurde M, als Mitglied der „Vandalen“ in die Band aufgenommen, obwohl er kein Instrument spielen konnte. Hinsichtlich des von M verwendeten Systems zur Aufzeichnung der von ihm zu spielenden Parts werden diese Angaben durch das von KK Z bei der Durchsuchung der Wohnung dieses Angeklagten aufgefundenen Notizbuches bestätigt. Sch und M haben im Ermittlungsverfahren auch bestätigt, daß sie in dieser Besetzung die Proben bis zur Aufnahme der CD „Republik der Strolche“ durchgeführt und dabei, so M gegenüber KK Z, die strafrechtlich brisanten Texte in einer Art Behelfsenglisch gesungen und an wechselnden Orten – unter anderem in der Swanstraße auf einem früheren Stasi-Gelände – ohne Zuschauer geprobt haben.

Jens O hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß er einerseits mit Sch befreundet war und andererseits über gute Beziehungen zu der Organisation „Blood & Honour“ verfügt habe. Nachdem er von Sch auf die Möglichkeiten der Produktion einer CD angesprochen worden sei, habe er sich in der Szene umgehört, und es sei nach längerer Zeit im Jahre 1995 schließlich möglich gewesen, die CD „Republik der Strolche“ unter Mitwirkung von Marcel Schi, einem Mitglied von „Blood & Honour“, im Tonstudio „Walhalla“ in Helsingborg/ Schweden herzustellen.

Dieser Zeuge hat weiter eingeräumt, daß er sowohl das Cover als auch das Booklet nach den Vorgaben der Band, die ihm durch Sch übermittelt wurden, erstellt, sowie die Herstellung und den Vertrieb der CD organisiert zu haben. Die erstmals professionell hergestellten CDs und Cover enthielten, wie die Augenscheinseinnahme ergeben hat, erstmals den markanten altdeutschen „Landser“-Schriftzug und das identitätsprägende "Landser" – Logo, ein vertikal von einem Schwert durchbohrtes „L“. Daß sich Fans später dieses Logo als Beweis der Verehrung tätowieren ließen, steht fest aufgrund des in der Wohnung des Angeklagten M gefundenen Fotos mit der Aufschrift „Deine größten Groupie's“, das solche Tätowierungen zeigt.

O bezeichnete für Angelegenheiten der CD den Zeugen Sch als seinen alleinigen Ansprechpartner, der seinerseits jeweils mit der Band Rücksprache gehalten habe. Anlässlich der Gespräche über die Herstellung der CD und die Gestaltung des Covers habe ihm Sch auch berichtet, daß er sich zunehmend um die Entschärfung der Texte, die er – Sch – für zu gefährlich hielt, bemüht habe. Dies stimmt mit Schs Einlassung gegenüber KK O überein, in der Sch ausführte, daß er selbst keine Textvorschläge in die Band eingebracht und sich der Angeklagte R immer mehr zum kreativen Kopf der Band entwickelt habe. Deshalb sei es auch zu Differenzen mit R gekommen, insbesondere zu Auseinandersetzungen über die Texte, die er nicht mehr habe verantworten können. Hinzu kam, daß Sch nach den Bekundungen des Zeugen O auch darüber verärgert war, daß die Band inzwischen durch R auch Textilien über Jens O als Mittelsmann vertrieb, ohne Sch einzuschalten, wodurch dessen Machtbereich eingeschränkt wurde. O berichtete, Sch habe deshalb von ihm auch Geld gefordert; dies habe er aber abgelehnt, weil Sch insoweit nicht sein Ansprechpartner gewesen sei. Insgesamt habe er – O – etwa 10.000 bis 13.000 CDs über ihm bekannte Mittelsmänner der rechten Musikszene, auf die er auch über die Nationalistische Front und „Blood & Honour“ zurückgreifen konnte, vertrieben und

insgesamt wohl etwa 24.000 DM – teils Erlös, teils durchlaufende Posten – an Sch geahlt. Nur zu diesem Punkt unterschieden sich die ansonsten glaubhaften und plausiblen Aussagen Os und Schs. Ob Zahlungen in dieser Höhe tatsächlich erfolgten, konnte der Senat nicht überprüfen, da Sch im Ermittlungsverfahren eine finanzielle Beteiligung vollständig verneint und in der Hauptverhandlung die Aussage verweigert hat. Daß zumindest jedes Bandmitglied ungefähr 2.000,- bis 3.000 DM erhielt, steht jedoch fest aufgrund der glaubhaften Einlassung des Angeklagten M gegenüber KK Z , in der er für sich selbst die Zahlung in dieser Höhe bestätigt hat. Daneben hat die Beweiserhebung bei allen CDs ergeben, daß die Bandmitglieder die Erträge gerecht untereinander geteilt haben.

b. Wegen der zunehmenden Differenzen entschloß sich Horst Sch, die Band zu verlassen. Gegenüber KK O begründete er das damit, daß er seine Festnahme bei der Einfuhr von 2000 CDs zum Anlaß genommen habe, aus der Band auszusteigen. Damit sei gleichzeitig sein Austritt aus den „Vandalen“ verbunden gewesen, da es auch dort zu Schwierigkeiten gekommen sei. Daß Sch wegen persönlicher Differenzen die „Vandalen“ verlassen hat, haben die Zeugen C und K , die ebenfalls den „Vandalen“ angehören, bestätigt, wobei sie allerdings keinen konkreten Anlaß benennen konnten, sondern nur wußten, daß sich um Sch innerhalb der „Vandalen“ eine eigene Gruppe gebildet hatte, deren Mitglieder gleichzeitig mit Sch die „Vandalen“ verlassen hatten.

Auch der Angeklagte R kam nach der Verbreitung der CD „Republik der Strolche“ kurz in Untersuchungshaft; die Staatsanwaltschaft Neuruppin stellte das Verfahren aber mit der Begründung ein, der hinreichende Tatverdacht fehle. Das steht fest aufgrund der Verlesung des gegen ihn ergangenen Haftbefehls des Amtsgerichts Neuruppin vom 20. März 1996 (85 Gs 156/96), des Haftverschonungsbeschlusses des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 1. April 1996 (380 Gs 290/96) sowie der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Neuruppin vom 29. Mai 1997 (29 Js 25/96).

c. Daß R gegenüber O die Rolle des Sch nach dessen Ausscheiden auch bezüglich der CDs übernahm, hat O in der Hauptverhandlung bestätigt und hinzugefügt, daß der Umfang des Handels mit „Landser“ – Textilien wegen des Erfolges der CD „Republik der Strolche“ in der Folgezeit erheblich zunahm.

Der Zeuge Jens O hat gegenüber dem Senat zur Entwicklung der Band umfangreiche Angaben gemacht. Er verhielt sich gegenüber dem Gericht für ein seinerzeit sehr aktives Mitglied der Szene überraschend offen und aussagebereit. Grund zur Nachprüfung entstand für den Senat nur infolge seiner Angaben, im Jahre 1994 unter polizeilichem „Hausarrest“ gestanden zu haben, und während seiner Tätigkeit für „Landser“ durch ein – später eingestelltes – Verfahren vor dem Landgericht Neuruppin behindert worden zu sein. Da der Zeuge als juristischer Laie nicht in der Lage war, die prozessualen Zusammenhänge zu erklären, hat der Senat die Akten aus dem Strafverfahren gegen O u.a. (29 StA 42/94 StA Neuruppin) beigezogen und auszugsweise in die Hauptverhandlung eingeführt. Seine Behauptung, unter „Hausarrest“ gestanden zu haben, erwies sich als – wenn auch nicht formal, so doch inhaltlich – zutreffend und bestätigte im Zusammenhang mit dem übrigen Detailreichtum seiner Bekundungen insgesamt seine Glaubwürdigkeit.

Nachdem er am 18. Dezember 1993 zusammen mit anderen Personen auf dem Weg zu einer „Sonnenwendfeier“ festgenommen worden war und die tagsüber am 19. Dezember 1993 zuständige Haftrichterin des Amtsgerichts Neuruppin das Vorliegen von Haftgründen verneint hatte, verfügte der zuständige Staatsanwalt die Entlassung der Beschuldigten. Diese wurde auf Weisung von Vorgesetzten aber nicht ausgeführt, sondern das Amtsgericht Oranienburg eingeschaltet. Dort fand sich ein Richter, der in den Abendstunden des 19. Dezember 1993 wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung einen Haftbefehl erließ. Mit dem am 6. Januar 1994 ergangenen Haftverschonungsbeschuß beschränkte er Os Aufenthalt auf die kleine Gemeinde Eichstädt und – zur Erfüllung der Meldepflicht – die Stadt Oranienburg, was – zumal nach dem gleichzeitig verfügten vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis – die Bewegungsfreiheit des Zeugen ganz erheblich einschränkte und einem „Hausarrest“ durchaus vergleichbar war. Auf die Beschwerde des damaligen Beschuldigten O hob das Landgericht Neuruppin diesen Haftbefehl am 16. September 1994 unter anderem deshalb auf, weil der dort geschilderte tatsächliche Sachverhalt den Anforderungen an eine ausreichende Konkretisierung der Tat nicht genügte. Daß die im Haftbefehl enthaltenen Vorwürfe überwiegend gar nicht dem tatsächlichen Ermittlungsergebnis entsprochen hatten, wurde erst im weiteren Lauf des Verfahrens aufgedeckt, das sich bis 1998 hinzog. Die von O tatsächlich begangene Tat mit rechtsradikalem Hintergrund – ein Vergehen gegen das Versammlungsgesetz – führte schließlich im Jahre 1998 zu einer Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO.



### 3. Die Band „Landser“ in ihrer endgültigen Besetzung

#### a. Eintritt des Angeklagten W

Die Feststellungen zum Eintritt des Angeklagten W in die Band „Landser“ Ende des Jahres 1996/Anfang des Jahres 1997 beruhen auf den ge- ständigen Einlassungen der Angeklagten M und W gegenüber dem Zeugen KK Z im Ermittlungsverfahren sowie auf den glaubhaften Bekundungen der Zeugen B und P .

Der Angeklagte W hat gegenüber KK Z eingeräumt, was dieser in der Hauptverhandlung bestätigt hat, noch vor der Aufnahme der CD „Rock gegen oben“, ungefähr Ende des Jahres 1996 oder Anfang des Jahres 1997, in die Band eingetreten zu sein. Auch der Angeklagte M hat diesem Zeugen berichtet, daß vor der Aufnahme ein neuer Drummer, der mu- sikalisch wesentlich besser gewesen sei, in die Band aufgenommen worden sei. Der Zeuge Joachim B , der durch Vermittlung des Zeugen O die Produktion dieser CD übernommen hatte, begleitete alle Angeklagten zur Aufnahme in die USA. Der Zeuge P , der W und R aus der rechten Sze- ne kannte und der „Blood & Honour“ Bewegung angehörte, hat in diesem Zu- sammenhang bekundet, daß W , der ebenfalls Mitglied in der Be- wegung „Blood & Honour“ gewesen sei, zuvor in vielen Bands der rechten Szene gespielt und sich schließlich „Landser“ angeschlossen habe.

Diese übereinstimmenden Angaben werden zudem durch die von KK Z in der Wohnung des Angeklagten W aufgefundenen Schlüssel zum Proberaum ebenso bestätigt, wie durch die auch dort aufgefundenen Flugscheine in die USA und nach Großbritannien, die hinsichtlich der Zielorte und der Flugter- mine zu den Einspielorten der CDs passen.

Daß die Band in ihrer endgültigen Besetzung aus dem Angeklagten R als Sänger und Gitarristen, dem Angeklagten W als Drummer und dem Angeklagten M als Bassisten bestand, steht fest aufgrund der Bekundungen der Zeugen KK Z , POM K , POM R , KK B , C , B , We , M , Dr und Ge sowie den Ein- lassungen der Angeklagten W und M im Er- mittlungsverfahren.

Der Angeklagte M hat im Ermittlungsverfahren seinen eigenen Tatbeitrag ebenso wie der Angeklagte W gegenüber KK Z eingeräumt.

Darüber hinaus prahlte W mit seiner Mitgliedschaft bei „Landser“ gegenüber dem Zeugen C, einem Mitglied der „Vandalen“, dem Zeugen M, dem Sänger der „P“, der Zeugin Nancy Dr, seiner damaligen Freundin, und dem Zeugen Henning Kl, einem seiner Freunde. Kl berichtete dem Senat, W habe das mit der Mitteilung verbunden, daß der Angeklagte M trotz seiner geringeren musikalischen Fertigkeiten bei „Landser“ bleiben könne, weil dieser mit dem Angeklagten R befreundet sei. Übereinstimmend haben diejenigen obengenannten Zeugen, die nicht der Polizei angehören, bekundet, daß W viele Gelegenheiten wahrgenommen habe, in Discotheken und auf Feiern auf seine Mitgliedschaft bei „Landser“ hinzuweisen, weil er darauf sehr stolz gewesen sei und sich dadurch bessere Chancen bei Frauen erhoffte. Diese Zeugen gehören sämtlich der rechten Szene an und waren eher darauf bedacht, die Angeklagten – auch W – so wenig wie möglich zu belasten. Ihre Angaben zum Verhalten W wurden bestätigt durch die Bekundungen des Zeugen KK O über seine Vernehmung des Beschuldigten We, dem dieser Geltungstrieb ebenfalls aufgefallen war.

Joachim B und Jan We haben beide an den Proben teilgenommen und die Besetzung der Band wie festgestellt geschildert. Zudem haben die Zeugen KK B und POM R die Angeklagten und deren Proben observiert und entsprechende Feststellungen gemacht, die sie in der Hauptverhandlung bekundet haben.

#### **b. Die Ziele der Angeklagten**

Mit dieser Besetzung war eine Formation entstanden, die nicht nur fest zusammenhielt, sondern ihr rechtsextremistisches Gedankengut von den Strafverfolgungsbehörden unentdeckt in der Bevölkerung möglichst erfolgreich verbreiten wollte. Ihr Ziel war es, durch ihre Musik, insbesondere durch die Texte, die Bevölkerung dazu aufzurufen, die Grenzen Deutschlands zu erweitern und mißliebige, insbesondere nichtarische Ausländer und Juden zu vertreiben. Dieses der Musik übergeordnete Ziel der Angeklagten wird durch ihre eigenen Äußerungen besonders deutlich. Der Angeklagte W schreibt an Nancy Dr inmitten

eines Liebesbriefs von seinem „politischen Kampf“. Der Angeklagte M erwähnt gegenüber KK Z und auch gegenüber dem Senat „die Organisation“, wenn er von der Band „Landser“ spricht, und der Angeklagte R pro- phezeit sogar in einem der Interviews („Blood & Honour“ Great Britain Nr. 17) ei- nen von deutschen, britischen und allen sonstigen arischen Skinheads gegen die übrigen Rassen geführten dritten Weltkrieg und führt aus, daß „Landser“ keine Vi- deos herstellt und keine Livekonzerte gibt, sondern daß geheim geprobt wird, weil „wir sonst ins Gefängnis gehen“. Tatsächlich probten die Angeklagten im Gehei- men und rechneten damit, daß sie abgehört werden. Sowohl diese zu den „Land- ser“-Texten genau passenden Äußerungen des Interviewten als auch seine ge- naue und – wie die Hauptverhandlung ergeben hat – zutreffende Schilderung der Geschichte der Band in dem der deutschen Sektion gegebenen Interview belegen, daß es der Angeklagte R war, der beide Interviews gewährt hat.

Den Bekundungen des Zeugen POM K zufolge, der den Proberaum akus- tisch überwacht hat, wurde auch dort teilweise englisch gesungen. Ergänzend hat der Zeuge POM R bekundet, daß bei den von ihm überwachten Proben die Angeklagten auch Vermutungen über „Verwandungen“ äußerten, die R al- lerdings nicht davon abhielten, sondern eher anstachelten, die Polizeibeamten erst recht mit maßlosen Tiraden zu beleidigen.

### **c. die Stellung des Angeklagten R in der Band**

aa. Die Feststellungen dazu, daß der Angeklagte R nach dem Ausscheiden des Zeugen Br die Rolle des Sängers übernahm und auch in der Folgezeit die Texte für die Lieder schrieb, beruhen auf den Bekundungen des Zeugen Sch gegenüber KK O, den Angaben der Zeugen Kl, O, B, Do und C sowie den Einlassungen der Angeklagten W und M im Ermittlungsverfahren.

Der Angeklagte M gab im Ermittlungsverfahren gegenüber KK Z an, daß die Texte von „einem Bandmitglied“ vorgegeben worden sei- en und er darauf keinen Einfluß genommen habe. Weder der alte (Sch) noch der neue Drummer (W) hätten Texte eingebracht oder an deren Gestal- tung mitgewirkt. Dies stimmt mit den Angaben überein, die W ge- genüber KK Z und KK'in S gemacht hat. Auch dieser Angeklagte hat mitgeteilt, daß nur ein einziges Bandmitglied der Kopf der Band gewesen sei, die Texte von einem einzigen Bandmitglied stammten und keine fremden Texte in die

Band hineingetragen worden seien. Er selbst habe keine Texte geschrieben. In dieses Bild paßt auch ein Telefonat des Angeklagten W vom 27. Januar 2001 mit Nancy Dr (TKÜ 486/00 Nr. 5488), im dem er ihr anhand eines zuvor zugesandten Fotos sinngemäß erklärt, daß rechts „der Sänger L von L“ zu sehen ist. Der Zeuge PHM G, der dieses Gespräch abgehört hat, beschrieb die Reaktion der Zeugin, nach dem sie erfahren hatte, daß auf dem Foto der Sänger der Kultband „Landser“ abgebildet ist, als sehr aufgeregt. Der Senat hat dieses Telefonat selbst gehört und die erregte Begeisterung der Zeugin darüber erlebt, daß ihr Freund W den berühmten Sänger als einen seiner besten Freunde und als „sehr intelligent“ bezeichnet. Die Augenscheinnahme des Fotos bestätigt, daß es sich bei der beschriebenen Person um den Angeklagten R handelt. Dem Zeugen Kl erzählte W, „G“ habe sich ein Bild von dem Sänger – „L“ – auf den Rücken tätowieren lassen. Daß dies der Fall ist, hat sich durch die in Augenscheinnahme eines Fotos, das KK Z bei der Wohnungsdurchsuchung des Angeklagten R aufgefunden hat und welches R und „G“ mit der Tätowierung zeigt, bestätigt. Auch die Zeugen B, der bei Proben dabei war, und Kl, der aufgrund seiner Freundschaft viele Informationen von dem Angeklagten W erhielt, haben diese Angaben bestätigt. Der Zeuge C, der den Angeklagten R bereits seit langer Zeit kennt, hat, ebenso wie die Zeugin Thea Do, die Freundin des gesondert Verfolgten Jean-Rene B, die Stimme des Angeklagten R auf den CDs wiedererkannt. Der Zeuge B, der die Bandmitglieder zu Aufnahmen in die USA begleitet hat, hat ebenfalls bekundet, daß der Angeklagte R der Sänger gewesen sei und die Texte im Kopf gehabt habe. In dieses Bild passen auch die Angaben des Zeugen M, der mit den „P“ in demselben Raum wie die Angeklagten probte. Er hat bekundet, daß die Texte einen ungewöhnlichen Humor hätten und der Angeklagte W nicht in der Lage gewesen sei zu texten. Er wisse das deshalb, weil W einmal versucht habe, für seine Band ein Lied zu schreiben. Dies sei aber völlig unbrauchbar gewesen.

Daß der Angeklagte R dem nationalsozialistischen Gedankengut völlig verhaftet war, erkennt man schon ohne weiteres an der Einrichtung seiner Wohnung, in der es vor nationalsozialistischen und nordisch-mythischen Symbolen wimmelt. Das ist dem Senat durch KK Z bekannt, der die Wohnung durchsucht hat, und durch die Inaugenscheinnahme der dabei gefertigten Fotos. R's fraglos auch allgemein vorhandenes Interesse für Geschichte kulminiert in der Begeisterung für diejenige des Dritten Reiches. Telefonate mit Gleichgesinnten beendete

er häufig mit „HH“ für „Heil Hitler“ oder „88“, was dasselbe bedeutet, wobei die Zahl 8 als Synonym für „H“, den achten Buchstaben des Alphabets steht. Die Intensität seines Interesses und auch seiner daraus resultierenden Schaffenskraft läßt sich dadurch erkennen, daß er jede Gelegenheit nutzte, Texte entsprechenden Inhalts zu verfassen, um sie anschließend für neue Lieder zu verarbeiten. Jan We hat in diesem Zusammenhang gegenüber KK O angegeben, daß sich der Angeklagte R , der in der Szene schon damals ein sehr hohes Ansehen genoß, mit seinen Texten identifiziert hat und seine Botschaft verbreiten wollte. Auf den bei der Durchsuchung der Wohnung von R s Mutter von KK O aufgefundenen über 50 Zetteln jeder Art und Größe befanden sich zahlreiche Notizen und Liedtexte. Bereits das zeigt, daß R jeden ihm für ein neues Lied brauchbar erscheinenden Gedanken sofort schriftlich niedergelegt hat. Dies wird auch von der Zeugin Thea Do bestätigt, die beschrieben hat, daß der Angeklagte aufgrund seines guten Gedächtnisses sehr gut zitieren konnte und den ganzen Tag mit der Gestaltung von Texten beschäftigt war.

bb. Die von KK O in der Wohnung der Mutter des Angeklagten R aufgefundenen handschriftlichen Aufzeichnungen, die in Augenschein genommen und im Selbstleseverfahren eingeführt wurden, stammen von dem Angeklagten R .

Zunächst einmal ergibt sich aus den vorgenommenen Änderungen der Texte, daß es sich dabei nicht um bloße Abschriften, sondern um die Urschriften handelt. Teilweise wurden diese Texte auch für die CD „Ran an den Feind“ verwendet.

Zur Klärung der Schrifturheberschaft hat der Senat das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt. Als Vergleichsmaterial dienten handschriftliche Aufzeichnungen und Postkarten, die der Angeklagte R geschrieben hat und die von der Zeugin KK'in S bei der Durchsuchung der Wohnung seiner Verlobten, Corinna G , und von dem Zeugen POM K bei der Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten M aufgefunden wurden.

Nach den überzeugenden, wissenschaftlich begründeten und in sich widerspruchsfreien Ausführungen des Sachverständigen für Handschriftenuntersuchung Gerhard Gr , denen sich der Senat nach eigener Überprüfung anschließt, besteht bei den meisten Schriftstücken eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Urheberidentität. Nur einige wenige erreichen für die Urhe-



von ihm gegenüber KK Z und dem Senat als „Organisation“ bezeichneten Band. Dabei beschränkten sich seine Leistungen nicht auf seine Rolle als Bassist. Nach den Beobachtungen der Zeugen POK S und KOK S, die die Angeklagten observiert haben, holte der Angeklagte M mit seinem PKW den Angeklagten R, der keine Fahrerlaubnis besitzt, zu den Proben ab; und dieser beauftragte ihn auch damit, Post von seiner Mutter für ihn abzuholen. Bei einem von dem Zeugen POK R mitgehörten Telefongespräch vom 25. Mai 2001 zwischen dem Angeklagten R und seiner Mutter (TKÜ 124/01 Nr. 16) sagte R, daß die für ihn aus Amerika dort angekommene Post von „M“ abgeholt werde. In einem weiteren, von POM K am 26. Mai 2001 mitgehörten Gespräch zwischen den Angeklagten M und R (TKÜ 125/01 Nr. 30), erklärte sich M bereit, die Post zu holen, obwohl er eigentlich keine Zeit hatte. M nahm für seine Tätigkeit in der Band auch Schwierigkeiten mit seiner damaligen Lebensgefährtin, Marion P, die er inzwischen geheiratet hat, in Kauf. Aus dem von dem Zeugen POM R mitgehörten Telefongespräch vom 18. April 2001 (TKÜ 32/01 Nr. 629) ergibt sich, daß Marion P wegen einer bevorstehenden Flugreise sehr traurig ist. M setzt sich durch, weil er „dafür“ weg muß. In einem anderen Telefonat vom 10. Mai 2001 (TKÜ 119/01 Nr. 38) beanstandet er ihr gegenüber, daß sie die erforderliche Konspiration nicht eingehalten habe, weil sie den Begriff „Landser“ am Telefon erwähnt hatte.

#### **e. die Stellung des Angeklagten W in der Band**

Dem Angeklagten W wiederum kam es neben seinen politischen Absichten darauf an, durch die Beteiligung am gemeinsamen Kampf nicht nur sein hohes musikalisches Talent zu nutzen, sondern auch sein Geltungsbedürfnis zu befriedigen und einen hohen Stellenwert in der Szene mit der damit verbundenen Hochachtung zu erlangen. Diese Motive folgen aus seinen zahlreichen, bereits dargestellten Äußerungen gegenüber vielen Zeugen. Sie werden durch das in der Hauptverhandlung abgespielte und verlesene Telefongespräch dieses Angeklagten mit einem jungen sächsischen Mädchen namens Jane (TKÜ 486/00 Nr. 1930) bestätigt. Nachdem Jane ihn darauf anspricht, er sei ihr als Schlagzeuger bei „Landser“ bekannt, bestätigt er dies zwar stolz, meint aber, so etwas könne man nicht am Telefon sagen, weil es von der Polizei abgehört wird. Die Angaben des Zeugen We bei einer Vernehmung durch den Zeugen KK O bestätigen die Einstellung dieses Angeklagten. Danach identifizierte sich auch der Angeklag-

te W mit den Texten, wobei es ihm wesentlich darauf ankam, seine Stellung in der Band zum Angeben zu nutzen. Hierzu paßt auch der auszugsweise verlesene Brief des Angeklagten W an seine damalige Freundin Nancy Dr , in dem er seinen „politischen Kampf“ erwähnt. Weiterhin nutzte dieser Angeklagte seine Mitgliedschaft bei „Blood & Honour“, um einen Produzenten für die CD „Ran an den Feind“ zu finden, demgegenüber er in der Folgezeit der alleinige Ansprechpartner blieb. Daß er die Anmietung der Proberäume übernahm und im Rahmen dieser Zuständigkeit während seiner Zugehörigkeit zu „Landser“ insgesamt drei verschiedene Objekte mietete, hat er im Ermittlungsverfahren selbst zugegeben.

#### **4. Verflechtungen der Band „Landser“ mit der Szene**

Die Feststellungen dazu, daß die Band auch aufgrund ihrer Verflechtungen mit den Organisationen „Vandalen“ und „Blood & Honour“ mit zunehmender Bekanntheit in der rechten Szene sich der Unterstützung sowohl dieser Organisationen als auch der Szene selbst gewiß sein konnte und daß sich daraus eine Eigendynamik entwickelte, beruhen auf den Bekundungen der KK Z , KK O , Sch, O, P , K , C und Ri .

##### **a. Die „Vandalen“**

Nach den Aussagen Horst Schs anläßlich einer Vernehmung durch KK O war Sch nicht nur Gründungsmitglied der „Landser“, sondern auch Mitglied der „Vandalen“. Die Zeugen K und C , die ebenfalls den „Vandalen“ angehören, haben dies bestätigt und auch die Angeklagten R und M , sowie Jean-Rene B , der die Strafaktion gegen den Zeugen Sta initiiert hatte, als Mitglieder der „Vandalen“ bezeichnet. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge C angegeben, daß unter den „Vandalen“ zwar die Besetzung der „Landser“ ebenso bekannt war wie das Codewort „Frühschoppen“ für „Probe“, aber dem Wunsch der „Landser“, ein Geheimnis aus ihrer Besetzung zu machen, selbstverständlich entsprochen und das Wissen nicht aus der Szene herausgetragen wurde. Daß die „Vandalen“ insbesondere aus Anlaß ihres Jahresfestes von Ermittlungsbehörden beobachtet wurden, steht fest aufgrund der Verlesung der Verfassungsschutzberichte aus den Jahren 1992, 1999, 2000 und 2001. Daraus geht ebenfalls hervor, daß die „Vandalen“ Verbindungen zu der Bewegung „Blood & Honour“ sowie zur NPD und zur Nationalistischen Front (NF) haben und sich an deren Zusammenkünften beteiligen.



**b. „Blood & Honour“**

Den Bekundungen des Zeugen P            zufolge spielte die Organisation „Blood & Honour“, der er angehörte, in der rechten Musikszene eine wichtige Rolle. Danach fungierte „Blood & Honour“ als eine Art szeneeinterne Polizei, die in Sektionen und Divisionen gegliedert war und deren Mitglieder auch noch nach dem Verbot über ein gut funktionierendes Netzwerk verfügten, das es ermöglichte, Neuigkeiten innerhalb kürzester Zeit in der Szene zu verbreiten. Weiter berichtete der Zeuge, daß „Blood & Honour“ Konzerte veranstaltete, darüber wachte, daß keine Schwarzpressungen vorgenommen wurden, auf CD - Rechte achtete und beim Absatz von CDs mit rechtsradikalen Inhalten half. Daß „Blood & Honour“ auch für die „Landser“ tätig wurde und bei der Entstehung des Kultstatus unter anderem mithalf, indem die Band die Publikationen als Forum nutzen konnte, steht fest aufgrund der Verlesung der in den Zeitschriften „Blood & Honour“ Division Deutschland Heft Nr. 8 und „Blood & Honour“ Great Britain Nr. 17 abgedruckten Interviews des Angeklagten R            .

Den Bekundungen des Zeugen O            zufolge unterstützte „Blood & Honour“ die Band bereits bei der Herstellung der CD „Republik der Strolche“ insoweit, als daß die Pressung durch Marcel Schi, ein Mitglied dieser Organisation, vorgenommen wurde. Bei dem anschließenden Vertrieb dieser CD nutzte dieser Zeuge nach eigenen Angaben in Sachsen ebenfalls das Netzwerk von „Blood & Honour“.

Für den Vertrieb der CD „Rock gegen oben“ schaltete der Zeuge O            über Mittelsmänner unter anderem den Zeugen Ri            ein. Dieser Zeuge wurde nach seinen Angaben, die durch diejenigen Os bestätigt wurden, ausgewählt, weil er gute Verbindungen zu „Blood & Honour“ hatte und dies in der Szene bekannt war. Die Angaben des Zeugen Ri            werden durch die Bekundungen des Zeugen KOK G            bestätigt, der bei der Durchsuchung der Wohnung des Zeugen nicht nur 229 versandfertige und 155 weitere CDs aufgefunden hat, sondern auch 1.800 DM, bei denen es sich Ri            s Angaben zufolge um den Erlös der von ihm vor seiner Verhaftung verkauften CDs „Rock gegen oben“ handelt.

Mit dem Eintritt des Angeklagten W            erhielt die Band nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen P            gleichzeitig auch ein Mitglied der „Blood & Honour“ Bewegung, das in der Folgezeit diese Verbindung zur Produktion der CD „Ran an den Feind“ nutzte. Daß W            für die Produktion der CD „Ran an den Feind“ den Zeugen We            einschaltete, der nach seinen ei-

genen Angaben gegenüber KK Z auch Mitglied von „Blood & Honour“ war und damit über gute Verbindungen in der Szene verfügte, steht fest aufgrund der geständigen Einlassung dieses Angeklagten im Ermittlungsverfahren, der gegenüber der Zeugin KK'in S auch ausführte, daß die Band über Schwarzpressungen von CDs der Band sehr verärgert war. Diese Verärgerung zeigte auch der Angeklagte R deutlich in seinem in Heft Nr. 8 von „Blood & Honour“ abgedruckten Interview; sie wird durch seine Ausführungen in einem Gespräch mit Jean-Rene B vom 29. Dezember 2000 (T 105/00 PKW B – AW 2695), das verlesen wurde, bestätigt. Denn hier regt sich der Angeklagte R über solche Schwarzpressungen auf und meint zu B, „wir werden irgendeine Glatze aufreißen, die nicht gleich zu uns in Verbindung steht“. Nicht zuletzt durch R's Unmutsäußerungen wurde die Szene auf solche Pressungen aufmerksam und reagierte auch darauf.

### **c. Vorgehen gegen Schwarzpressungen**

Die Feststellungen dazu, daß es in der Szene zu einer Eigendynamik kam und deshalb auch ohne Auftrag gegen Schwarzbrenner vorgegangen wurde, steht fest aufgrund der Bekundungen der Zeugen O, KK E und KK O.

John O, der nach eigenen Angaben Jean-Rene B bei einer Feier der „Vandalen“ kennengelernt hatte und den er für eine Art Verbindungsmann zu der Band „Landser“ hielt, hat in der Hauptverhandlung bekundet, daß er B über Schwarzpressungen von „Landser“ CDs informiert hat, damit dieser, gegebenenfalls mit Unterstützung der „Vandalen“, gegen die Schwarzpresser vorgehen kann. Das von dem Zeugen POK R abgehörte Telefongespräch zwischen John O und Jean-Rene B vom 16. Januar 2001 (TKÜ 485/00 Nr. 2060) bestätigt diese Angaben, denn O unterrichtet darin B über einen Schwarzbrenner und drückt seine Erwartung mit den Worten aus, daß er „auf einen Befehl“ wartet.

Dieser, der rechtsradikalen Szene verhaftete und in der Hauptverhandlung wenig auskunftsfreudige Zeuge hat der Wahrheit zuwider in Abrede gestellt, über B auch CDs der Band „Landser“ bestellt zu haben. Demgegenüber steht aufgrund der Bekundungen der Zeugen KK O und KK E, die ihn im Ermittlungsverfahren zeugenschaftlich vernommen haben, fest, daß er „Landser“ CDs unter dem Synonym T-Shirt bei B bestellt hatte. Denn er selbst hat gegenüber KK E auf Vorhalt überwachter Telefongespräche angegeben, daß es sich bei den erwähnten T-Shirts um CDs gehandelt hat. Seine in der Hauptverhandlung zu diesem Widerspruch abgegebene Erklärung, die Polizeibeamten hätten ihn solange

befragt, bis er das gesagt habe, was diese hören wollten, ist nicht nachzuvollziehen und unglaublich. Die Zeugen KK O und KK E haben übereinstimmend bekundet, daß der Zeuge O zwar zunächst nicht bereit war, Angaben zu machen, später aber zugegeben hat, daß es sich um CDs und nicht um T-Shirts gehandelt hat. Dies stimmt auch mit den Inhalten der abgehörten Telefongespräche und auch mit den Angaben des Zeugen Sta in dem gegen diesen geführten Ermittlungsverfahren überein, wonach „T-Shirts“ das Codewort für die auszuliefernden Stücke der CD „Ran an den Feind“ waren.

#### **d. Strafaktionen gegen Zeugen**

Daß es auch zu Strafaktionen ohne Auftrag der Angeklagten gegen den Zeugen Sta, der zusammen mit Jan We die CD „Ran an den Feind“ vertrieben hat, kam, steht fest aufgrund der Bekundungen der Zeugen Sta und KK O sowie den durchgeführten Telefonüberwachungsmaßnahmen.

Anlaß für die Auseinandersetzung war zunächst, daß Jan We nach seinen Bekundungen gegenüber KK O eine SMS des Inhalts an B geschickt hatte, daß Sta eine Aussage gemacht hat, die viele Personen aus der Szene belastet. Dies wiederum entspricht den Angaben des Zeugen P, wonach sich solche Nachrichten in der Szene innerhalb weniger Stunden verbreiten. Ähnlich verhielt es sich im übrigen auch nach der Verhaftung des Angeklagten W. Der Zeuge M hat bestätigt, daß er sofort, nachdem er davon erfahren hatte, die ihm aus der Szene bekannten Personen aus Berlin, darunter auch den Angeklagten R und den gesondert Verfolgten B telefonisch informiert hat.

Thomas Sta, der im Ermittlungsverfahren gegenüber dem Zeugen KHM S seine Aktivitäten bei dem Vertrieb der CD so wie festgestellt eingeräumt hatte, hat in der Hauptverhandlung zu den Strafaktionen lediglich abschwächend bekundet, daß er nach einer Aussage bei der Polizei über seinen Tatbeitrag am Vertrieb der CD „Besuch“ bekommen habe, unter anderem von Jean-Rene B. Seine Aussage sei zuvor in der Szene herumgereicht worden. B habe geglaubt, daß er – Sta – freiwillig zur Polizei gegangen sei und seine Aussage gemacht habe. Nachdem er diesen Irrtum aufgeklärt und von der auf seine Festnahme folgenden Aussage berichtet habe, sei es zu einem freundschaftlichen Gespräch gekommen, in dessen Verlauf er leicht gegen die Hauswand gedrückt worden sei. Ein zweiter Besuch sei ähnlich abgelaufen. Er habe seine Aussage dann aus freien Stücken und nicht aufgrund einer Nötigung zurückgezogen, weil er es sich anders überlegt habe.

Daß diese Angaben des Zeugen Sta nicht den tatsächlichen Geschehnissen entsprechen, steht fest aufgrund der glaubhaften Bekundungen des Zeugen KK O, der Sta im Ermittlungsverfahren vernommen und dies in der Hauptverhandlung bekundet hat. Danach wurde Sta, nachdem er zuvor von Antje P unter einem Vorwand aus der Wohnung gelockt worden war, unter Anwendung von Gewalt durch Jean-Rene B und seinen Mittäter wegen seiner Angaben in der Vernehmung bestraft. Die Zeugin P, die zuvor mit B auf einer Geburtstagsfeier der Jana G war, hat bestätigt, daß sie B zur Wohnung des Sta begleitet und sich dort bei Sta gemeldet hat. Sie habe ihn besuchen wollen. Da aber eine weitere männliche Person aufgetaucht sei, habe sie sich etwas abseits gehalten und den eigentlichen Vorfall nicht mitbekommen.

Sta's Angaben im Ermittlungsverfahren, daß er tatsächlich geschlagen worden ist, werden durch die von der Zeugin KK'in S abgehörten und auch verlesenen Gespräche, die im Auto zwischen dem gesondert Verfolgten B und dem Angeklagten R am 22. Juli 2001 geführt wurden (T 105/00 PKW B – P 1192), bestätigt. Dort berichtet B stolz, daß er Sta geschlagen habe, und der Angeklagte R bietet deshalb für den Ernstfall Alibizeugen an. Weiterhin erwähnte B in einem Telefongespräch mit Doro Bü (TKÜ 237/01 Nr. 79), daß der Sta „wie ein Hund gewinselt“ hat. Auch in der Szene wußte jeder, daß B den Sta wegen seiner Aussage geschlagen hatte. Dies wird besonders deutlich durch die Bekundungen des Zeugen M, wonach Sta einen „non-verbalen Ordnungsgang“ erhalten hat.

#### **e. Verhältnis der Szene zur Band**

Jean-Rene B, der nach den Bekundungen seiner Freundin Thea Do zumindest mit dem Angeklagten R befreundet war, leistete für diesen auch weitere Hilfsdienste. Der Zeuge KK B hat festgestellt, daß B über ein Postfach verfügte und dort auch Post für den Angeklagten R empfangt. In einem von KK O mitgehörten Telefongespräch vom 13. Juli 2001 (TKÜ 237/01 Nr. 566) zwischen dem Angeklagten R und B bittet R diesen, das Postfach zu leeren, was B allerdings schon getan hat.

Daß die Szene in jedem Fall zu den Mitgliedern der Band „Landser“ hielt und ihre Kenntnis über die Besetzung der „Landser“ nicht an Außenstehende verriet, steht fest aufgrund der Bekundungen der Zeugen M, Sa, der den Club 88 in Neumünster betreibt, und Do, die übereinstimmend angegeben haben, daß

der Wille der Band, ihre Besetzung geheim zu halten respektiert und nicht darüber gesprochen wurde.

Die Szene hielt auch in anderer Hinsicht zusammen, denn sie sammelte für inhaftierte Kameraden. So wurde nach den Angaben W [Name] gegenüber KK O [Name] und denjenigen M [Name] gegenüber KK Z [Name] eine Benefiz-CD für den zu dieser Zeit inhaftierten Zeugen Hei [Name], der CD-Großhändler war und die Angeklagten R [Name] und M [Name] durch die „Vandalen“ kannte, gemacht. Dies wird auch von dem Zeugen Sa [Name] bestätigt, der über Jean-Rene B [Name] bei den Angeklagten anfragen ließ, ob Bereitschaft für eine Benefiz-CD für Thorsten Hei [Name] vorhanden sei.

Daß dieser Zusammenhalt der Szene auch den Angeklagten in weiterer Hinsicht zugute kam, steht fest aufgrund der Angaben des Angeklagten W [Name] gegenüber KK Z [Name] und der Bekundungen der Zeugen KK O [Name], KK Z [Name] und C [Name], denen zufolge für die Angeklagten nach ihrer Verhaftung ein Spendenkonto eingerichtet wurde. Der Zeuge M [Name] hat dies bestätigt und bekundet, daß auch er eine SMS zur Information über das Spendenkonto erhalten hat, wegen seiner Arbeitslosigkeit zur Zahlung aber nicht in der Lage war.

## **5. „Landser“ als bedeutendste deutsche Kultband im rechtsradikalen Spektrum**

Daß sich „Landser“ mit zunehmender musikalischer Entwicklung und nach personellen Veränderungen langsam deutlich von anderen Musikgruppen der rechten Szene abhob und erst nach dem Erscheinen der CD „Republik der Strolche“ und dem Hinzutreten des Angeklagten W [Name] einen Kultstatus entwickelte, steht fest aufgrund der Bekundungen der Zeugen Kl [Name], O, B [Name], Hei [Name], We [Name], Sa [Name], G [Name], Ri [Name], P [Name] und M [Name].

a. Bei dieser Entwicklung ist zunächst bemerkenswert, daß alle zu diesem Komplex gehörten Zeugen in der Hauptverhandlung ersichtlich bemüht waren, die Angeklagten vor dem zahlreich erschienen Szenepublikum so wenig wie möglich zu belasten. Dieses Verhalten reicht bis zu den für die Gründungsphase der Band gehörten Zeugen zurück. Besonders deutlich wird dies durch die Angaben der Zeugin S [Name], deren Geburtstag Anlaß für den einzigen öffentlichen Auftritt der Band war, die angab „Dauerkifferin“ zu sein und sich deshalb nicht erinnern kön-

ne. Allerdings bestätigte sie, daß ihre 1996 – wesentlich zeitnäher - gegenüber der Polizei gemachten Angaben zuträfen. Damals war sie mit der Stimme R s, den sie nur als „L “ kannte, sogar so vertraut, daß sie diese auf der CD „Republik der Strolche“ identifizieren konnte.

Ähnlich verhält es sich mit den Angaben des Zeugen Br, der sich von seinen ursprünglichen Angaben im Ermittlungsverfahren, der Angeklagte R könne gut texten, in der Hauptverhandlung dahingehend distanziert hat, daß er es nicht so genau wisse, und dies mit einer Ausnahmesituation bei der polizeilichen Vernehmung zu erklären versuchte. Diesem Zeugen, der schon vor Jahren mit der rechten Szene gebrochen hat und dort in Verruf steht, war sein damaliges Auftreten ersichtlich peinlich, so daß er seine eigene Rolle in der Band bagatellierte. Auf der anderen Seite scheute er sich aber auch, dem Angeklagten R deutliche Tatanteile schon für 1992 zuzuweisen.

Der Zeuge G ist der Inhaber des TTV Versands für Szene-Artikel, was sich aus der Gewerbeanmeldung ergibt. Er wurde erst im Jahre 1995 auf die Band aufmerksam. Dieser Zeuge versuchte, sich mit der Behauptung, ständig betrunken gewesen zu sein, vor klaren Aussagen zu drücken, was im übrigen auch der Zeuge Ge tat. Die Zeugin Dr , die allerdings einen psychisch labilen Eindruck vermittelte, wollte selbst an die Zeit im Jahre 2000, als sie mit dem Angeklagten W befreundet war, keine Erinnerung mehr haben. Bei zahlreichen Zeugen aus der rechten Szene stieß der Senat auf eine Mauer des Schweigens und der vorgebliehen Erinnerungslosigkeit.

b. Dennoch konnte durch die Bekundungen der Zeugen Kl , Hei , O und B festgestellt werden, daß die Band „Landser“ beginnend mit dem Erscheinen der CD „Republik der Strolche“ und schließlich in ihrer endgültigen Besetzung mit dem Angeklagten W ab Anfang 1997 von der rechten Musikszene immer mehr verehrt und geschätzt wurde. Mit dem Eintritt des Angeklagten W hörten auch die bis dahin vorhandenen Unstimmigkeiten zwischen den Bandmitgliedern auf, von denen auch Jens O berichtet hatte, und die Angeklagten wuchsen zu einer Kampfeinheit zusammen, die dem in dem Lied „Landser“ im Jahre 1996 vorgestellten Idealbild entsprach. Der Grund für diese Entwicklung war nach den Bekundungen der Zeugen O und B nicht nur die von diesem Zeitpunkt an bestehende Einigkeit, sondern auch in objektiver Hinsicht, daß sich die Texte von denen anderer Bands der Szene deutlich unterschieden, keine hohlen Phrasen enthielten, nach Meinung der Zeugen durchdacht waren und so den Erfolg des

Kampfes ermöglichten. Hinzu kam, daß die Musik durch die Einspielung in ausländischen Tonstudios – frei von aktuellem Verfolgungsdruck - qualitativ besser war. Nicht zuletzt trug auch das Geheimnis, das sich um die Besetzung der Band rankte, zur Entstehung eines Kultstatus bei. Der Zeuge O schilderte insoweit eindrucksvoll, daß in der Szene eine regelrechte „Landser – Euphorie“ entstand, die nach den ergänzenden Bekundungen des Zeugen B dazu führte, daß sich die „Landser“ – Textilien, die ebenfalls von guter Qualität waren, ab 1997 sehr gut verkauften. Der eitle und daher redselige Zeuge Thorsten Hei , der sich als CD–Großhändler gut in der Szene auskannte, hat bestätigt, daß die Musik der Angeklagten immer besser wurde und sich die CDs wegen der eingängigen Melodien und durchdachten makabren und ironischen Texte sehr gut verkaufen ließen, zumal da es auch um die Besetzung der Band, die sie als Geheimnis pflegte, Gerüchte und Vermutungen gab.

Die Angaben des Zeugen Ri , der eigens nach Holland fuhr, um schneller in den Besitz der CD „Rock gegen oben“ zu kommen, fügen sich in dieses Bild ein. Dieser Zeuge hatte bereits lange vor der Auslieferung der CD Kunden in hoher Zahl, die ungeduldig auf die CD warteten. Auch der Zeuge Ri konnte keine andere deutsche Band aus der rechten Szene benennen, deren CDs so reißenden Absatz fanden. Er führte den großen Erfolg darauf zurück, daß die Musik der Angeklagten ausgereifter und die Texte durchdachter waren.

Der Zeuge Sa , ebenfalls ein Kenner der Szene, vertrat die Ansicht, daß die Texte nicht „plump und primitiv wie die anderer Bands“ seien, sondern „der Wahrheit entsprechen“ - eine Ansicht, die er mit vielen Angehörigen dieser Szene teilte. Der Hinweis auf die den Texten angeblich innewohnende „Wahrheit“ findet seine Bestätigung darin, daß die Band immer wieder tatsächliche Geschehnisse aufgriff und daran ihre rassistischen und nationalsozialistischen Schlüsse knüpfte. Z. B. vergleicht sie in „Mord in Ahrensböck“ (Spur 4 der CD „Republik der Strolche“) einen dort tatsächlich von einem Türken begangenen Mord an mehreren Deutschen und die geringe Reaktion der Medien auf ihn mit den Brandanschlägen von Mölln und Solingen, freilich ohne die wesentlichen Unterschiede zwischen diesen Taten zu benennen. In „Schlagt sie tot“ (Spur 6 der MC „Das Reich kommt wieder“) schildert die Band die Fortdauer des Wirkens von Funktionsträgern der untergegangenen DDR auch nach der politischen Wende und zieht daraus den menschenverachtenden Schluß „Schlagt sie tot, macht die Kommunisten nieder“.

Aus diesem Ruf der Band „Landser“, an dem die Angeklagten planvoll feilten, folgte der Kultstatus, der sie gegenüber anderer deutscher Bands abhob und der Jan We     veranlaßte, wie er gegenüber KK O     angab, die Produktion der CD „Ran an den Feind“ überhaupt zu übernehmen. Denn nur auf dieser Grundlage hatte er die Chance, dadurch seine schlechte finanzielle Lage aufzubessern. Seiner Ansicht nach sprach die Musik der Angeklagten ein sehr breites Publikum an. Die Zeugin Do     hat in diesem Zusammenhang bestätigt, daß neue CDs der Band „Landser“ wegen ihrer ansprechenden Texte mit schwarzem Humor – im Gegensatz zu den plumperen Darbietungen aus dem Jahre 1993 – immer sehr gut ankamen. Eine weitere Bestätigung des „Landser“-Kults findet sich in den Bekundungen des Zeugen M     , der die Musik, verglichen mit der seiner Band „P“ , als diejenige einer „anderen Liga“ bezeichnete, an die keine andere rechte Band herankomme. Schließlich hat KK Z     , der auch gegen andere Bands der rechten Szene ermittelt, bestätigt, daß die Fanartikel der „Landser“ umfangreicher und qualitativ hochwertiger waren. Solche Artikel ließen sich nach den Bekundungen des Zeugen P     nur dann gut verkaufen, wenn die Musik gut ankam und die Szene hinter der Band stand. Das war bei „Landser“ in ganz besonders hohem Maße der Fall.

c. Die Verehrung von „Landser“ durch die rechte Szene führte nicht nur zur Abschottung der Band, sondern hatte auch Einfluß auf die Motivation Dritter zur Begehung von Straftaten, was die Angeklagten auch bezweckten. Bei den Angeklagten R     und W     ergibt sich dies bereits daraus, daß sie sich mit den Texten, die Ausländerhaß verbreiteten und zu Straftaten auffordern, identifizierten. Bei R     folgt dies aus seiner Autorenschaft, W     hat das zugegeben. Der Angeklagte M     hat gegenüber KK Z     immerhin eingeräumt, daß die Texte „zum Nachdenken und zu Gewalttaten“ anregten.

Daß Straftäter aus der rechten Szene dem durch die Angeklagten entwickelten und verbreiteten rechtsextremistischen Gedankengut verhaftet waren, ergibt sich aus dem Urteil des OLG Naumburg vom 30. August 2000 (I 1/00 – 3 BJs 20/00 – 4 (7)- 3 StE 5/00 – 4 (2) GBA Karlsruhe), durch welches der Mord an dem Mosambikaner Alberto A     geahndet wurde. Zumindest einer der dort Angeklagten fand seine Gesinnung in dem „Afrikalied“ der „Landser“ bestätigt. Noch deutlicher wird der Einfluß der Liedtexte der Band „Landser“ auf Straftaten, die durch Urteil des OLG Rostock vom 11. April 2000 (II 1/00 – 3 BJs 47/99 – 4 (22) GBA Karlsruhe) geahndet wurden. Die dortigen Angeklagten, die wegen Körperverletzung und



gefährlichen Körperverletzungen gegen zwei vietnamesische Staatsangehörige verurteilt wurden, waren nicht nur durch das Lied „Xenophobia“ zu ausländerfeindlichen Straftaten inspiriert, sondern einer von ihnen sang bei der brutalen Tatbegehung selbst den Textteil „Fidschi, Fidschi gute Reise“.

## **6. Herstellung und Vertrieb der CD „Rock gegen oben“**

Die Feststellungen zu der Vorbereitung, der Aufnahme und dem Vertrieb der CD „Deutsche Wut/ Rock gegen oben“ beruhen auf den glaubhaften Bekundungen der Zeugen O und B sowie den Einlassungen der Angeklagten W und M .

a. Der Angeklagte M hat gegenüber KK Z hierzu angegeben, daß die Proben, die durch das Ausscheiden des Zeugen Sch zum Erliegen gekommen waren, erst mehrere Monate später fortgesetzt werden konnten. Die Qualität ihrer Musik habe sich durch den neuen Drummer entscheidend verbessert, und man sei nach Abschluß der Proben in die USA geflogen. Der Termin sei vorgeschlagen worden, anschließend habe er das Ticket bekommen. Daß dieser Angeklagte im April 1998 in die USA eingereist ist, wird bestätigt durch die Angaben des Zeugen POM K , der bei der Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten M auch dessen Reisepaß mit einem in Chicago ausgestellten Sichtvermerk vom April 1998 aufgefunden hat.

Auch der Angeklagte W hat die Aufnahmen in den USA gegenüber KK'in S und KK Z eingeräumt. Er hat, ebenso wie M , weiter angegeben, daß er sich weder um die Gestaltung des Covers noch um das Booklet gekümmert habe. KK Z hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß er bei der Durchsuchung der Wohnung dieses Angeklagten das Flugticket in die USA aufgefunden hat. In der Wohnung des Angeklagten R hat KK O dessen Reisepaß, aus dem seine Einreise in die USA im April 1998 hervorgeht, gefunden.

Die Zeugin KK'in S hat aufgrund der in dem von den Musikstücken freien Teil eingepreßten IFPI-Nummer das Preßwerk Cinram Int. aus Alabama/USA ermittelt.

Jens O hat bestätigt, daß er für die Band – nach dem Ausscheiden des Horst Sch

in größerem Umfang – Textilien entworfen und vertrieben hat, wobei sein Ansprechpartner hierfür stets der Angeklagte R war, an den er auch den aus dem Verkauf erwirtschafteten Erlös weitergeleitet hat. Der Angeklagte R habe sich seinerseits mit der Band abgesprochen. Anlässlich eines solchen Gesprächs wurde auch die Produktion einer neuen CD erwähnt. Da er sich nicht selbst um ein neues Studio bemühen wollte, übernahm R diese Aufgabe. Das von dem Angeklagten R schließlich gefundene Studio in St. Paul/ Minnesota war für ihn sehr günstig, weil er in Minnesota zusammen mit dem Zeugen B die Band „Ossuary Insane“ produziert. Entsprechend den Vereinbarungen mit der Band habe er dann mit B die Flugkosten übernommen und B habe die Band in die USA begleitet. Es war weiterhin geplant, das Cover für die in den USA hergestellte CD von „G“ herstellen zu lassen. Dieser habe ihm den Entwurf aber mittels unverschlüsselter E-Mail übersandt, was ihn sehr verärgert habe, da er, ebenso wie sein Partner B, davon ausgegangen sei, daß die gesamte Telekommunikation überwacht wird. Deshalb habe er die E-Mail gelöscht und sein Zipp-Laufwerk vernichtet. Anschließend habe er am PC ein neues Cover nach einer Vorlage des Angeklagten R gefertigt, das dann, nach Billigung der Band, auch verwendet wurde.

Der Zeuge O war insgesamt über das Verhalten der Bandmitglieder verärgert und hat hierzu ausgeführt, daß es seitens der Angeklagten trotz deren eigenen Wunsches nach Geheimhaltung immer wieder fahrlässig zu Konspirationslücken gekommen sei und diese sich auch in anderer Hinsicht unklug verhalten hätten. So hätten die Angeklagten bereits in den USA Bänder der CD erhalten und diese offensichtlich weitergegeben, so daß die Lieder der neuen CD bereits vor den Lieferungen aus den USA in der Szene gespielt wurden. Die Angaben des Zeugen O finden hier eine Bestätigung durch den Zeugen Kl, der bekundet hat, daß er bereits vor dem Erscheinen von CDs die Bänder während einer gemeinsamen Fahrt in W s Auto gehört habe.

Joachim B, der seit ungefähr 1996 mit Jens O zusammenarbeitete und ein Gewerbe in Berlin–Pankow angemeldet hatte, hat Os Angaben bestätigt und ergänzt, er habe während der USA–Reise bemerkt, daß der Angeklagte R nicht auf schriftliche Texte zurückgriff, sondern diese im Kopf hatte. Insoweit werden die Angaben des Zeugen B von dem Angeklagten W gestützt, der gegenüber KK in S erklärte, die Person, die alle Texte verfaßt habe, sei „zu klug“ gewesen, diese in Schriftform mitzubringen.

Der Zeuge B hat weiter ausgeführt, daß, nachdem sich die Lieferung aus den USA mehrmals verzögert habe, die CDs schließlich nach Holland versandt worden seien, wo sie von den Weiterverkäufern aus der Szene abgeholt wurden, nachdem der Kaufpreis zuvor bei ihm oder O bezahlt worden seien.

Zu weiteren Schwierigkeiten sei es auch dadurch gekommen, daß der Drucker, der mit dem Druck der Cover beauftragt worden sei, die „Polizei“ eingeschaltet habe. Anschließend sei auch bei ihm durchsucht, aber nichts gefunden worden. Er habe zu dieser Zeit nicht nur mit Jens O zusammengearbeitet, sondern auch mit dem in Frankfurt/ Oder ansässigen Tino L . Durch diesen sei ihm die Druckerei vermittelt worden. Diese Angaben hat auch der Zeuge Re , der den Druckauftrag entgegen genommen hat, bestätigt und geschildert, daß er von einem Tino L , mit dem er zuvor nicht zusammengearbeitet habe, einen Auftrag zum Druck von 20.000 Cover bekommen hat. Da ihm der Inhalt der Texte verdächtig vorkam, hat er die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder eingeschaltet und vereinbart, daß der Auftrag, der bar bezahlt wurde, weiter ausgeführt werden soll. Ungefähr sechs Wochen später hat er einen weiteren Auftrag geringeren Umfangs mit Wissen der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Die Ausdrucke wurden jeweils von Tino L abgeholt. Die Bekundungen werden durch die anlässlich des Auftrages entstandenen Geschäftsunterlagen gestützt.

Joachim B hat weiter betont, daß die Zusammenarbeit mit den Bandmitgliedern deshalb schwierig war, weil sich diese nicht ausreichend diszipliniert an die Grundregeln der von ihnen selbst doch gewünschten Konspiration hielten und häufig unvorsichtig waren. Die Angeklagten hätten zwar nicht im Untergrund gelebt, aber es sei eine Art „Subkultur“ mit „Untergrundmusik“ gewesen. Wegen des strafrechtlich relevanten Inhaltes der Texte und des Bestrebens der Band, ihre Besetzung geheim zu halten, sei es ein verstecktes Arbeiten gewesen. Daran hätten sich er und O auch gehalten, die Angeklagten allerdings nicht immer. In diesem Zusammenhang wies auch B , ebenso wie O, insbesondere auf die Versendung einer unverschlüsselter E-Mail und das Bekanntwerden der Lieder vor dem Erscheinen der CD hin. Sie selbst hätten die Geschäfte im Hinblick darauf, daß die Telefone abgehört wurden und die Angeklagten unvorsichtig waren, so weit möglich immer persönlich abgewickelt.

Einige Zeit nachdem der Zeuge O aus dem Geschäft ausgestiegen sei, habe auch er aufgehört, mit der Band zusammen zu arbeiten. Man habe aber das Gesicht wahren wollen und deshalb jemanden gesucht, der den Vertrieb der Textilien

und der CDs übernehmen kann. Als man den Zeugen Gr , der hierzu bereit war, gefunden hatte, habe man dem Angeklagten R , der damit einverstanden gewesen sei, diesen Zeugen vermittelt. Grund sowohl für seinen als auch den Ausstieg des O seien Strafverfolgungsmaßnahmen gewesen.

b. Daß der Vertrieb der CD „Rock gegen oben“ auch für die Zwischenhändler, die aus der Szene heraus angesprochen wurden, ein gutes Geschäft war, wird durch die Bekundungen des Zeugen Ri bestätigt. Denn dieser Zeuge hat bekundet, daß er bereits vor Erscheinen der CD von ihm zwar unbekannt, aber der Szene zugehörigen Personen auf den Vertrieb angesprochen worden sei. Nach seiner Zusage sei eine geraume Zeit vergangen und die Lieferung habe sich immer wieder verzögert, bis er schließlich angerufen worden sei und an einem verabredeten Ort die Cover erhalten habe. Die Person, die ihm die Cover übergeben habe, habe ihm auch eine Anschrift in Holland genannt, wo er die CDs schneller bekommen könne. Da er häufig gefragt worden sei, wann die CDs endlich verfügbar seien, sei er selbst nach Holland zu der ihm genannten Anschrift gefahren, um die von ihm bestellten 500 CDs abzuholen. Dort habe es zwar CDs gegeben, diese seien aber für andere Zwischenhändler bestimmt gewesen. Diese Bemühungen habe er unternommen, da er überzeugt gewesen sei, alle CDs an einem Wochenende verkaufen zu können. Schließlich sei er benachrichtigt worden, daß die CDs da seien, und er habe sie von einem ihm unbekanntem Zwischenhändler auf einer Tankstelle in seiner Wohngegend übergeben bekommen. Anschließend habe er einige CDs verkauft und sei dann verhaftet worden.

c. Die Angaben der Zeugen O und B , daß der Zeuge Gr , der das Geschäft „Phönix“ in Weimar betreibt, den Vertrieb der Textilien und der CDs übernommen hat und in der Folgezeit zusammen mit dem Angeklagten R neue Motive für die Textilien entwickelte, wird durch die Bekundungen der Zeugen KHK S , KHK D und KHK B im Zusammenhang mit den durchgeführten Telefonüberwachungsmaßnahmen bestätigt.

Dem KHK S war Gr bereits seit längerer Zeit aufgrund mehrerer Ermittlungsverfahren, in deren Verlaufe er dort auch mehrfach – zunächst im wesentlichen erfolglos – durchsucht hatte, bekannt. Durch die Telefonüberwachung von Gr s Handy wurde KHK D und KHK B auch bekannt, daß Gr Textilien mit dem „Landser“-Logo vertrieb und ein neues Motiv geplant war, welches Gr von R haben wollte. Bei den Telefonaten, die von Gr s Handy geführt wurden, konnte als Gesprächspartner zunächst nur ein

„M“ festgestellt werden. Die Nachforschungen nach ihm ergaben, daß die Gespräche von dem Anschluß der Mutter des Angeklagten R , Dagmar R , in Berlin geführt worden waren.

Aus den von POK R abgehörten Telefongesprächen ergibt sich zunächst einmal auch, daß Gr den Angeklagten R am 27. September 2000 (TKÜ 483/00 Nr. 466) besuchte und sich R am 13. Oktober 2000 (TKÜ 483/00 Nr. 746) nach seinem Bademantel erkundigte, woraufhin Gr erwiderte, daß dieser im Büro liege. Dieser Bademantel wurde bei einer späteren Durchsuchung von dem Zeugen KHK B zusammen mit einem Zettel, auf dem die Anschrift des Angeklagten R stand, einer Zeichnung mit einem Soldatenmotiv und dem „L“ des „Landser“-Logos aufgefunden. Weiterhin erinnerte Gr den Angeklagten R am 13. Oktober 2000 (TKÜ 483/00 Nr. 745) durch eine SMS an Vorlagen für die T-Shirts. Auch die von der Zeugin KK'in H abgehörten Gespräche Gr s belegen, daß dieser mit „Landser“-Textilien handelte. Denn am 11. Oktober 2000 (TKÜ 544/00 Nr. 1037) erwähnt Gr gegenüber einem „Danny“, daß er mit „L“ T-Shirt Motive macht, und er erzählt einem „Daniel“ am gleichen Tag (TKÜ 544/00 Nr. 1038), daß er ein neues „Landser“ T-Shirt gemacht hat. Hier kam es allerdings zu Verzögerungen, denn am 20. Oktober 2000 sagt Gr am Telefon (TKÜ 544/00 Nr. 1301), daß die „Landser“ – Motive noch nicht da sind. Die Verzögerung beruhte auf den zwischenzeitlichen Durchsuchungsmaßnahmen, was Gr am Telefon als „Es hat mich ermittelt“ umschrieb.

Bei den in der Folgezeit durchgeführten Durchsuchungen in der Wohnung des Gr sowie in den zu seinem Geschäft gehörenden Gebäude- und Garagenkomplexen wurden von KHK S Bekleidungsgegenstände mit dem „Landser“-Logo aufgefunden. Dieser Zeuge schilderte eindrucksvoll („aus polizeilicher Sicht ein Highlight“), daß Hosen, T-Shirts, Sweatshirts, Kapuzenshirts und Basecaps mit dem „Landser“-Logo bis zur Decke gestapelt aufgefunden wurden. In dem zum Geschäft gehörenden Garagenkomplex fand KHK D sehr viele CDs und auch Cover der CD „Republik der Strolche“ unter einer Gesamtmenge von 8875 CDs verschiedener Gruppen und eine noch höhere Anzahl an Booklets.

## **7. CD „Ran an den Feind“**

### **a. Proben für die CD**

Daß die Band ab Anfang 2000 in einem Nebengebäude auf dem Grundstück Rückertstraße 23 in Potsdam-Bornim probte, steht fest aufgrund der glaubhaften Bekundungen der Vermieter Brigitte und Siegfried Kö , der Ermittlungsbeamten POM K , POK S , POM Schüler und KOK S sowie des Zeugen M .

Die Angaben des Ehepaars Kö , daß sie ein Nebengebäude ihres Grundstücks durch Handschlag an den Angeklagten W vermietet haben, werden durch diejenigen des Zeugen M bestätigt, der mit seiner Band in demselben Gebäude geprobt und sich an den Kosten beteiligt hat. Außerdem entsprechen sie auch den Wahrnehmungen des POM K , der die Proberäume akustisch überwacht hat. POK S , POM Schüler und KOK S haben ausweislich ihrer Bekundungen die Angeklagten bei ihrer Anfahrt zum Proberaum beobachtet, wobei M zunächst R abgeholt hat und dann zu W gefahren ist. Dieser Angeklagte hat auch gegenüber KK Z bestätigt, daß Einigkeit darüber bestand, Proben am Telefon nur noch als „Frühschoppen“ und CDs als „Pizza“ zu bezeichnen. Daß dies tatsächlich der Fall war, ergibt sich aus einer Vielzahl der Telefonüberwachungsmaßnahmen. Nur beispielhaft sei aufgeführt, daß die Zeugen PHM B (TKÜ 32/01 Nr. 587), POK S (TKÜ 72/01 Nr. 673) und KK Z (TKÜ 119/01 Nr.8) die von ihnen überwachten Gespräche geschildert und bekundet haben, daß die Verabredungen unter dem Synonym „Frühschoppen“ erfolgten. Die sämtlich von POK R abgehörten TKÜ 483/00 Nr. 1796, 1797, 1799 und 1801 beweisen, daß R sich dessen bewußt war, daß sein Telefon abgehört wird und daß er die Zeugen Vico Ge , der sich selbst als „Landser-Fan Nr. 1“ bezeichnet, und Nadin F , R s damalige Geliebte, wegen zweier unvorsichtiger SMS brüsk zurechtwies, die ihn in Verbindung mit „Landser“ bringen konnten.

## **b. Aufnahme der CD in England**

Die Feststellungen zu der Aufnahme der CD „Ran an den Feind“ sowie zu der Beauftragung des Zeugen We als Produzenten beruhen auf den geständigen Einlassungen der Angeklagten W und M sowie den Angaben des Jan We – jeweils im Ermittlungsverfahren.

Beide Angeklagte haben gegenüber KK Z eingeräumt, daß die Band nach den Proben für diese CD, an denen auch der Zeuge We mehrmals teilgenommen hat, für die Aufnahme nach England gefahren ist, wobei zunächst geplant

war, ein Tonstudio in Birmingham zu nutzen, welches dann aber nicht zur Verfügung stand. Deshalb mußte man kurzfristig auf ein anderes Studio in London ausweichen. Als Entgelt für die CD hatte man die Zahlung von 10.000 DM an jedes Mitglied vereinbart, sowie zur weiteren Bedingung gemacht, daß für die Band weder Reise- noch Produktionskosten entstehen. Der Angeklagte M hat weiter eingeräumt, daß er in der Wohnung eines Bandmitglieds die 10.000 DM erhalten hat und der Geldbote mit einem Mietwagen der A-Klasse gekommen sei. Der Angeklagte W hat den Erhalt von 9.000 DM bestätigt. Trotz des von M und W hervorgehobenen und auch bei einigen überwachten Gesprächen zum Ausdruck gekommenen Umstandes, daß die Bandmitglieder Geldzuflüsse immer gerecht untereinander aufteilten (z.B. TKÜ 486/00 Nr. 438 W zu P (über R ): „Ich kenn‘ da ‚n jungen Mann, bei dem bin ick noch nie beschissen worden), ist der geringere Betrag von nur 9.000 DM aufgrund der Spesen, die W bei seinen mehrfachen Reisen nach Sachsen zu Lasten von We verursacht haben dürfte, plausibel.

Gegenüber KK Z hat er weiter eingeräumt, daß er den Kontakt zu dem ihm durch „Blood & Honour“ bekannten Jan We hergestellt und diesem, nachdem die Bedingungen ausgehandelt waren, im Einverständnis mit den anderen Angeklagten den Produktionsauftrag für die CD „Ran an den Feind“ einschließlich des Covers und des Booklets erteilt hat. Deshalb habe er dem We auch die aus England mitgebrachte Master-CD übergeben. Dieser Angeklagte hat gegenüber KK O ergänzend ausgeführt, daß We mit einer weiteren Person aus Sachsen zusammenarbeiten wollte und die Band die Reihenfolge der Lieder gemeinsam bestimmt hat. Die Texte stammten, wie auch zuvor, nur von einer Person.

Der Senat hatte keinen Anlaß, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln, zumal da diese durch weitere Beweismittel bestätigt werden.

KK Z hat bei der Durchsuchung von W s Wohnung Flugscheine nach England aufgefunden, und KK O fand in der Wohnung des Angeklagten R Fotos über Reisen und Bordkarten, welche die Reisen der Bandmitglieder in die USA und nach England belegen.

Daß die zunächst in einem Tonstudio in Birmingham geplante Aufnahme dort nicht durchgeführt werden konnte, sondern auf ein Tonstudio in London ausgewichen

werden mußte, stimmt mit den Angaben des Jan We gegenüber KK O überein, denen zufolge ihm ein „Dave“ die Änderung kurzfristig mitgeteilt habe. Hierzu paßt die verlesene Blitzüberweisung über 1000 Pfund Sterling an Gail Du in England.

### c. Herstellung der CD

Der Zeuge We , der das Label „Movement Records“ betreibt, hat als Beschuldigter gegenüber KK O und KK Z die Bedingungen der Band, wie die Zahlung von 10.000 DM an jedes Mitglied, die Übernahme der Reise- und Produktionskosten sowie die Aufnahme im Ausland bestätigt und zu der Flugreise dem Zeugen KK O weiter erzählt, daß er den Zettel mit den Namen der Angeklagten nach dem Kauf der Flugtickets vernichtet habe. Ebenso hat er beiden Zeugen die Schwierigkeiten mit dem Tonstudio in Birmingham geschildert und gegenüber KK O ausgeführt, daß der Angeklagte W ihn vor der Überweisung aus England angerufen habe, wobei das Wort Tonstudio aus Konspirationsgründen nicht genannt worden sei. Zuvor habe er an Proben der Band in Potsdam teilgenommen, bei denen in einem Behelfsenglisch gesungen worden sei.

Seine Motivation zur Produktion der CD hat We beiden Zeugen plausibel damit erklärt, daß er als CD Produzent mit seinem Unternehmen „Movement Records“ in finanzielle Schwierigkeiten geraten war und seine Lage durch die Übernahme des Auftrags verbessern wollte. Dies sei auch sehr realistisch gewesen, da es immer „viel Wirbel“ um eine neue „Landser“-CD gegeben habe.

Den Kontakt zu ihm habe der ihm schon länger bekannte Angeklagte W hergestellt, der auch in der Folgezeit sein alleiniger Ansprechpartner geblieben sei. W habe ihm die Master-CD und die Covervorlagen in LP-Größe übergeben. Cover und Booklet mußten vor der Herstellung von der Band abgenommen werden. Das zunächst erstellte Cover mußte auf Verlangen der Band geändert werden, erst dann konnte es gedruckt werden. Auch diese Verhandlungen habe er nur mit dem Angeklagten W geführt, der sich jeweils mit den anderen Bandmitgliedern abgesprochen habe, weil er nichts allein entscheiden konnte.

We führte weiter aus, daß er nicht über die nötigen liquiden finanziellen Mittel für die Produktion und den Vertrieb der CD verfügte und sich deshalb einen größe-



ren Geldbetrag von einem Polen namens „Kobra“ geliehen habe. Etwas später habe er sich auch noch von dem Zeugen Sta , den er in seine Pläne eingeweiht habe, Geld geliehen.

Den genannten Zeugen berichtete We weiter, daß er mit der Produktion der CD und dem Druck der Covers und Booklets den Zeugen He , der in der Vergangenheit bereits mehrere CDs unter dem Label „Hate Records“ produziert hatte, beauftragt habe, da dieser bei der Layout – Gestaltung mehr Erfahrung als er selbst hatte. Dies stimmt mit W s Angabe überein, daß We mit „einer weiteren Person aus Sachsen“ zusammengearbeitet habe. Gegenüber dem Zeugen KK O begründete We die Wahl des Zeugen He auch damit, daß dieser zwar teuer gewesen sei, weil er 2 DM pro CD forderte, aber in der Szene dafür bekannt gewesen sei, bei der Herstellung gut und schnell zu sein. Zur Durchführung des Vorhabens habe er sich zunächst an einer Autobahnausfahrt mit He , der in Begleitung gewesen sei, getroffen, ihm die erforderlichen Unterlagen übergeben und 5.000 CDs für 10.000 DM bestellt. Die Angaben des We werden in diesem Punkt dadurch bestätigt, daß die Zeugin KK in S in seiner Wohnung einen nicht ausgelieferten Stapel Booklets, unter der Küchenzeile versteckt, gefunden hat.

Die Angaben des Zeugen Mirko He fügen sich in diese Schilderung des We ein. Denn He hat das Treffen mit We wie festgestellt und von We geschildert bestätigt und berichtet, daß er zuvor, ungefähr im Spätsommer 2000, von We angesprochen worden sei. Anlässlich des Treffens habe er von We den Text für das Booklet, die Vorlage für das Cover und einen handschriftlichen Zettel mit den Titeln erhalten und auf dieser Grundlage die gesamte graphische Gestaltung an seinem eigenen Computer vorgenommen. Seine Entwürfe habe er über Jan We der Band, mit deren Mitgliedern er nicht in Kontakt gestanden habe, zugeleitet und anschließend die ihm wiederum von We übermittelten Änderungen vorgenommen. Schließlich habe er von We erfahren, daß die Bandmitglieder mit seinen Entwürfen einverstanden waren.

Auch in der Folgezeit habe er nur Kontakt zu We und später auch zu dem Zeugen Sta gehabt.

Bei dem bereits geschilderten Treffen habe ihn zufällig der Zeuge Sta begleitet. Diesen habe er schließlich mit dem Druck des Covers und des Booklets zu einem Preis von 1,20 DM pro Stück beauftragt, da Sta seiner Meinung nach

der einzige gewesen sei, der den Auftrag gut und ordentlich ausführen konnte.

Anschließend habe er selbst ein Preßwerk für die CD gesucht, den Gema-Bogen zur Verschleierung des wahren Inhalts der CD mit erfundenen Titeln ausgefüllt und der CD für die Pressung den Namen „Lights out“ gegeben. Dann habe er die Pressung bei dem Preßwerk Digicon AG unter dem Namen seines Bekannten Thorsten L. bestellt, damit die Rückverfolgung auf ihn verhindert oder zumindest erschwert wird. Thorsten L. habe die CDs nach Fertigstellung an ihn weitergeleitet. Nach Erhalt der CDs habe er aufgrund einer Absprache mit dem Zeugen We. die darauf eingepprägten Codes zunächst mit einem Lötkolben entfernt und später herausgeschliffen, damit das Preßwerk unerkant bleibt. Da das Schleifen einige Zeit beanspruchte, hat er die jeweils fertigen CDs in mehreren kleinen Lieferungen nach Unterrichtung des We. an Sta. oder auf dessen Weisung zum Teil an ihm unbekannte Personen auf Parkplätzen übergeben. Die Covers habe er später von Sta. erhalten und an We. weitergeleitet.

Als Gegenleistung für seine Arbeit habe er offiziell 250 CDs erhalten. Er habe allerdings etwas später einmal 2000 und ein weiteres Mal 1000 CDs nach Rücksprache mit Sta., aber ohne Wissen des We. oder der Bandmitglieder nachpressen lassen. Davon habe er 2000 aus dem Preßwerk erhalten und in die USA verkauft.

Der Senat hat keinen Anlaß an dem Wahrheitsgehalt der Angaben dieses Zeugen zu zweifeln, da sie durch das übrige Beweisergebnis bestätigt werden.

Die von „G.“ gestaltete Original-Vorlage in LP-Größe wurde bei der Durchsichtung der Wohnung des Zeugen He. in einem gegen diesen gerichteten Ermittlungsverfahren in der Hülle einer LP einer anderen Band versteckt gefunden.

Die Zeugin KOK´in S. hat bekundet, daß aus den Aufdrucken der CDs das Preßwerk hervorgeht und die IFPI Nummern, die zuvor entfernt worden waren, beim LKA Magdeburg wieder sichtbar gemacht werden konnten, wodurch ein Preßwerk in Dänemark ermittelt wurde. Der Zeuge KK B. stellte bei dem dänischen Unternehmen wiederum fest, daß der Besteller der CDs die Digicon AG war. Weiterhin wurde ihm seitens des dänischen Preßwerks mitgeteilt, daß zweimal Nachpressungen in Auftrag gegeben wurden, wobei die letzten 1000 CDs bei der Ausgangskontrolle des Werkes aufgefallen und festgehalten wurden. Dieser Zeuge hat anschließend bei der Digicon AG durchsucht und dabei festgestellt, daß

als Besteller der CDs tatsächlich Thorsten L. angegeben war, über dessen Konto die Rechnungen auch beglichen wurden. Von der Richtigkeit dieser Bekundungen konnte sich der Senat durch den anlässlich dieser Bestellung geführten Schriftwechsel überzeugen.

Die glaubhaften Angaben des Zeugen Sta. fügen sich in dieses Bild zwanglos ein. Dieser Zeuge hat das Treffen an der Autobahnausfahrt gleichfalls wie festgestellt geschildert, wobei er an dem Gespräch zwischen We. und He. nicht teilgenommen hat, sondern etwas abseits blieb. Er hat weiter bekundet, daß He. ihm den Auftrag erteilt hat, den Druck von Covers und Booklets zu organisieren. Anschließend habe er alles in Polen drucken lassen, die Ware dort abgeholt und einem Freund des He. auf einer Tankstelle übergeben. Das Geld für den Druck habe er zuvor von He. in bar erhalten. Seine eigene Entlohnung bestand aus 100 bis 200 CDs mit bereits herausgeschliffenen Kennungen, die er in der Wohnung des He. erhalten und innerhalb einer Woche zu einem Stückpreis von 30 DM verkauft habe.

Die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen steht nicht deshalb in Frage, weil er für das Landesamt für Verfassungsschutz gearbeitet hat. Er hat dies unumwunden bestätigt und ausgeführt, daß man ihm die Teilnahme an Vertriebshandlungen verboten habe. Gleichwohl hat er seinen dem Landesamt für Verfassungsschutz zunächst verborgen gebliebenen eigenen Tatbeitrag eingeräumt und auch angegeben, daß er dem Landesamt erst vom 16. November 2000 an Informationen über die CD „Ran an den Feind“ gegeben hat, als deren erste Vertriebswelle abgeschlossen war. Dazu wurde er veranlaßt, weil die Mitarbeiter der Behörde durch Observationsmaßnahmen bereits Kenntnis davon erhalten hatten, daß er selbst für den Handel bestimmte CDs von „Landser“ besaß. Daß beim Vertrieb von „Ran an den Feind“ – anders als bei einem anderen rechtsradikalen Tonträger, der Gegenstand von Sta. s Verurteilung durch das Landgericht Berlin vom 11. Dezember 2002 war („Noten des Hasses“) –, keine Verfassungsschutzbehörde aktiv beteiligt war, steht nicht nur durch diese plausible Darstellung des Zeugen selbst fest, die in der Hauptverhandlung keinen Widerspruch fand, sondern auch durch die am 7. Oktober 2003 in der Hauptverhandlung verlesene Behördenerklärung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 5. September 2002.

#### **d. Vertrieb der CD**

Die Feststellungen zum Vertrieb der CD „Ran an den Feind“ beruhen auf den glaubhaften Bekundungen der KK Z., KK O., KHM S. und KK B.

, den Telefonüberwachungsmaßnahmen sowie den glaubhaften Angaben, welche die Zeugen Sta und I gegenüber der Polizei gemacht haben – Sta als Beschuldigter, I als derjenige Zeuge, dessen Information die Polizei ein entscheidendes Stück weiterbrachte.

Jan We hat gegenüber KK Z angegeben, daß zwischen ihm und Mirko He eine dahingehende Vereinbarung bestand, die Codes von den CDs zu entfernen. Sobald He genügend CDs fertig hatte, habe er diese ohne Cover an We s Helfer Sta , Hä und A geliefert. Die dazugehörigen Covers seien nachgeliefert worden.

Anläßlich einer Vernehmung durch den Zeugen KK O gab We weiter an, daß er zusammen mit dem Zeugen Sta das konspirativ gestaltete Bestellschreiben wie festgestellt entwarf und anschließend durch Sta versenden ließ.

Thomas Sta hat gegenüber KK O lediglich eingeräumt, daß Jan We der Organisator war. Anläßlich seiner Vernehmung durch den Zeugen KHM S gab er weiter zu, dem Zeugen We für den Vertrieb der CD „Ran an den Feind“ Geld geliehen und unter dem Namen „Otto“ verschiedene Händler angerufen und nach der Bestellung von T-Shirts gefragt zu haben. Die Liste der anzurufenden Händler habe er zuvor anonym in seinem Briefkasten gefunden. Manche Händler habe er mehrmals angerufen, wenn diese nicht sofort bestellten. Die Bestellungen habe er an A und Hä weitergegeben, die – Jan We s Einlassung gegenüber KK O zufolge – die bestellten CDs zusammen mit Sta verpackten und verschickten.

Sta gab bei der Vernehmung durch KHM S weiter an, daß die anschließende Bezahlung der gelieferten CDs auf jeweils verabredeten Autobahnraststätten erfolgte, wobei als Erkennungszeichen ein verkehrt herum getragenes Basecap und ein in der Hand gehaltenes Playboyheft dienten. Hierzu mietete Sta ein Auto an und notierte die Treffen in seinem Notizbuch. Diese Angaben entsprechen denjenigen, die Jan We gegenüber KK O gemacht hat, wobei We ergänzt hat, daß Sta von A und Hä begleitet worden sei.

Daß der Vertrieb auf diese Art und Weise erfolgte, wird durch die Bekundungen der Zeugen KK B , KK'in H , KOK'in S und KHK B sowie die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen bestätigt.

Zu den Personen, die das Bestellschreiben erhalten haben und kurze Zeit später von Thomas Sta unter dem Namen „Otto“ angerufen wurden, gehörte auch der Zeuge Gr , der im gesamten Verfahren keinerlei brauchbare Angaben gemacht hat. Die Zeugin KK'in H hat das am 27. Oktober 2000 zwischen Gr und „Otto“ geführte Telefongespräch (TKÜ 544/00 Nr. 1484) mitgehört, in dem Gr bei „Otto“ 500 Stück in L in 500 Stück in XL bestellt hat. In einem weiteren Gespräch vom 3. November 2000 zwischen denselben Personen, das verlesen und von der Zeugin KOK'in S abgehört wurde (TKÜ 544/00 Nr. 1702) verabredete sich „Otto“ mit Gr für den kommenden Sonntag, dem 5. November 2000, auf der Autobahnraststätte Hermsdorf Süd, wobei als Erkennungszeichen ein verkehrt herum getragenes Basecap dienen sollte. Der Senat hat beide Gespräche in der Hauptverhandlung selbst angehört und die Aussage des Sta gegenüber KHM S bestätigt gefunden, daß Sta der Anrufer „Otto“ war. Denn der Zeuge hat eine markant hohe Stimme mit einem starken sächsischen Akzent, die schon bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung aufgefallen war und nun bei den Telefonaten wiederkehrte.

Das Treffen am Hermsdorfer Kreuz wurde schließlich von dem Zeugen KK B observiert, der die Geldübergabe beobachtet und dabei festgestellt hat, daß Hä und A mit einer weiteren Person mit einem gemieteten Fahrzeug der A – Klasse kamen. Ergänzt wird dieses Bild durch die Bekundungen des Zeugen KHK B , der festgestellt hat, daß der Zeuge Gr 50 CDs „Ran an den Feind“ an eine Person aus Sachsen verkauft hat, die von ihm im Auto des Kleinhändlers Stefan Ne gefunden wurden.

Daß auch der Zeuge I das Bestellschreiben mit der dazugehörigen CD erhalten hat und mehrmals von „Otto“ angerufen wurde, steht fest aufgrund der glaubhaften Bekundungen der Zeugen KOK M , KOK B und KK G .

Der Zeuge I , der den Ohrwurm-Verlag betreibt, trat in der Hauptverhandlung sehr ängstlich auf und berief sich im wesentlichen auf Erinnerungslücken. Auf Vorhalt räumte er lediglich ein, daß der Brief wohl in Siegen aufgegeben worden sei und er eine CD enthalten habe, wenn er es bei der Polizei so gesagt habe. Er hat weiter angegeben, daß die IFPI Nummer herausgefräst war und es nicht unüblich sei, CDs und Covers getrennt zu versenden. Es könne schon sein, daß ein „Otto“ angerufen und er ihm erklärt habe, daß er kein Geld für eine Bestellung hat. Die CD und das Anschreiben habe er wohl den Polizeibeamten, die öfter in sei-

nem Geschäft gewesen seien, mitgegeben. Die Beamten seien aber von allein in seinen Laden gekommen; er sei nicht von sich aus an sie herantreten. Letzteres trifft nicht zu.

Demgegenüber hat nämlich der Zeuge KOK M überzeugend bekundet, daß er von dem Zeugen I , der ihm bereits aus mehreren Ermittlungsverfahren bekannt war, im Oktober 2000 angerufen wurde und dieser ihm aufgeregt von dem Schreiben mit der CD berichtet hat. Da der Zeuge ihm weiter erzählt habe, daß die Texte auf der CD strafrechtlich relevant seien, sei er sofort zu ihm gefahren. Der Zeuge habe ihm das Bestellschreiben nebst CD gegeben und ihm versprochen, sich sofort erneut zu melden, wenn „Otto“ anruft. Am 27. und 28. Oktober 2000 sei I von „Otto“ angerufen worden und habe ihm das mitgeteilt und erwähnt, daß „Otto“ mit einem sächsischen Dialekt spreche.

Der Zeuge KOK M konnte sich an die Vorkommnisse auch deshalb besonders gut erinnern, weil er I bereits mehrmals im Zuge von Ermittlungen aufgesucht hatte, dieser sich aber zum ersten Mal freiwillig bei der Polizei gemeldet hatte. Der Zeuge KOK B , der seinen Kollegen KOK M begleitet hat, konnte dessen Angaben ebenso bestätigen wie der Zeuge KK G , der I ebenfalls vernommen hat. Alle Zeugen bestätigten, daß der Brief in Siegen aufgegeben wurde. Das wiederum paßt dazu, daß Thomas Sta trotz seines Wohnortes in Dresden damals in Nordrhein-Westfalen arbeitete, wo er auch verhaftet wurde.

Auch in diesem Fall verbreitete sich die Nachricht von den Angaben des Zeugen I in der Szene binnen Stunden. So hat der Zeuge P bekundet, daß dieses Vermittlungstempo innerhalb der Szene üblich sei und er bereits kurze Zeit später informiert wurde.

Wie bereits zuvor zeigte sich auch bei der Herstellung und dem Vertrieb der CD „Ran an den Feind“, daß sich die Angeklagten blind darauf verlassen konnten, daß der von ihnen beauftragte und der rechten Szene zugehörige Zeuge We ebenso wie die von diesem beauftragten Personen die Regeln der Konspiration einhielten, obwohl sie die von We eingeschalteten Funktionsträger zum Teil gar nicht kannten und jedenfalls keine tatsächliche Kontrolle ausüben konnten.

## **8. CD „Best of Landser“**

Die Feststellungen zur der CD „Best of Landser“ beruhen auf den geständigen Einlassungen der Angeklagten W und M im Ermittlungsverfahren, den Bekundungen der Zeugen KK B und KK Z , sowie auf den durchgeführten Überwachungen der Telekommunikation.

Der Angeklagte M hat gegenüber KK Z eingeräumt, daß der Inhaber von „Panzerfaust Records“, Anthony Pi , der in den USA Musik der rechtsradikalen Szene produziert und nach den Bekundungen des Zeugen Hei über das Internet vertreibt, die Herstellung einer neuen CD angeregt hatte und darüber in der Band ebenso diskutiert wurde wie über den Vertrieb von „Landser“ T-Shirts durch Panzerfaust. Er sei damit einverstanden gewesen, habe aber keine Vorschläge dazu gemacht, welche Lieder seiner Meinung nach auf der CD sein sollten. Als Entgelt habe er 700 DM erhalten. Der Angeklagte W hat diese Angaben bestätigt und gegenüber KK O weiter ausgeführt, daß die CD über das Internet vertrieben werden sollte und die Bandmitglieder im nachhinein nicht mit Panzerfaust zufrieden waren, da man keine Kontrolle darüber hatte, wie viele CDs Pi tatsächlich vertrieb.

Diese Einlassungen finden zunächst eine Bestätigung in den Angaben des Zeugen We gegenüber KK Z , denen zufolge Anthony Pi , nachdem er zuvor einige Tage in Chemnitz war, wo er ihn auch kennengelernt hat, die CD „Best of Landser“ herausgebracht hat.

Daß es tatsächlich zu einem Treffen des Angeklagten R mit Pi kam, in dem Vereinbarungen über die neue CD zustande kamen, ergibt sich zudem aus den Telefonüberwachungsmaßnahmen.

Aus den zwischen R und Anthony Pi geführten und von dem Zeugen POK R abgehörten Telefongesprächen vom 4. und 5. Oktober 2000 ergibt sich, daß Pi in Deutschland (Chemnitz) ist und sich mit R treffen will, wobei letzterer betont, daß er Zeit habe (TÜ 483/00 Nr. 585 und 611). Ein entsprechendes Treffen wird schließlich am 6. Oktober 2000 (TÜ 483/00 Nr. 624) am Telefon vereinbart und wurde ebenfalls von dem Zeugen POK R abgehört.

Hintergrund der Auswahl der Lieder für die CD „Best of Landser“ war auch, daß in den USA Lieder mit polenfeindlichem Inhalt nicht gut liefen und Pi solche Texte nicht auf der von ihm vertriebenen CD haben wollte. Dies ergibt sich auch

eindrucksvoll aus einem zwischen Jean-Rene B und R im Auto des B geführten Gespräch vom 29. Dezember 2000 (T 105/00 PKW B-AW 2695). Der Angeklagte R erzählt hier, daß er jetzt „der Guru wegen dem Polakentango“ ist und solche Lieder in den USA nicht gut ankommen. Diese Äußerung bildet ein weiteres Indiz dafür, daß R der Autor jedenfalls dieses Liedes ist.

Daß Pi die CD in den USA tatsächlich hergestellt und auch über das Internet vertrieben hat und noch vertreibt, ergibt sich aus der von dem KK Z durchgeführten Internet-Recherche, mittels derer festgestellt werden konnte, daß die CD „Best of Landser“ ab Anfang des Frühjahres 2001 im Internet angeboten wurde und der Vertrieb durch die Firma SPAA Records durch Postsendungen aus den USA erfolgte. Der Zeuge KK B fertigte am 12. April 2001 einen Internetausdruck der Website von „Panzerfaust Records“, aus dem hervorgeht, daß die „Best of Landser“ zu einem Preis von 14 \$ zuzüglich Versandkosten vertrieben wird. Hierzu paßt die verlesene E-mail des Anthony Pi an den Angeklagten R vom 2. März 2001 (E 1/01 Nr. 11), in welcher Pi mitteilt, daß die „Best of Landser“ bald herauskomme und er – Pi – dem Angeklagten R deshalb auch bald Geld schulde. Die zwischen beiden eingehaltene Konspiration wird dadurch bewiesen, daß Pi mitteilt, auf ein besonders geschütztes E-Mail System „hushmail.com“ ausweichen zu wollen.

Die von dem Angeklagten W geschilderte Verärgerung über „Panzerfaust Records“ wegen der fehlenden Kontrollmöglichkeiten wird zudem durch ein Gespräch des Angeklagten R mit Jean-Rene B vom 22. Juli 2001 in dessen Auto (T 105/00 PKW B – P 1192) bestätigt. In diesem Gespräch führt R aus, daß Pi keine polenfeindlichen Lieder will und die Idee zur Herstellung der CD „Best of Landser“ nicht von Pi, sondern von ihm stamme. Weiterhin beschwert sich der Angeklagte R darüber, daß er nicht weiß, wie viele CDs bereits verkauft sind, weil Pi nur Geld schickt, ihm aber andererseits mitgeteilt hat, daß die CD in „Amiland“ ein Riesenboom ist.

Die Angaben des Angeklagten M, daß in der Band auch über den Vertrieb von T – Shirts durch Panzerfaust diskutiert wurde, finden in dem genannten Gespräch ihre Bestätigung. Denn der Angeklagte R beklagt sich aufgeregt bei B, daß Pi eigene „Landser“ T – Shirts vertreibt, obwohl er eine Vorlage hat. Der Angeklagte R ist darüber insbesondere deshalb verärgert, weil die von Pi vertriebenen T – Shirts nicht wie „die offiziellen von der Band“ aussehen. Auch hieraus wird deutlich, daß der Angeklagte R



und die übrigen Bandmitglieder nicht nur bei ihren CDs, sondern selbst bei den Textilien und Fanartikeln peinlichst genau darüber wachten, daß ihre Organisation nach außen hin ein einheitliches Bild bot und der erreichte Standard gehalten – wenn nicht übertroffen - wurde, um den Ansprüchen der Szene gerecht zu werden, die hohe Erwartungen an die Band „Landser“ stellte.

Daß Pi tatsächlich Zahlungen an R geleistet und dieser das Geld weitergeleitet hat, steht fest aufgrund des von der Zeugin KK'in S abgehörten Gesprächs vom 1. Juli 2001 zwischen den Angeklagten R und M (T 125/00 Nr. 47), in dem R erwähnt, daß er wieder Handgeld von Pi erhalten hat und sich M darüber freut.

Daß Anthony Pi ab Juni 2001 mehrere Briefe mit Bargeld in Höhe von insgesamt mindestens 2.100 DM als Honorar für die CD „Best of Landser“ an den Angeklagten R übersandte und dieser das Geld gleichmäßig aufteilte, steht fest aufgrund der geständigen Einlassung des Angeklagten M gegenüber KK Z, in der er eingeräumt hat, für diese CD 700 DM von dem Angeklagten R erhalten zu haben. Die Sendungen des Pi an den Angeklagten R werden durch die Bekundungen des Zeugen Oberstaatsanwalt H, der die Briefe zur Durchführung der Postkontrolle geöffnet hat, und KK'in S sowie POM K bestätigt. Die Zeugen KK'in S und POM K holten die insgesamt drei Sendungen mit Geld am 14. und 15. Juni und am 3. September 2001 von der Verteilerstelle ab und übergaben sie dem zuständigen OStA H, der sie kontrollierte und das darin enthaltene Geld zählte. Der erste Brief enthielt drei 100-DM-Scheine und „mehrere“ 50 DM-Scheine (also mindestens 450 DM) – einem Vermerk des OStA Heinke vom 5. September 2001 zufolge insgesamt 700 DM. Der zweite Brief enthielt einem zeitnahen Vermerk des OStA H zufolge 1000 DM, und das Geld im dritten Brief hat KK'in S sofort nach dessen Eingang gezahlt. Es waren 500 DM. Da sich der Zeuge in der Hauptverhandlung an die genauen Beträge mit Ausnahme des zweiten Briefes, der 1.000 DM enthielt, nicht mehr erinnern konnte, und auch der Vermerk über den ersten Brief nicht zeitnah entstand, konnte der Senat einen Inhalt von 700 DM nicht sicher feststellen. Da der Angeklagte M aber im Ermittlungsverfahren zugegeben hat, 700 DM erhalten zu haben und zwischen den Angeklagten das Geld immer in gleichen Teilen aufgeteilt wurde, bedeutet das, daß die Briefe insgesamt 2.100 DM enthielten, der erste Brief also 600 DM ( $2100 - 1000 - 500 = 600$ ).

Der Zeuge POM K schließlich hat als Absender der Briefe „Panzerfaust Records“ aus St. Paul festgestellt und ermittelt, daß dort eine Anschrift der „Panzerfaust Records“ existiert.

## 9. Sampler

Die Feststellungen zu der Teilnahme der einzelnen Angeklagten an der Herstellung der „Landser“-Titel beruhen auf den glaubhaften Angaben der Angeklagten M gegenüber KK Z und W gegenüber KK'in S. Hinsichtlich der auf dem „B&H Sampler“ enthaltenen Lieder konnte sich der Angeklagte M noch an das Detail erinnern, daß er dort erstmals alle vier Saiten der Baßgitarre bedient hat. Über Inhalt und Vertrieb der Sampler-CDs haben die Ermittlungsbeamten KK B und KK'in S den Senat unterrichtet. KK B hat die Angebote im Internet dargelegt; KK'in S hat alle auf den Samplern vorhandenen „Landser“-Lieder auf eine einzige CD hinaufkopiert, die der Senat in der Hauptverhandlung gehört hat.

## 10. Weitere Planungen

Daß die Angeklagten nach dem Erscheinen der CD „Best of Landser“ weitere Projekte planten, steht fest aufgrund der Bekundungen der Zeugen We, M, KK O sowie der durchgeführten Telefonüberwachungsmaßnahmen.

Aus einem von dem Zeugen POK R abgehörten Telefongespräch zwischen dem Angeklagten R und „G“ vom 16. Februar 2001 (TKÜ 71/01 Nr. 4) ergibt sich, daß die Angeklagten anlässlich einer Kanadareise eine neue CD mit Balladen aufnehmen wollen und der Angeklagte R auch Lieder mit „Elektrik“ einplant. Zu dieser Aufnahme ist es allerdings nicht gekommen, weil die kanadischen Behörden den Angeklagten die Einreise verweigerten. Dies hat die Zeugin Do bestätigt und bekundet, daß sie die Angeklagten, die zusammen mit dem gesondert Verfolgten B und „Fritze“ N, einem weiteren „Vandalen“, nach Kanada reisen wollten, zum Flughafen begleitet hat. Bereits kurze Zeit später sei sie angerufen und gebeten worden, zum Flughafen zu kommen. Dort habe sie von den Angeklagten erfahren, daß ihnen von den kanadischen Behörden die Einreise verweigert worden sei. Der Angeklagte R berichtete auch dem Zeugen Ge von dem Einreiseverbot. In den von dem Zeugen POK

R abgehörten Telefongesprächen erzählte er dem Zeugen Ge am 24. und 25. Mai 2001 (TÜ 125/01 Nr. 14 und 16), daß man „G“ zum Geburtstag besuchen wollte, die Einreise aber verweigert wurde.

Trotz dieser Schwierigkeiten verblieb es bei dem Vorhaben, eine neue CD aufnehmen zu wollen. Am 5. Mai 2001 erwähnte M, der R in seinem Auto mitnahm, daß sie „die Meßlatte schön hochgelegt haben, nach dem letzten Ding“. Weiter ergibt sich aus diesem von dem Zeugen POM R abgehörten Gespräch (T 125/00 PKW B – BD 945), daß R zu dieser Zeit mit den Texten noch nicht fertig war. Daß der Angeklagte R bereits kurze Zeit später die Texte für eine neue CD fertiggestellt hatte, folgt aus einem von KK'in S am 1. Juli 2001 (T 125/00 PKW B – BD 945) ebenfalls im PKW des Angeklagten M mitgehörten Gespräch. Dort führt R weiter aus, daß er auch schon eine Idee für das Cover habe und auf diesem „Stiftung Warentest schlecht“ stehen könnte.

Hierzu passen die Angaben des Zeugen M, nach denen eine unpolitische CD geplant war, ebenso wie diejenigen des Zeugen We gegenüber KK O, daß die Angeklagten eine CD mit Trinkliedern planten, die unter dem Synonym „Tanzorchester immervoll“ erscheinen sollte. Diese Angaben werden durch ein zwischen den Angeklagten R und M geführtes Gespräch vom 8. Juli 2001, das von POM K mitgehört wurde (T 125/00 PKW B – DB 945 Band Nr. 43 Nr. 47) bestätigt, in welchem der Angeklagte M das „Tanzorchester immervoll“ erwähnt und der Angeklagte R erwidert: „Diese Band kenne ich“. Auch dem Zeugen Hei erzählte der Angeklagte R in einem von dem Zeugen POM B am 3. September 2001 abgehörten Telefonat (TÜ 235/01 Nr. 83), daß er die „Schreibwut“ und etwas Neues in Arbeit habe.

Aus den Planungen der Angeklagten, eine CD mit Trinkliedern unter einem anderen Namen herauszubringen, wird deutlich, daß eine CD, die ausschließlich solche Lieder enthielt, nicht als Produkt von „Landser“ gekennzeichnet werden sollte. Denn die Musik der Band „Landser“ sollte dem politischen Kampf und nicht ausschließlich der Unterhaltung dienen. Außerdem erwartete die Szene von der Band „Landser“ Texte mit rechtsradikalem Gedankengut und nur jeweils am Ende der CDs ein paar proletenhafte Sauflieder zur Unterhaltung.

Das Bild über die weitere Zukunftsplanung der Angeklagten wird durch die Bekundungen des Zeugen KK O ergänzt. Er hat bei der Durchsuchung des Fahrzeugs des Horst Sch eine Kasette mit bislang unbekanntem Liedern gefunden, die jetzt in überarbeiteter Form über Panzerfaust als CD „Early Years“ erschienen ist und über das Internet vertrieben wird. Ob es auch bezüglich des Vertriebs dieser CD eine Absprache mit Pi gab, konnte der Senat nicht feststellen. Schließlich haben die Polizeibeamten den Senat auch über die CD der Gruppe „Spreegeschwader“ unterrichtet.

## **D. Rechtliche Würdigung**

### **I. Kriminelle Vereinigung**

Den von der Bundesanwaltschaft gegen R und M erhobenen Vorwurf der Gründung einer kriminellen Vereinigung und der Beteiligung an einer solchen Vereinigung im Zeitraum von 1993 bis März 1996 hat die Beweisaufnahme nicht bestätigt. Jedoch hat sie den Beweis dafür erbracht, daß für die seit 1997 in der Zusammensetzung R, M und W bestehende Organisation die rechtlichen Voraussetzungen des § 129 Abs. 1 StGB erfüllt sind.

Eine Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB ist ein im räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehender, auf Dauer angelegter organisatorischer Zusammenschluß von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame (kriminelle) Zwecke verfolgen oder gemeinsame (kriminelle) Tätigkeiten entfalten und unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen (vgl. BGHR StGB § 129 Gruppenwille 1 m.w.N.). Die Vorschrift soll die erhöhte kriminelle Intensität erfassen, die in einer fest gefügten Organisation ihren Ausdruck findet, die kraft der ihr innewohnenden Eigendynamik eine erhöhte Gefährlichkeit für wichtige Rechtsgüter der Gemeinschaft mit sich bringt (BGHSt 31, 202, 207). Diese für größere Personenzusammenschlüsse typische Eigendynamik hat ihre spezifische Gefährlichkeit darin, daß sie geeignet ist, dem einzelnen Beteiligten die Begehung von Straftaten zu erleichtern und bei ihm das Gefühl persönlicher Verantwortung zurückzudrängen (vgl. BGHSt 28, 147, 148). Wesentlich ist daher der organisatorische Zusammenschluß einer Mehrzahl von Personen, die ihre individuellen Meinungen dem nach bestimmten Regeln gebildeten Willen der Gesamtheit unterwerfen. Nicht jedes gemeinsame Handeln mehrerer,

das sich über einen gewissen Zeitraum erstreckt und einem gemeinsamen Endzweck dient, ist deswegen schon Ausdruck eines verbandsmäßig organisierten Gemeinschaftswillens. Die Feststellung von Art, Inhalt und Intensität der Beziehungen von Personen zueinander, die als Mitglieder oder Unterstützer einer kriminellen Vereinigung in Betracht kommen, ist daher tatbestandserheblich für die Beurteilung der Frage, ob eine kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB besteht (vgl. BGHSt 36, 192, 198 m.w.N.). Die bloße Verbindung dreier Täter durch den Willen, gemeinsam Straftaten zu begehen, reicht auch dann, wenn einer der Täter die Führungsposition inne hat und ihm daher im wesentlichen die Planung und Ausgestaltung der Taten zukommt, nicht aus, um eine solche feste Organisation anzunehmen (vgl. BGHSt 31, 202, 205 m.w.N.).

## 1. 1993 - 1996

Feststellungen, die gemessen an diesen Grundsätzen den sicheren Nachweis des Vorliegens einer kriminellen Vereinigung im Zeitraum von 1993 bis März 1996 ermöglichen würden, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Die Band hatte bis zum Eintritt M s lediglich eine einzige Musikkassette in Eigenproduktion in geringer Auflage veröffentlicht und war daher nur in Berlin und dessen Umland einem größeren Publikum bekannt. Strukturen innerhalb der Band, die über das bei Musikgruppen übliche Maß hinausgehen, hat der Senat hinsichtlich dieses Zeitraums nicht festgestellt. Auch eine gezielte Nutzung fremder Strukturen für Herstellung und Verbreitung der CD erfolgte bis zur Produktion der CD „Republik der Strolche“ gegen Ende 1995 noch nicht; sie beschränkten sich zunächst auf die Verbindung zu den Zeugen O und B .

Ferner hat die Hauptverhandlung keine Tatsachen ergeben, welche die erforderliche fest gefügte Organisationsstruktur belegen. Dazu muß sich die Durchsetzung der kriminellen Ziele ohne maßgeblichen individuellen Gestaltungseinfluß des Einzelnen nach bestimmten Gruppenregeln vollziehen. Die Straftaten und Aktionen müssen aus einer fest organisierten Gruppierung heraus geplant bzw. begangen werden, und zwar in dem zur Zeit der Handlung bestehenden Bewußtsein der Mitglieder, einem organisatorisch fest gefügten kriminellen Verband anzugehören. Hierfür ist ein mitgliedschaftliches Zusammenwirken zu einem gemeinsamen Zweck mit verteilten Rollen und einer abgestimmten Aufgabenverteilung erforderlich. Die Beiträge der einzelnen Mitglieder zur gemeinschaftlichen Zielerreichung müssen koordiniert sein, die Aufgabenerledigung muß aufgrund einer Organisationsplanung arbeitsteilig erfolgen. Das vorausgesetzte Maß an fester Organisation

ist dagegen noch nicht erfüllt, wenn drei oder mehr Personen als Täterkollektiv ohne Führungs- und Organisationsstrukturen, wenngleich intensiv Hand in Hand zusammenarbeiten und engen persönlichen Kontakt halten (vgl. von Bubnoff in LK, 11. Aufl., § 129 Rdnr. 10 m.N.). Die hierzu festgestellten Tatsachen belegen nicht, daß eine derartige Organisationsstruktur der Musikgruppe „Landser“ in dem fraglichen Zeitraum bereits zugrunde lag.

Beim Eintritt M s in die Band bestand eine derartige fest gefügte Struktur noch nicht, weil die Zeugen L und Br die Band, die nur noch aus Sch und R bestand, verlassen hatten. Sie bildete sich auch nicht bis zum Austritt Schs aus der Gruppe. Ob M , der kein Instrument erlernt hatte und das Spielen der Baßgitarre erst während der Proben erlernte, in der Lage sein würde, seinen Beitrag zur Musik der Band zu erbringen, stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest. Damit war zum Zeitpunkt von M s Beitritt 1993 noch offen, ob das gemeinsame Ziel der Produktion und Verbreitung von Musik mit rechtsextremen Texten in dieser personellen Zusammensetzung überhaupt erreichbar war. Die lange Probezeit von weit über zwei Jahren bis zum Erscheinen der nächsten CD deutet vielmehr darauf hin, daß fest gefügte Strukturen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden. Die Gemeinsamkeit litt auch darunter, daß der Schlagzeuger Sch immer wieder seinen eigenen Vorstellungen folgte.

Die gleichfalls monatelange Suche nach einem Aufnahmestudio spricht dafür, daß die Band zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Lage war, sich gezielt Fremdstrukturen für die Erreichung ihrer Ziele zunutze zu machen. Herstellung und der Vertrieb der CD „Republik der Strolche“ ergaben sich ausschließlich aus der Nutzung persönlicher Kontakte von Sch zu Jens O und Marcel Schi, um geeignete Partner außerhalb der Gruppe für die diesbezüglich erforderlichen Herstellungsschritte zu finden. Gegen die Annahme einer festgefüzten Organisationsstruktur in diesem Zeitraum spricht ferner, daß der Zeuge Sch sich im März 1996 offenbar problemlos aufgrund seines eigenen Entschlusses auch ohne Zustimmung der anderen Gruppenmitglieder von der Gruppe lösen konnte und deren Tätigkeit aufgrund des Ausscheidens von Sch monatelang zum Erliegen kam.

Allein die von der Band von Anfang an gesuchte Heimlichkeit und Konspiration, die zu diesem Zeitpunkt im wesentlichen dadurch zum Ausdruck kam, daß seit September 1992 keine öffentlichen Auftritte mehr stattfanden, genügt nicht für die Annahme der Tatbestandsvoraussetzungen einer kriminellen Vereinigung. Es ist das Bestreben vieler Straftäter, insbesondere bei bandenmäßiger Begehung von

Straftaten, Strategien zur Vermeidung einer Entdeckung der Täter zu entwickeln und diese umzusetzen, um die Gefahr einer Strafverfolgung auszuschließen oder wenigstens zu vermindern.

## 2. 1997 - 2000

Nach dem Eintritt des Angeklagten W formierte sich „Landser“ jedoch binnen kurzem zu einer schlagkräftigen Organisation, die seitdem bis zu ihrer mit der Verhaftung W s begonnenen Zerschlagung am 30. September 2001 eine kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB war. Sowohl der gemeinsame Gruppenwille als auch die erforderliche Organisationsstruktur waren vorhanden.

Der Wortsinn des Begriffes „Vereinigung“ läßt das Verständnis von drei gemeinschaftlich handelnden Straftätern ohne weiteres zu. Das Erfordernis, die Vorschrift einschränkend auszulegen, folgt aus ihrer Natur als Organisationsdelikt, welche die Strafbarkeit weit in das Vorfeld des Angriffs gegen ein körperlich faßbares Rechtsgut verlegt, dem Strafzweck als die öffentliche Sicherheit schützendes abstraktes Gefährdungsdelikt und der Notwendigkeit, die Vereinigung gegenüber der Bande abzugrenzen. Nicht jede bandenmäßig tätige Mehrheit von Straftätern gefährdet die öffentliche Sicherheit allein durch ihr koordiniertes Handeln. Von der kriminellen Vereinigung unterscheidet sich die Bande dadurch, daß sie keine Organisationsstruktur aufweisen muß und für sie kein verbindlicher Gesamtwille ihrer Mitglieder erforderlich ist, diese vielmehr in einer Bande ihre eigenen Interessen an einer risikolosen und effektiven Tatausführung und Beute- und Gewinnerzielung verfolgen können. Darin erschöpft sich die Tätigkeit einer Bande. Sie verfolgt keine über die unmittelbaren kriminellen Handlungen hinausgehenden gesellschaftsgefährdenden Ziele.

§ 129 Abs. 1 StGB läßt eine Mindestzahl von drei Personen zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Vereinigung“ genügen. Es liegt auf der Hand, daß so wenige Personen zur Strukturierung ihrer kriminellen Tätigkeit nicht viel benötigen, anders als größere Gruppierungen. Geschriebene Regeln, ein Aufnahmeritual oder andere äußere Abläufe sind zur Organisation unter nur drei Personen nicht erforderlich. Gleichwohl zeigt sich bei „Landser“ eine Struktur, die sie gegenüber der Bande abhebt. Sie hatte einen Namen und ein seit Anfang 1996 Identität stiftendes Logo. Der Name der Organisation wurde seit dem Erfolg von „Republik der Strolche“ in großem Umfang durch Fan-Artikel verbreitet. Alle Bandmitglieder wachten gemeinsam darüber, daß der Kultbegriff „Landser“ nach außen hin ungeschmälert

durch Einwirkungen Dritter wie Schwarzbrennern oder Herstellern von Textilien mit von der Band nicht genehmigten Motiven, erhalten blieb und den gemeinsamen Kampf gegen das System symbolisierte. Innerhalb der Band waren die Aufgaben nicht nur hinsichtlich der musikalischen Aufgaben zugewiesen, sondern auch – seit dem Ausscheiden Schs auch im Einklang aller Mitglieder – im übrigen. Der Sänger und Gitarrist R war der kreative Kopf, der den künstlerischen Charakter von „Landser“ eindeutig bestimmte und ohne dessen Texte die Tätigkeit der Gruppe nicht denkbar ist. Die nationalsozialistische Ausrichtung der Gruppe war sein gedankliches Werk, das von den übrigen Mitgliedern als gemeinsames Ziel der Gruppenarbeit übernommen, mangels adäquater Fähigkeiten nicht von den beiden anderen Angeklagten selbst umgesetzt werden konnte. Er war durch seine überlegene gestalterische Kraft bei weitem das wichtigste Mitglied der „Landser“. Der Schlagzeuger W war mit äußeren Organisationsaufgaben betraut. Er besorgte drei verschiedene Proberäume und bildete durch die aus „Blood & Honour“ hervorgegangene Zusammenarbeit mit Jan We die wichtige organisatorische Verbindung zur Produktion und zum Vertrieb von „Ran an den Feind“. Der Baßgitarrist M hatte wegen seiner Berufstätigkeit naturgemäß die wenigsten Aufgaben neben der musikalischen. Er transportierte R und zum Teil auch W zum Proberaum und holte R's Post von dessen Mutter ab, die er sich dorthin schicken ließ, damit seine Adresse nicht im Zusammenhang mit rechtsradikalen Sendungen den Verfolgungsbehörden auffiel.

Dieses Mindestmaß an Struktur, das die Band aufwies, wurde ergänzt durch die zur Herstellung der CDs kontaktierten und planvoll verwendeten Fremdstrukturen. Eine kriminelle Vereinigung muß sich ihr Umfeld an Unterstützern nicht unbedingt selbst schaffen. Ist ein solches Umfeld im Sinne eines Netzwerkes bereits vorhanden, genügt das jedenfalls dann, wenn sich die Gruppe in ihm geborgen fühlen und sich in der Durchsetzung ihrer kriminellen Ziele darauf verlassen kann. Kriminelle Vereinigungen verändern über die Jahrzehnte hinweg ihre Phänomenologie. Den Schutzzweck der Staatsschutzvorschriften der §§ 129, 129a StGB würde man verfehlen, wenn man nur die in der Vergangenheit bereits sichtbar gewordenen und in der Rechtsprechung vorgekommenen Strukturen genügen ließe und Änderungen der tatsächlichen Gefahrenlage ignorierte. Täte man das, würden die Gerichte der hohen abstrakten Gefahr nicht gerecht werden, die von derartigen Netzwerken - man denke z. B. an Al Qaida - ausgeht. Um die „Landser“ herum gab es eine Vielzahl von relevanten Gruppen und miteinander vernetzten Einzelpersonen, auf die man immer zurückgreifen konnte, um Produzenten oder Vertrieber zu finden oder auf deren Loyalität man sich in der Hinsicht verlassen konnte,



daß sie bei Schwierigkeiten auch ohne besonderen Auftrag „die Kastanien aus dem Feuer holen“ (man denke an den Vorfall mit dem Zeugen Sta ). Da waren die „Vandalen“, „Blood & Honour“ als Ordnungsfaktor, diverse ausländische Helfer, das Netz der miteinander in enger Verbindung stehenden Produzenten und Händler rechtsradikaler Waren. Unter allen diesen - der Szene - machten Nachrichten innerhalb weniger Stunden die Runde. Ein Angriff auf den einen wurde als Angriff auf alle aufgefaßt und Aussagen gegenüber den Behörden und Gerichten kollektiv als Verrat angesehen. Das zeigt sich exemplarisch an dem Vorfall, bei dem der „Vandale“ Jean-Rene B und ein weiterer Mittäter den Zeugen Sta zum Widerruf seiner belastenden und „Landser“ gefährlichen Aussage als Beschuldigter nötigten, ohne daß die Gruppe dazu auffordern mußte.

Nun trifft das geschilderte Mindestmaß an strukturellen Voraussetzungen auf strafbare Texte verbreitende Musikbands besonders leicht zu. Anders als Banden der allgemeinen Kriminalität müssen sie zwangsläufig einen Namen und eine Fangemeinde haben und etwas für ihre Bekanntheit tun, wodurch sie leichter als andere in den Verdacht geraten, eine Organisation zu sein. Der Schutzzweck gebietet es aber nur, solche Gruppen zu erfassen, bei denen es tatsächlich denkbar ist, daß von ihnen eine Gefahr für die innere öffentliche Sicherheit ausgeht. Von einer Musikgruppe kann nur dann eine solche Gefahr ausgehen, wenn sie eine bedeutende Stellung im relevanten Markt hat. Bei „Landser“ war das bis zum Erscheinen von „Republik der Strolche“ nicht der Fall, und kurz nach deren Erscheinen sank die Zahl der Mitglieder unter drei. Seit dem Eintritt des Angeklagten W erfüllte die Band aber auch diese Voraussetzung; denn die hohe Marktbedeutung nach „Republik der Strolche“ ging während der mehrmonatigen Pause nicht verloren. Der von der Gruppe bezweckte Propagandaerfolg bei ihrer Hörerschaft blieb ihr gewiß. Es stand auch nicht ausschließlich die CD, also das Werk im Vordergrund, das theoretisch auch von einem Menschen allein hätte hergestellt werden können, so daß die Gefahr nicht von der Gruppierung, sondern nur von dem Produkt ausgegangen wäre. Denn „Landser“ stellte es als besonders wichtig heraus, als Mehrzahl wahrgenommen zu werden, was besonders in den Interviews zum Ausdruck kommt. Die Botschaft lautete: Nicht ein Einzelkämpfer allein steht zu Hause an seinem Computer und bewirkt das musikalische Produkt, sondern mehrere haben ihre individuellen Interessen hintangestellt, um in den Kampf zu ziehen.

Die Gruppe hatte einen bindenden Gemeinschaftswillen. Das darf nicht im Sinne eines Zwanges verstanden werden. R führte die Gruppe nicht autoritär und

es gab auch keine hierarchischen Organisationsstruktur, sondern alle Mitglieder trafen die Entscheidungen gemeinschaftlich, wenn auch häufig aufgrund der gleichgerichteten Interessenlage und in Anerkennung der Kompetenz R s einstimmig durch „Abnicken“. Ihre nach gemeinsamer Willensbildung entstandene Absicht war definiert durch das gemeinsame Bestreben, in der Jugend Deutschlands mittels geschickt gestalteter Agitation die geistige Bereitschaft zur Rebellion und Gewaltanwendung gegen Andersdenkende und Andersartige herbeizuführen. In diesem propagandistischen Anspruch, nicht nur mittels der auf den CDs begangenen Propagandadelikte mit plumpen Ausdrucksmitteln ihren Haß in die Welt hinaus zu schreien, unterscheiden sie sich von einer Vielzahl anderer Bands, deren dumpfe und formell-sprachlich mißglückte Texte der Senat als Teile in der Hauptverhandlung verlesener Urteile hören mußte.

Der von der Band nicht zuletzt durch ihr Versteckspiel geförderte Kult hatte auch Rückwirkungen auf den Zusammenhalt. Er schweißte sie zusammen und verlangte immer mehr und „bessere“ Werke, was die in § 129 StGB geforderte, von den Mitgliedern nicht mehr allein steuerbare Eigendynamik unterstreicht. Die Szene wartete immer begierig auf „die neue Landser“, die zudem regelhaft in größeren Abständen erschien. Sinnfällig äußerte der Angeklagte M während einer Autofahrt zu den Anforderungen an die nächste CD: „Wir haben die Meßlatte ganz schön hoch gehängt.“

Die Bandmitglieder verstanden sich auch subjektiv als eine Organisation. Das belegen neben den bereits erörterten Texten die Äußerungen W s vom „politischen Kampf“ und M s, der in der Hauptverhandlung von „der Organisation“ sprach.

Die Band konnte ihre Identität über Jahre hinweg kollektiv verborgen halten, was ohne ein gemeinsames organisatorisches Vorgehen nicht möglich ist. R verwendete andere Postadressen. Über „Landser“ wurde am Telefon möglichst nicht gesprochen. Tat das jemand, wurde er zurechtgewiesen. Die CDs wurden ebenso wie die Proben nicht beim Namen genannt. Die Vertriebswege wurden konspirativ geplant, wobei sich die Band auf die Arbeit ihrer Helfer verließ und verlassen konnte. Zwar gelang es den Verfolgungsbehörden seit 1996 immer wieder, einige Einblicke in die Zusammensetzung der Band zu erhaschen. Einen umfassenden und zutreffenden Überblick gewannen sie aber erst durch den Einsatz umfangreicher strafprozessualer Mittel.

Diesem Gesichtspunkt der Konspiration mißt der Senat allerdings nicht die entscheidende Bedeutung bei. Denn die konspirativen Anstrengungen der Band waren – obwohl fraglos vorhanden – lückenhaft und wurden von denen ihrer Helfer und Helfershelfer oft übertroffen. Vor allem W hielt sich nicht an die erforderlichen Vorkehrungen und prahlte mit seiner Mitgliedschaft, um Freibier zu erhalten und junge Frauen zu beeindrucken. Die Ebene der Konspiration war insgesamt nicht ungewöhnlich hoch. Die Handys wurden nicht – wie z.B. bei Rauschgiftschmugglern – täglich gewechselt. Die Fahrtroute zum Proberaum war immer dieselbe. Die Proberäume lagen nicht entlegener als für eine lautstarke Tätigkeit erforderlich. Konspiratives Vorgehen ist aber kein notwendiges Merkmal der kriminellen Vereinigung, sondern nur ein Indiz unter mehreren für das Vorliegen eines organisatorischen Zusammenschlusses.

Die von den Angeklagten gebildete Vereinigung war auch eine kriminelle im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB. Die Begehung von Straftaten mittels zu Gewalttaten auffordernden, volksverhetzenden, die demokratische Verfassung der Bundesrepublik verunglimpfenden und den Nationalsozialismus wiederbelebenden Botschaft, die – wie festgestellt – die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdeten, stand im Vordergrund (vgl. BGHSt 41, 47; BGH NJW 1994, 398). Die Musik diente lediglich als Transportmittel.

Die Stellung des Angeklagten R war als die eines Rädelsführers nach § 129 Abs. 4 StGB zu bewerten. Rädelsführer ist, wer als Mitglied eine maßgebliche Rolle für die Vereinigung spielt, was sich aus seiner Stellung und aus der Bedeutung oder dem Ausmaß seiner Tätigkeit ergeben kann (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 51. Aufl., § 84 Rdn. 3; § 129 Rdn. 41). R war – wie oben bereits erwähnt – durch seine überlegene gestalterische Kraft der kreative Kopf, der den künstlerischen Charakter von „Landser“ prägte und ohne dessen Texte die Tätigkeit der Gruppe nicht denkbar ist. Die nationalsozialistische Ausrichtung der Gruppe beruht auf seiner Idee. Er war bei weitem das wichtigste Mitglied der „Landser“.

## **II. Äußerungsdelikte**

### **1. Verjährung / Teilfreispruch**

Bereits die Tonträger „Das Reich kommt wieder“ (veröffentlicht Ende 1992) – identisch mit „Berlin bleibt Deutsch“ (veröffentlicht 1996) –, „Republik der Strolche“ (veröffentlicht Ende 1995, Anfang 1996) und „Deutsche Wut/Rock gegen oben“

(veröffentlicht Mitte/Ende 1998) enthalten eine Vielzahl strafbarer Äußerungsdelikte, aus denen sich die Entwicklung der Band zur kulthafte verehrten musikalischen Propagandaorganisation ablesen lässt. Soweit die Titel auch auf der zur Verurteilung führenden CD „Best of Landser“ veröffentlicht sind, geht der Senat auf sie an jener Stelle ein. Im übrigen haben die Angeklagten (W nur bezüglich „Deutsche Wut/Rock gegen oben“, da er an den vorherigen Tonträgern nicht beteiligt war) in folgender Weise strafbare Inhalte verbreitet:

**a. MC „Das Reich kommt wieder“ = CD „Berlin bleibt Deutsch“**

In dem Lied Nr. 6 „Schlagt sie tot“ greift die Band in zunächst nicht zu beanstandender Weise ein tatsächliches Geschehen auf, nämlich die Beteiligung von Funktionsträgern der ehemaligen DDR an Schaltstellen der heutigen Gesellschaft. Die strafbare Zielrichtung des Liedes, nämlich die Aberkennung des Lebensrechts für diesen Personenkreis und die Aufforderung zu ihrer Vernichtung (§§ 111 Abs. 1, 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB) wird im Refrain deutlich, wo es heißt: *„Schlagt sie tot, schlagt sie tot, macht die Kommunisten nieder. Schlagt sie tot, schlagt sie tot, schlagt die Kommunisten tot.“*

In dem Lied Nr. 9 „Nigger“ werden dunkelhäutige Menschen als Untermenschen, als *„negrides Gesocks und stinkende Kaffer“* u.ä. diskriminiert. Die Zuhörer werden zur Gewaltanwendung ermuntert. *„Aber nicht mehr lange, dann seid Ihr dran. Dann gibt's auch hier den Ku-Klux-Klan. Wenn in der Nacht die Kreuze brennen, dann könnt Ihr stinkenden Kaffer um euer Leben rennen. Nigger, Nigger, raus aus unserem Land“* (§§ 111 Abs. 1, 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Dieselben Strafvorschriften verletzt das Lied Nr. 11 „Kanake verrecke“ in seinem gesamten Umfang.

In dem Lied Nr. 8 „Faul“ wird die demokratische Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland verunglimpft und zum gewaltsamen Kampf gegen sie aufgerufen (§ 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB), wenn es z. B. heißt: *„Lumpen und Volksverräter regieren unser Land, und Ihr geht noch wählen, seid Ihr noch bei Verstand? Es ist etwas faul in dieser BRD (2x). Doch glaubt mir, nicht mehr lange, dann stürzt der Bonzenthron. Dann kommt der Tag der Rache und Ihr kriegt Euren Lohn“*.

**b. CD „Republik der Strolche“**

Dasselbe Ziel wie „Faul“ verfolgt Titel Nr. 6 „Signal zum Aufstand“ der CD „Republik der Strolche“ mit Versen wie diesem: *„Die BRD ist ein Irrenhaus, und in Bonn da sitzt die Zentrale. Wann bricht der Volksaufstand aus? Deutsche, hört Ihr nicht die Signale?“* (§ 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB).

In Titel Nr. 11 „Afrika-Lied“ greift die Band den bereits in dem Lied „Nigger“ dargebotenen Haß gegen Afrikaner auf und hetzt in einer lustig sein sollenden Geschichte über ein mit schwarzen Menschen besetztes, untergehendes Boot gegen diese und bestreitet ihnen so ihr Lebensrecht (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

### **c. CD „Deutsche Wut/Rock gegen oben“**

In Titel Nr. 2 „Zigeuner“ wird die Volksgruppe der Sinti und Roma als unterwertiges Pack diskriminiert, das es zu vernichten gelte (§ 130 Abs. 1 StGB): *„Zigeunerpack jagt sie alle weg, ich hasse diesen Dreck“* und *„Ein uferloses Verbrecherheer fällt wie die Heuschrecken über uns her. Stoppen wir nicht bald ihren Lauf, fressen sie am Ende uns alle auf.“*

In dem Lied Nr. 5 „Polackentango“ wird in gleicher Weise über die Polen hergezogen (§ 130 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB),

ebenso in Lied Nr. 9 „Kreuzberg“ in menschenverachtender Weise über die Bewohner dieses Berliner Bezirks, für die *„100.000 Liter Strychnin“* „die richtige Medizin“ sei. Weiter heißt es dort: *„Haut das Zeug ins Leitungswasser rein. Dann geht die ganze Bande ein, wenn wir unsere schöne Stadt befrei'n von Kreuzberg, Kreuzberg.“*

Der Strafverfolgung der Angeklagten – hinsichtlich W nur bezüglich „Deutsche Wut/Rock gegen oben“, da er an den vorherigen Tonträgern nicht beteiligt war – steht das Verfolgungshindernis der Verjährung entgegen. Gemäß § 22 des Berliner Pressegesetzes in der bis zum 12. Juli 2003 gültigen Fassung verjährt die Verfolgung von Straftaten, die mittels eines Druckwerks begangen werden, bei – wie hier allein in Betracht kommenden – Vergehen (von hier ersichtlich nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen) in sechs Monaten. Das führt dazu, daß die absolute Verjährung gemäß § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB nach drei Jahren eintritt. Druckwerke im Sinne des Berliner Pressegesetzes sind dabei nach § 6 Abs. 1 „alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“ Die unter

Mitwirkung der Angeklagten hergestellten und verbreiteten Tonträger unterfallen somit der presserechtlichen Verjährung, die gemäß § 22 Abs. 3 Berliner Pressegesetz mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks beginnt. Hinsichtlich dieser Tonträger war somit bereits bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens Verfolgungsverjährung eingetreten.

Die Angeklagten R                      und M                                              waren daher, da sie im Tatzeitraum bis 1996 auch keine kriminelle Vereinigung gebildet hatten, teilweise freizusprechen.

## **2.      CD „Ran an den Feind“**

Durch die Herstellung und Verbreitung der CD „Ran an den Feind“ haben die Angeklagten folgende Straftatbestände objektiv und subjektiv erfüllt:

### **a.      § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB**

Im Lied Nr. 3 („Ran an den Feind“) wird textstilistisch („*Kamerad*“, „*Mädels*“, „*Sturzkampfbomber*“ oder „*Stukabomber*“) und auch musikalisch an Kampflieder des „3. Reichs“ angeknüpft. Damit korrespondiert das Aufgreifen des ethnischen Feindbildes der NS-Diktatur, das gleichsam in die heutige Zeit verlagert wird („Israel“ als Staat der Juden). Das geforderte Bombardement auf Israel wird mit der angeblichen Höherwertigkeit des eigenen Volkes legitimiert („*Wir steigen zum Tor der Sonne empor, wir lassen die Erde zurück*“), dem es deshalb – quasi kraft Natur – zustehe, „Gericht“ über Menschen jüdischer Herkunft zu halten. Das Lied knüpft in rassenideologischer Hinsicht an die Propaganda der NSDAP an und setzt sie fort, indem das damalige Feindbild – durch die Benennung des Staates Israel als Angriffsziel – in die heutige Zeit übertragen wird. Die Glorifizierung eines Angriffskrieges auf Israel richtet sich nicht nur gegen den Gedanken der Völkerverständigung, sondern durch assoziative Anknüpfung an die Rassenideologie des „3. Reichs“ auch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

In Titel Nr. 12 („Niemals!“), wird – die Rassenideologie der Nationalsozialisten aufgreifend – die Vermischung von Menschen unterschiedlicher Hautfarbe und die grundgesetzlich geschützte Gleichheit aller Menschen angeprangert und zur Gewaltanwendung dagegen aufgerufen („*Jetzt predigen sie schon die Mischung aller Rassen; Nigger ficken weiße Frauen, das könnte Euch so passen.*“ „*Irgendwer wollte den Niggern erzählen, sie hätten hier das freie Recht zu wählen. Recht zu*

*wählen, das ham sie ja auch: Strick um den Hals oder Kugel in den Bauch! Niemals, niemals, sage ich. Denn der Ku-Klux-Klan besteht ewiglich.“)*

Auch das Lied Nr. 4 („OLE“) wendet sich in aggressiv-kämpferischer Weise gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Anknüpfend an den Überfall auf Polen im Jahre 1939, mit dem unter anderem das Ziel verfolgt wurde, die nach dem Versailler Vertrag von 1919 an Polen gefallen Teile Schlesiens gewaltsam dem Deutschen Reich wieder einzuverleiben, wird die Forderung der Osterweiterungspolitik der NSDAP propagiert, deren Ziel es war, durch das Mittel der Angriffs-/Eroberungskriege „neuen Lebensraum im Osten“ zu gewinnen.

In dem Titel Nr. 15 (Braunhemd am Wedding) wird einem namentlich erwähnten SA-Mann gehuldigt, der in dieser Eigenschaft – und damit als Symbol der NSDAP – „nach fast 70 Jahren aus dem Vergessen geholt“ werden soll. Am Ende wird namentlich nach mehreren Nationalsozialisten gerufen, die jeweils mit „Hier“ antworten, unter anderem nach Horst Wessel.

#### **b. § 90 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB**

In den Titeln 11 („Rattenplage“), 13 („Wacht an der Spree“) und 14 („Mitten in Europa“) wird der Staat verunglimpft: Die Bundesrepublik Deutschland wird als „Kanakenrepublik“ beschimpft, der jeglicher Respekt zu versagen sei, da sie sich durch die Korruptheit ihrer Repräsentanten in völlig verkommenem Zustand befinde. Ihre führenden Politiker seien *„Ratten aus Bonn“, eine „Bande von Ratten“ und „Demokratenmeute“, „korrupte Lumpen ohne einen Funken Ehre“, „fettgefressen und pflichtvergessen“, „bezahlte Diener fremder Interessen“ und „wahre Verbrecher“*, deren Ziel es sei, *„ein ganzes Volk“ umzuerziehen*. Deutschland sei weder ein Rechtsstaat noch eine freiheitliche Demokratie, vielmehr sei *„die Lüge hier offiziell“, und „wer die Wahrheit sagt, ist kriminell“*. Mit der Verheißung, dies werde *„nicht lange mehr so sein“*, und der Aufforderung, den *„Reichstag zu stürmen, ihn auszuräuchern“* und *„der ganzen Bande den Garaus“* zu machen, wird klargestellt, daß sich die Texte für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und die gewaltsame Beseitigung ihrer verfassungsmäßigen Ordnung einsetzen.

#### **c. § 111 StGB**

In den Titeln 3 („Ran an den Feind“), 10 („Volk ans Gewehr“), 11 („Rattenplage“), 12 („Niemals“), 13 („Wacht an der Spree“) und 17 („Immer noch am Leben“) wird dazu aufgefordert, Straftaten zu begehen, nämlich Israel zu bombardieren, die Verantwortlichen für die Wehrmachtsausstellung zu töten, den Reichstag anzuzünden, Menschen mit dunkler Hautfarbe entweder aufzuhängen oder zu erschießen, Türken, die sich in Deutschland niederlassen, das Genick zu brechen und Dr. Michel Friedman umzubringen.

**d. § 130 Abs. 1, 2 StGB**

In den Titeln 5 („Reichskoloniallied“), 7 („Ballade von den fickenden Chinesen“) und 12 („Niemals“) werden Schwarzafrikaner, generell Menschen mit dunkler Hautfarbe, und die Bevölkerung Chinas als zutiefst primitiv geschildert und in einer ihre Menschenwürde verletzenden Weise als Wesen zweiter Klasse verachtet. In Titel 12 wird zugleich zum Erhängen oder Erschießen hier lebender „Schwarzer“ aufgefordert und in Titel 13 werden die in Deutschland ansässigen Türken als „Kanaken“ beschimpft, denen „das Genick zu brechen“ sei, wenn sie nicht „an den Bosphorus“ zurückkehrten.

Titel 11 (Rattenplage) fordert zur Erstürmung des Reichstagsgebäudes und zur Beseitigung der darin tätigen Abgeordneten als einer „Rattenbande auf, die ausgeräuchert werden müsse“.

**e. § 130 Abs. 3, 4 StGB**

Die Verszeilen in Titel 4 („OLE“) „Einmal im Jahr kommt Nikolaus, dreimal am Tag kommt Holocaust“ verharmlosen die nationalsozialistischen Völkermordhandlungen.

**f. § 185 StGB**

In dem Innentext des Booklets wird Dr. Michel Friedman als Naturkatastrophe („Ölpest“) bezeichnet.

Soweit es sich dabei um Äußerungsdelikte außerhalb der Vorschriften der §§ 86, 130 StGB handelt ist jedoch Verfolgungsverjährung eingetreten. Die Verjährung von Äußerungsdelikten, die mittels der Verbreitung von Tonträgern begangen werden, unterliegt, wie bereits oben dargelegt, dem Berliner Pressegesetz. Verfolgungsverjährung tritt damit sechs Monate nach dem Beginn der Verbreitung der



Tonträger ein. Mit der Verbreitung der CD „Ran an den Feind“ ist nach den Anrufen des „Otto“ bei den verschiedenen CD-Händlern am 25. Oktober 2000 begonnen worden. Unabhängig von den Unterbrechungshandlungen im Laufe des Ermittlungsverfahren ist hinsichtlich dieser Delikte am 24. Oktober 2003 die absolute Verfolgungsverjährung nach §§ 78 Abs. 2 Nr. 5, 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB eingetreten, die einer strafrechtlichen Ahndung dieser Delikte entgegensteht.

Hinsichtlich der Straftaten nach §§ 86, 130 StGB ist hingegen keine Verfolgungsverjährung eingetreten. Zwar galt auch insoweit nach der seinerzeitigen Rechtslage die kurze presserechtliche Verjährung des § 22 Berliner Pressegesetz.

Die Verfolgungsverjährung ist seit ihrem Beginn Ende Oktober 2000 jedoch mehrfach, unter anderem wie folgt unterbrochen worden: Hinsichtlich aller Angeklagten ist sie durch die Durchsuchungsbeschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 6. Februar 2001 – 1 BGs 26/2001 – und vom 18. April 2001 – 1 BGs 62/2001 – gemäß § 78 c Abs. 1 Nr. 4 StGB unterbrochen worden. Ferner unterbrochen die Beschlagnahmebeschlüsse vom 19. April 2001 – 1 BGs 69/2001 –, 28. Mai 2001 – 1 BGs 94/2001 – und 16. August 2001 – 1 BGs 178/2001 – zusätzlich die Verjährung bezüglich des Angeklagten R .

Ferner ist die Verjährung gemäß § 78 c Abs. 1 Nr. 5 unterbrochen worden durch Erlaß der Haftbefehle des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes gegen R am 2. Oktober 2001 – 1 BGs 239/2001 –, gegen M am 2. Oktober 2001 – 1 BGs 241/2001 – und gegen W am 1. Oktober 2001 – 1 BGs 236/2001 – sowie durch die diese aufrecht erhaltenden Haftverschonungsbeschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes – bezüglich R am 14. März 2002 – 1 BGs 92/2002 –, M am 14. November 2001 – 1 BGs 334/2001 – und W am 12. Oktober 2001 – 1 BGs 275/2001 -.

Die Verfolgungsverjährung ist danach unterbrochen worden:

- gegen W durch den richterlichen Beschluß über die Änderung der Meldeauflage vom 26. Oktober 2001 (Personenordner Reg. 4, 23) sowie durch die Anordnung der richterlichen Vernehmung vom 16. April 2002 (Reg. 7, 79),
- gegen M durch die richterliche Vernehmungsanordnung vom 16. April 2002 (Reg 7, 64).

Hinsichtlich aller Angeklagten ist die Verjährung ferner unter anderem durch Erhebung der Anklage am 10. September 2002 (§ 78 c Abs. 1 Nr. 6 StGB), durch Eröffnung des Hauptverfahrens am 27. Januar 2003 (§ 78 c Abs. 1 Nr. 7 StGB), durch die Anberaumung der Hauptverhandlung am 3. Juni 2003 (§ 78 c Abs. 1 Nr. 8 StGB) sowie durch die Vernehmungen der Angeklagten nach § 243 Abs. 4 StPO

am 20. August und 26. November 2003, als sie sich eingehend zu ihren persönlichen Verhältnissen und zu ihren Lebensläufen äußerten (§ 78c Abs. 1 Nr. 2 StGB), unterbrochen worden.

Die Strafvorschriften der §§ 86, 130 StGB wurden durch Artikel 1 des am 12. Juli 2003 in Kraft getretenen Vierten Gesetzes zur Änderung des Berliner Pressegesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. 2003, 252) und damit vor Eintritt der Verjährung im vorliegenden Fall von der kurzen presserechtlichen Verjährung ausgenommen und unterfallen seitdem den allgemeinen Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches. Strafverfolgungsverjährung ist nach der § 78 Abs. 2 Nr. 4 StGB zu entnehmenden Frist somit noch nicht eingetreten.

### **3. CD „Best of Landser“**

Die Titel der CD „Best of Landser“ erfüllen folgende Straftatbestände:

#### **a. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB**

In Titel 3 („Berlin bleibt deutsch“) werden durch die Bezugnahme auf Fackelzüge und Aufmärsche während der NS-Diktatur sowie auf die Diktion der NSDAP die Zielsetzungen und Absichten der nationalsozialistischen Ideologie glorifiziert. Dies knüpft an aggressive Großmachtbestrebungen der NS-Diktatur an und richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung: *„Oft hole ich die alten Fotos vor vom Fackelzug durchs Brandenburger Tor, braune Kolonnen in loderndem Schein, genauso wird's bald wieder sein. Wenn alle Not ein Ende hat für Großdeutschlands Reichshauptstadt.“*

In Titel Nr. 15 (Sturmführer) glorifiziert die Band die Stellung des Großvaters als Sturmführer bei der nationalsozialistischen SS. Die propagandistische Wirkung für die Gegenwart folgt aus der abschließenden Änderung im Refrain. Aus *„Opa war Sturmführer bei der SS“* wird *„Der Enkel wird Sturmführer bei der SS.“*

#### **b. § 90 a Abs. 1 und 3 StGB**

In Titel 5 („Das Reich kommt wieder“) wird die Bundesrepublik Deutschland als ein der Achtung seiner Bürger unwürdiger Staat diffamiert, da er *„Demokröten, Verräter und Besatzerknechte“* als gewählte Repräsentanten und führende Politiker dul-

de. Als Antwort darauf wird das deutsche Volk zum Kampf aufgerufen und die gewaltsame Ersetzung des bestehenden Staates durch ein „Reich“ schwarz-weiß-roter Prägung gefordert. Ferner werden die Farben der Bundesrepublik Deutschland in der Diktion der Nationalsozialisten als „*Schwarz-Rot-Mostrich*“ in Zusammenhang mit dem übrigen Text des Titels verunglimpft.

In Titel 12 („Republik der Strolche“) wird der deutsche Staat als „*Demokratiediktatur*“ und „*Polizeistaat pur*“ geschmäht, der von „*Strolchen*“, „*Lumpenpack*“, „*wahren Verfassungsfeinden*“ und „*Volksverrättern*“ regiert werde. Der Titel richtet sich gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, indem er zum Widerstand und Volksaufstand auffordert, um das herrschende Regime gewaltsam zu beseitigen.

In den Titeln 14 („Freiheit“) und 17 („Verkauft und verraten“) wird die Bundesrepublik Deutschland als „*sogeannter Rechtsstaat*“ diffamiert, in dem „*das Recht jeden Tag gebeugt*“ werde, eine unabhängige Justiz „*nur auf dem Papier*“ existiere und dessen politische Repräsentanten „*Scheiß-Demokraten*“ seien.

#### **c. § 140 Nr. 2 StGB**

In Titel 6 („ZAST-Song“ = „Morgen brennt Bonn“) werden die ausländerfeindlich motivierten Brandanschläge in Hoyerswerda (1991) und Rostock-Lichtenhagen (1992) in friedensstörender Weise gebilligt, indem sie in ihrer Auswirkung als erfolgreicher Kampf deutscher Skinheads gegen die deutsche Asylpolitik bejubelt werden: „*In Rostock und Hoyerswerda und bald im ganzen Land, da kämpfen deutsche Skinheads den Molli in der Hand. Und das Asylheim brennt*“.

In Titel 18 („In den Bergen von Ruanda“) wird eine Mordtat in friedensstörender Weise gebilligt, indem der Sprengstoffanschlag des österreichischen Rechtsextremisten Franz Fuchs vom 4. Februar 1995 in Oberwart/Österreich, durch den vier Angehörige der Volksgruppe der Roma ums Leben kamen, gutgeheißen wird, da er zur Belustigung beigetragen habe. Daß die gebilligte Tat im Ausland begangen wurde, steht der Strafbarkeit der Äußerung nicht entgegen, da ein spezifischer Bezug des Bombenanschlags zu Österreich dergestalt, daß die Tat nur dort hätte stattfinden können, nicht gegeben ist. Sowohl nach Art und Weise der Durchführung als auch im Hinblick auf die Auswahl der Opfer hätte sich die Tat auch in Deutschland ereignen können, weswegen ihrer Billigung eine friedensstörende Inlandswirkung beizumessen ist.

#### **d. § 166 Abs. 1 StGB**

In Titel 1 („Walvater Wotan“) werden zentrale Inhalte des christlichen Glaubens in aggressiver, feindlicher Wortwahl herabgewürdigt und Papst Johannes Paul II. mit einem Schimpfwort verunglimpft.

**e. § 111 Abs. 1, 2 StGB**

Der Titel 11 („Xenophobia“) enthält die öffentliche Aufforderung zu Mordtaten. Im gesprochenen Text heißt es: *„Diese verschissenen stinkenden Drecksäcke. Ihr verlausten gelben Affen, wovor habt Ihr Angst! Warum schießt Ihr Euch in die Hosen! Das hier ist unser Land. Hier gibt es kein Wegrennen. Hier ist Schluß, hier machen wir sie platt.“* Die Feststellung, daß es für Vietnamesen in Deutschland kein Wegrennen gebe, sie vielmehr hier „platt“ gemacht würden, besagt im Gesamtzusammenhang des Textes, in dem das Existenzrecht der Betroffenen in Deutschland bestritten wird, daß die Zuhörerschaft aktiv werden möge, um die verhaßten Opfergruppen ihrem verheißenen Schicksal zuzuführen. So geschah es in dem bereits oben zitierten, vom OLG Rostock abgeurteilten Fall, als ein rechtsradikaler junger Mann den Refrain dieses Liedes *„Fidschi Fidschi, gute Reise, Fidschi Fidschi, nonstop nach Saigon etc.“* sang, während die Opfer brutal mißhandelt wurden.

**f. § 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 StGB**

In demselben Titel 11 („Xenophobia“) werden die Vietnamesen außerdem als grundsätzlich kriminell und in Deutschland lebende Menschen mit gelber Hautfarbe als den Tieren („Affen“) gleichgestellte Lebewesen bezeichnet und dadurch Bevölkerungsteile als Gruppen minderwertiger Wesen verunglimpft. Darüber hinaus werden sie zum beliebigen Objekt ungehemmter Aggression herabgewürdigt.

In Titel 18 („In den Bergen von Ruanda“) werden Menschen mit dunkler Hautfarbe als „Dschungelaffen“ bezeichnet, was ihre Behandlung als „minderwertige“ Lebewesen impliziert.

### **III. Vorsatz**

Alle Angeklagte kannten sämtliche strafbaren Texte. Sie wußten und wollten ihre Herstellung und Verbreitung und waren sich auch der Strafbarkeit immer bewußt, was

schon aus den häufigen Verweisen in den Texten auf die Verfolgung durch die deutschen Ermittlungsbehörden hervorgeht.

Sie kannten auch alle Umstände, aus denen ihre Einordnung als kriminelle Vereinigung folgt. Sie hatten sie zur Optimierung ihres propagandistischen Kampfes auch planvoll herbeigeführt.

Daß ein gegen den Angeklagten R in Zusammenhang mit der Verbreitung der CD „Republik der Strolche“ geführtes Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin eingestellt worden ist, hat bei keinem der Angeklagten zu einem Irrtum über die Strafbarkeit seines Tuns geführt. Zum einen wußte R – und später auch die Mitangeklagten –, daß sie an dem Vertrieb der jeweiligen CD in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt waren, weil sie ihn in Auftrag gegeben hatten, was die Staatsanwaltschaft Neuruppin erkennbar als nicht beweisbar angesehen hatte. Zum anderen machen die von R in den „Blood & Honour“-Magazinen gegebenen Interviews sowie zahllose Äußerungen aller Angeklagten, die durch Telefon- und Audioüberwachung bekannt geworden sind, deutlich, daß sie von der Verbotenheit ihres Tuns überzeugt waren. Dies war ja gerade die Grundlage ihres Ruhms. Auch die permanenten Anstrengungen der Bandmitglieder, ihre Tätigkeit gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu verheimlichen, durch das Bestreben, über die Band und deren Angelegenheiten nicht am Telefon zu sprechen, beweisen die Kenntnis der Strafbarkeit ihres Tuns. Schließlich folgt die Kenntnis der Strafbarkeit auch aus dem Text des Liedes „Deutsche Wut“, der gleichnamigen CD, die nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen R aufgenommen worden ist.

#### **IV. Freiheit der Kunst, Meinungsfreiheit**

Die CDs fallen sämtlich unter den formalen Kunstbegriff des BVerfG. Daran hat der Senat keinen rechtlichen Zweifel. Sie genießen aber nicht den Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG. Denn die Freiheit der Kunst ist nicht völlig unbegrenzt gewährt. Wer in dem Schutzmantel einer künstlerischen Verpackung tragende Werte der Verfassung – wie hier z. B. das Verbot eines Angriffskrieges, das Lebensrecht und die Gleichheit aller Verfassungssubjekte – aktiv bekämpft und künstlerische Mittel absichts- und planvoll zu dem Zweck ausnutzt, zu Gewaltmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzurufen, kann sich auf den Schutz der Verfassung nicht berufen. Wie die Angeklagten die Kunst zu mißbrauchen gedachten, wird in einer Zeile

aus „Rock gegen ZOG“ deutlich, wo es heißt: „*Kunst ist eine Waffe für gewaltbereite Musikanten.*“

Für die Meinungsfreiheit gilt dasselbe. Soweit die Angeklagten tatsächliche oder vermeintliche Mißstände aufgegriffen haben, was von der Gewährleistung der Meinungsfreiheit gedeckt wäre, haben sie in jedem der Verurteilung zugrunde liegenden Lied gleichzeitig zu Gewalttaten gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und ihrer verfassungsmäßigen Ordnung oder gegen Menschen aufgerufen, für deren Schutz Staat und Gesellschaft verantwortlich sind. Das schließt eine Rechtfertigung durch Art. 5 Abs. 1 GG aus.

## **V. Konkurrenzen**

Da zwischen der Bildung einer kriminellen Vereinigung und der innerhalb der Vereinigung und für ihre Zwecke begangenen Propagandadelikte Tateinheit (§ 52 StGB) besteht (vgl. BGHSt 29, 288), war für jeden Angeklagten nur eine einheitliche Strafe zu bestimmen.

## **E. Rechtsfolgen**

### **I. Strafzumessung**

Bei der Bemessung der gegen die Angeklagten zu verhängenden Strafen hat sich der Senat von folgenden Erwägungen leiten lassen.

#### **alle Angeklagten**

Beweggrund und Ziel aller Angeklagten war es, aus der von ihnen gebildeten kriminellen Vereinigung heraus mittels der Musik die von ihnen vertretenen rassistischen, ausländerfeindlichen und antisemitischen Vorstellungen propagandistisch zu verbreiten, um die Hörer zum Angriff gegen den demokratisch verfaßten Staat und gegen die ihnen mißliebigen Teile der Bevölkerung anzustacheln. Sie begriffen sich als Kämpfer, verwendeten ihre Musik als emotionale Waffe und setzten darauf, daß die rechtsextremen Inhalte ihrer Stücke das Bewußtsein ihrer zumeist jungen Zuhörer beeinflussen. Zu deren Solidarisierung und Mobilisierung gegen den Staat und – vor allem – gegen die unterschiedslos seinem Schutz befohlenen

Menschen (Art. 3 Abs. 3 GG) wollten sie mittels der von Intoleranz und Menschenverachtung strotzenden Liedtexte beitragen. Diese Beweggründe sind erheblich strafscharfend zu bewerten; denn sie rühren an den Grundfesten der in offener Abkehr gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verfaßten Gesellschaft. Sie gehen in ihrem unmittelbaren Angriff gegen das Gemeinwesen über die – auch abstrakt und mittelbar möglichen – Gefahren hinaus, die den Gesetzgeber zur Einführung des § 129 StGB veranlaßt haben. Die Absichten der Angeklagten führten dazu, daß sie – soweit nicht Verjährung eingetreten ist – neben der Strafbarkeit nach § 129 Abs. 1 StGB mit jeder CD tateinheitlich eine Fülle von Propagandadelikten begangen haben, was ebenfalls strafscharfend wirken muß.

Die Hetze hatte auch Erfolg. Die rassistische und gewaltverherrlichende Stimme von „Landser“ fand weithin Gehör und führte zu der Verehrung als Kultband. Auch wenn ihnen eine strafrechtlich relevante Beteiligung an rechtsextremen Gewalttaten nicht vorgeworfen werden kann: Frei von Verantwortung sind die Angeklagten dennoch nicht, wenn andere umgesetzt haben, was sie in ihren Texten gefordert und verherrlicht hatten.

Nicht wirtschaftliche, sondern politische Erwägungen trieben sie an und führten zu einer intensiven Beschäftigung mit der Gestaltung der Vergehen, die einen großen Teil ihrer Freizeit ausfüllte. Monatelang haben sie in sonntäglichen Proben Stunden auf die musikalische Ausgestaltung ihrer Stücke verwandt. Wie wichtig ihnen die professionelle Umsetzung ihrer rechtsextremistischen Botschaften war und wie intensiv sie daran gearbeitet haben, dokumentiert zum einen die textliche wie grafische Gestaltung von Booklets und Covers ihrer CDs, zum anderen aber auch der Umstand, daß sie durch den gleichzeitigen Vertrieb von Fan-Textilien in der Szene optisch präsent sein wollten. Der Erfolg ihrer in der rechten Szene eher selten anzutreffenden sprachlichen und musikalischen Art der Darstellung rechtsextremistischer Inhalte blieb den Angeklagten nicht verborgen und war ihnen zusätzlich Ansporn für ihre jahrelangen kriminellen Aktivitäten. Daß sie sich zumindest in der letzten Zeit von der unmittelbaren Nähe staatlicher Strafverfolger völlig unbeeindruckt zeigten und – in der Annahme abgehört zu werden – diese auf Proben verhöhnten, läßt die Kaltschnäuzigkeit erkennen, mit der sie dabei zu Werke gingen.

Dieses Maß der Schuld aller Angeklagten bildet die Grundlage für die Strafzumessung und läßt erkennen, daß gegen alle nur das Mindestmaß erheblich übersteigende Freiheitsstrafen in Betracht kamen. Die seit der Beendigung der Taten vergangene Zeit wirkt sich nicht strafmildernd aus. Denn die konspirative Bege-

hungsweise bedingte einen äußerst umfangreichen Ermittlungsaufwand und war dadurch für die Dauer des Verfahrens ursächlich.

Auch wenn sich keiner der Angeklagten, deren jeweilige persönliche Entwicklung im Hinblick auf die Straftaten keine für die Strafzumessung relevanten Umstände erkennen ließ, zur Sache geäußert hat, wurden ihre ganz persönlichen Motive gleichwohl überwiegend offenbar.

## **R**

So handelte der Angeklagte R aus tiefer nationalsozialistischer Überzeugung. Diese politische Gesinnung bestimmt weitgehend sein Leben und die mit der Band „Landser“ verfolgten Intentionen. Darauf beruhen ganz entscheidend sein maßgeblicher Einfluß und seine Stellung innerhalb der Gruppe. Sein Wissen um geschichtliche und politische Zusammenhänge, sein sprachliches Talent und sein Gespür für die Wirkung subtiler Agitation verschafften ihm Anerkennung und Bestätigung in seinem persönlichen Umfeld, auch wenn sein persönlicher Lebensstil so gar nicht dem heldenhaften Bild entsprach, das er in seinen Texten zeichnete. Der Angeklagten R war sich durchaus der besonderen Gefährlichkeit bewußt, die seiner feinsinnigen, bisweilen sarkastischen bzw. ironischen Ausdrucksweise innewohnte, und setzte – wie die beiden Interviews bei „Blood & Honour“ erkennen lassen – dieses Stilmittel auch gezielt ein, um die besondere Bedeutung der Band innerhalb der rechten Musikszene zu untermauern und auszubauen. Die bei ihm gefundenen zahlreichen Notizen belegen nicht nur seine Kreativität, sondern sie dokumentieren auch seine ständige Suche nach Ideen für neue Liedtexte, insgesamt also den immensen Umfang seines kriminellen Schaffens.

Dieses wesentlich auf seiner intellektuellen Leistung beruhende Ansehen schmälert nicht, daß er keine abgeschlossene Berufsausbildung hat, überwiegend von seiner Mutter oder öffentlichen Kassen unterhalten wurde und wird und selbst nie Soldat war, zumal da diese Umstände nur dem unmittelbaren Umfeld R s bekannt sind.

## **M**

Was bei dem Angeklagten M zu einer derart haßerfüllten Einstellung gegenüber einem Teil seiner Mitmenschen geführt und aus welchen Gründen er sich der Gemeinschaft der „Vandalen“ angeschlossen hat, ist in der Hauptverhandlung eher im Verborgenen geblieben. Deutlich geworden ist einzig,



daß er schon sehr früh auf sich gestellt gewesen ist und sich von seinen dem Sozialismus der DDR verhafteten Eltern gelöst hat. Dies legt die Annahme nahe, daß er bei den „Vandalen“ Geborgenheit und Anerkennung fand, die Solidarität innerhalb der rechtsextremen Szene suchte und durch seine eigenen Beiträge innerhalb dieser Bewegung Bestätigung erlangen und eigene Entwicklungsdefizite kompensieren wollte. Zum Bassisten der Band „Landser“ ist er weniger aus eigenem Antrieb geworden, sondern aus Freundschaft zu dem Angeklagten R und weil er glaubte, damit einer an ihn gestellten Erwartungshaltung entsprechen zu können. Deutlich geworden ist überdies, daß der Angeklagte M großen Wert auf konstante und stabile Verhältnisse legt und daß ihm in diesem Zusammenhang Treue sehr wichtig ist. Dies belegen zum einen die Gradlinigkeit seiner Berufsausbildung und der Umstand, daß er seit seiner Ausbildung überwiegend in seinem erlernten Beruf gearbeitet hat, zum anderen das treue Festhalten an partnerschaftlichen Beziehungen.

## **W**

Demgegenüber hat der Angeklagte W den Kontakt zu „Landser“ gesucht, weil es ihm wichtig war, in der berühmten Band als Schlagzeuger zu spielen. Von seiner Mitwirkung versprach er sich Anerkennung, Ansehen und Vorteile für sein Privatleben innerhalb der Szene. Er wollte sich in dem Ruhm der Band sonnen und machte deshalb bei verschiedenen Gelegenheiten aus seiner Mitgliedschaft auch gar keinen Hehl. Innerhalb der Band war er derjenige, dem Ideologie am wenigsten bedeutete, gleichwohl teilte er – als Mitglied von „Blood & Honour“ – die mit der Musik verfolgten Absichten. Er fühlte sich in dem rechtsradikalen Spektrum wohl und konnte sich dort mit seinem musikalischen Hobby optimal und kompetent einbringen. Sein bisheriger Lebensweg war – seinem unsteten Wesen entsprechend – von ständiger Veränderung geprägt. Er wechselte häufig Wohnung, Arbeitsstelle und Partnerbeziehungen und wirkt insgesamt wenig altersgemäß gereift.

Diese Erwägungen haben zu folgenden Strafen geführt:

## **R**

Für den Angeklagten R als dem Rädelsführer der kriminellen Vereinigung war von dem Strafraum des § 129 Abs. 4 StGB auszugehen, der Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren vorsieht. R – bereits mehrfach wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vorbe-

strafte – war die treibende Kraft hinter den nunmehr abzuurteilenden Taten, die ohne ihn in dieser Form nicht stattgefunden hätten. Sein Tatanteil ist der größte. Er war nicht nur seit 1993 der einzige Textverfasser der Band, sondern trug auch wesentlichen Anteil an der äußeren Gestaltung der CDs und der gleichzeitig vertriebenen Textilien. Die Umsetzung seiner Vorstellungen war es, die der Band „Landsers“ innerhalb kürzester Zeit eine führende Stellung in der rechtsradikalen Musikszene verschaffte.

Entlastend wirkte demgegenüber lediglich der Umstand, daß R seine Rädelsführerschaft nicht gegenüber den beiden anderen Angeklagten diktatorisch ausnutzte und auch die finanziellen Erträge – allerdings nicht die durch den Textilienhandel erwirtschafteten – mit den Mitangeklagten teilte.

Unter Berücksichtigung aller geschilderten Umstände erschien dem Senat eine etwa mit drei Jahren und sechs Monaten bemessene Freiheitsstrafe angemessen. Indes war ausgleichend zu berücksichtigen, daß der Angeklagte R die vom Amtsgericht Tiergarten in Berlin am 28. April 2003 wegen Vergehens gegen das Waffengesetz festgesetzte Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15 Euro bezahlt hat, so daß mit dieser keine Gesamtstrafe mehr gebildet werden konnte. Von der Ausnahmevorschrift des § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB hätte der Senat keinen Gebrauch gemacht.

Unter Abwägung all dessen hielt der Senat für den Angeklagten R eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten für schuld- und tatangemessen.

## **M und W**

a) Demgegenüber waren die Strafen für die Angeklagten M und W dem Strafraumen des § 129 Abs. 1 StGB zu entnehmen, der keine erhöhte Mindeststrafe vorsieht, sondern Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ihre Tatanteile wiegen weniger schwer; denn ihre überwiegend musikalischen und organisatorischen Beiträge innerhalb der Band waren von geringerer Bedeutung und trugen weniger zur Gefährlichkeit der Vereinigung bei, als die Textbeiträge R. Hinzu kommt, daß auch ihre Motivationslage von derjenigen R abwich. Als bloße Verführte, die auf Grund gruppenspezifischer Vorgänge zur Band gestoßen sind, konnten sie gleichwohl nicht angesehen werden. Zwar haben sich der Angeklagte M eher aus Freundschaft zu R und der Angeklagte W aus Geltungsdrang zur Mitwirkung in der Band entschlossen. Indes waren sie sich

über deren Bedeutung und Wirkung für die rechtsextreme Szene durchaus bewußt, haben diese gebilligt und die Projekte der Band mit viel Engagement umgesetzt. Beide sind im übrigen mehrfach vorbestraft, der Angeklagte M u.a. auch wegen einer einschlägigen, mit R und anderen „Vandalen“ gemeinsam begangenen Straftat.

Auch wenn die Mitgliedschaft des Angeklagten M bei der Band „Landser“ länger währte als diejenige des Angeklagten W, bewertet der Senat den Schuldanteil dieser beiden Angeklagten als nahezu gleichgroß, weil andererseits der Angeklagte W in deutlich stärkerem Maße an der Produktion der CD „Ran an den Feind“ beteiligt gewesen ist.

Für beide Angeklagte spricht indes, daß sie bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens Angaben gemacht haben, die zur Aufklärung des Geschehens beitragen. Beide haben sich zudem von der rechtsextremen Szene losgesagt. Der Angeklagte M hat sich von den „Vandalen“ getrennt und sieht seinen Lebensschwerpunkt nunmehr in seiner Familie und dem Erhalt seiner Arbeitsstelle. Auch der Angeklagte W hat sich aus seinem bisherigen Freundeskreis in Potsdam gelöst, ist – auch um seinen Vater gelegentlich versorgen zu können – umgezogen und versucht in einem Betrieb des Onkels seiner Freundin beruflich Fuß zu fassen.

Unter Abwägung all dessen erachtete der Senat daher für diese beiden Angeklagten jeweils eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten als schuld- und tatangemessen.

Hinsichtlich des Angeklagten W hat der Senat die Geldstrafe von 80 Tagessätzen aus dem seit dem 19. März 2003 rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 11. März 2003 einbezogen und von § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB keinen Gebrauch gemacht. Die Einbeziehung ist der Regelfall; der Senat sah keinen Grund, von ihm abzuweichen. Die vom Amtsgericht Potsdam abgeurteilte Tat ist kriminologisch nicht so anders geartet, daß es naheläge, die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe bestehenzulassen (vgl. BGHR § 53 Abs. 2 Einbeziehung, nachteilige 5). Die Einbeziehung erscheint auch aus sonstigen Gründen nicht als das schwerere Übel (vgl. die Zusammenstellung in KG NStZ 2003, 208, 209). Aus beiden Einzelstrafen hat der Senat unter nochmaliger Würdigung der geschilderten, für und gegen den Angeklagten W sprechenden Umstände auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten erkannt.

b) Die Vollstreckung der gegen beide Angeklagten erkannten Strafen hat der Senat zur Bewährung ausgesetzt (§ 56 Abs. 1 und 2 StGB), weil er Anlaß zu der Erwartung hat, daß sie künftig Tatanreizen widerstehen und sich straffrei führen werden.

Zum einen hat ihnen die erstmalig verbüßte Untersuchungshaft die Auswirkungen eines Entzuges ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit hinreichend vor Augen geführt. Gerade für den Angeklagten M war sie mit der Sorge um den Verlust seines Arbeitsplatzes verbunden. Zugleich konnte er aber auch die Erfahrung machen, daß sich die Qualität seiner Arbeitsleistung in der Wertschätzung seines Arbeitsgebers ausdrückt. Zum anderen aber haben sich beide Angeklagte aus der Szene gelöst und ihre Taten im Rahmen des ihnen in der Hauptverhandlung Möglichen bereut. Der Angeklagte M hat sich von den „Vandalen“ getrennt, inzwischen seine langjährige Freundin geheiratet und damit einen klaren Schlußstrich unter seine jüngste Vergangenheit gezogen. Auch der Angeklagte W hat durch die Verlegung seines Wohnortes, die Trennung von seinen Szenefreunden, die öffentliche Befassung mit der in der rechtsradikalen Szene verhaßten Techno-Musik und die Aufnahme einer Teilzeitarbeit zu erkennen gegeben, mit seinem früheren Lebensumständen brechen zu wollen.

Die nach § 56 Abs. 2 StGB für die Gewährung der Strafaussetzung erforderlichen besonderen Umstände sieht der Senat entscheidend in ihrem Ausstieg aus der vernetzten Welt der rechtsradikalen Szene. Dieser Schritt ist – angesichts der herausragenden Stellung, welche die Band in der rechtsradikalen Musikszene inne hatte – mit Einbußen an persönlicher Freiheit und Unbeschwertheit verbunden. Beide Angeklagte haben mit der Feindschaft von Szeneangehörigen zu rechnen, die ihnen als angebliche Verräter bereits in der Hauptverhandlung entgegen geschlagen ist. Da ein Ausstieg aus der rechtsradikalen Szene grundsätzlich gesellschaftlich erwünscht ist und durch unterschiedliche staatliche Programme gefördert wird, muß diese Intention auch in der strafrechtlichen Reaktion des Staates – hier im Rahmen des § 56 Abs. 2 StGB – zum Ausdruck kommen. Ferner haben beide Angeklagte im Rahmen dieses Verfahrens erstmals Untersuchungshaft verbüßt. Dies war fraglos das bislang am gewichtigsten einschneidende Ereignis in ihrem Leben. Es hat erkennbar zu dem Umdenkungsprozeß und der damit einhergehenden persönlichen Reifung beider Angeklagten, von der sich der Senat auch in der Hauptverhandlung überzeugen konnte, beigetragen.

Rechtfertigt der Gesinnungswechsel der Angeklagten M und W auch ein Absehen von der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafen, macht er andererseits seine Überwachung und Förderung nicht überflüssig. Beide Angeklagte sind daher nach § 56 d Abs. 1 StGB der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden, der Angeklagte M für ein Jahr, der Angeklagte W für die gesamte Bewährungszeit. Darüber hinaus hat ihnen der Senat nach § 56 b Abs. 2 Nr. 3 StGB eine Auflage erteilt, von der er sich nicht nur mehr Verständnis für andere verspricht, sondern die auch zu mehr Toleranz gegenüber ausländischen und jüdischen Mitbürgern führen soll.

## **II. Verfallanordnung**

Der Senat hat, was die Angeklagten für die von ihnen produzierten CDs „Ran an den Feind“ und „Best of Landser“ erlöst haben, für verfallen erklärt. Für die CD „Ran an den Feind“ haben die Angeklagten R und M jeweils 10.000 DM und der Angeklagte W 9.000 DM erhalten, während für die CD „Best of Landser“ ein Betrag von 2.100 DM gleichmäßig unter ihnen verteilt worden ist. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1, 73a Satz 1 StGB sind deshalb hinsichtlich der Angeklagten R und M umgerechnet jeweils 5.400 Euro und hinsichtlich des Angeklagten W 4.900 Euro für verfallen erklärt worden. Anhaltspunkte, daß diese Verfallanordnung für die Angeklagten eine unbillige Härte darstellt (§ 73c Satz 1 StGB), sind nicht ersichtlich gewesen.

## **F. Kostenentscheidung**

Daß die Angeklagten die Kosten zu tragen haben, soweit sie verurteilt worden sind, folgt aus § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO. Soweit die Angeklagten R und M freigesprochen worden sind, fallen die Kosten und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen dieser Angeklagten der Staatskasse zur Last (§ 467 Abs. 1 StPO).